

# taats=Anzeiger

# FUR DAS LAND HESSEN

1968

Montag, den 15. Juli 1968

Nr. 29

•	sene	· .	sette
Der Hessische Ministerpräsident Staatskanzlei Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes		Betrieb einer Gas-Hochdruckleitung im Stadtteil Rambach von Wiesbaden	1071
in der Zeit vom 13. 6. 1968 bls 27. 6. 1968	1057 1057	Bau und Betrieb einer Gas-Hochdruckleitung von Frankfurt MMainkur nach Dörnigheim, Landkreis Hanau	1071
Der Hessische Minister des Innern Wehrpflichtgesetz; hier: Zuordnung des Landkreises Franken-		Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	
berg zum Zuständigkeitsbereich des Kreiswehrersatzamtes Marburg/Lahn		Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung des Landes Hessen	1072
Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Touristen durch Bulgarien für das Jahr 1968	1058	Durchführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von	
Erweiterung des Dienstbezirks der Polizeistation Eltville, Rheingaukreis	1058	anderen Behinderten im Nahverkehr; hier: Begriff der Fahrgeideinnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 UnBefG	1077
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Erbach, Landkreis Limburg	1058	Aktenführung und Aufbewahrungsfristen; hier: Besondere Aufbewahrungsfristen für Akten technischer Anlagen der Technischen Überwachung	
Der Hessische Minister der Finanzen			20.0
Berechnung des Heizkostenbeitrages für Dienst- und Miet- wohnungen gemäß Nr. 25 DWV und Nr. 29 MWV, die an dienstliche Versorgungsleitungen angeschlossen sind		Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten Waldarbeiter des Landes; hier: Anwendung der Vorschriften über die Versicherungsfreiheit von Nebenbeschäftigungen in	
Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hossen vom 24. 12. 1929; hier: Erhöhung der durchschnittlichen Arbeitsverdienste nach § 6 aaO	1058	der Renten- und Krankenversicherung (§ 168 Abs. 1 bis 3. § 1228 Abs. 1 Nr. 4 und 5, Abs. 2 u. 3 RVO)	1078
Der Hessische Minister der Justiz	1036	Benutzung des Mains durch das Versuchs-Atom-Kraftwerk Kahl	1079
Bereinigung von Justizverwaltungsvorschriften (Verzeichnis der Ortsgerichte und der gemeinsamen Ortsgerichte)	1059	Auflösung der Revierförsterei Wald-Amorbach, Hessisches Forstamt Höchst	1080
Verzeichnis der Ortsgerichte und der gemeinsamen Ortsgerichte mit den zugeteilten Gemeinden	1059	Auflösung der Staatsdarre Gammelsbach	1080 1080
Gerichtsorganisation (Aufhebung der Zweigstelle Niederaula des Amtsgerichts Bad Hersfeld)	1069	Auflösung der Revierförsterei Freienhagen-West, Hess. Forstamt Netze	1080
Der Hessische Kultusminister		Personalnachrichten	
Bezeichnung außerplanmäßiger Professor	1069	Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	1080
Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bundesbeamtengesetz auf dem Gebiet der beamtenrecht- lichen Versorgung im Dienstbereich des Hessischen Kultus-		Regierungspräsidenten DARMSTADT	
ministers	1070	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	1081
Urkunde über die Errichtung der Pfarrkuratie Raunheim- West	1070	Verlust eines Fleischbeschaustempels	103
der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 17, 7, 1963	1071	Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Messen und Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen	1082
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		Ruchhaenrachungan	1082
Aufsicht über die laufende Verwaltung der privaten Versiche- rungsunternehmen von geringerer wirtschaftlicher Bedeu-		Buchbesprechungen	1082
tung im Sinne des § 53 VAG		Offentlicher Anzeiger	1084

a . . . .

792

## Der Hessische Ministerpräsident

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 6. 1968 bis 27. 6. 1968

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rhein-

Preis DM

## Märkte, Messen und Kirchweihfeste in Hessen 1969

Statistische Berichte

C III 6 - m 4/68 Brut und Schlachtungen von Geflügel in Hessen im April 1968 --,50 E I 1 - m 2/68 Die Industrie in Hessen im Februar 1968 1,50 F I 1 -- m 4/68 Das Bauhauptgewerbe in Hessen im April 1968 1.— G I 1 -- m 4/68 Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im April 1968 -,50G III 1 — m 4/68 Die Ausfuhr Hessens im April 1968 G IV 3 - m 4/68 Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im hessischen Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im April 1968 --,50 HII - m 2/68

Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Februar 1968 1,-

Wiesbaden, 27. 6. 1968

Hessisches Statistisches Landesamt AZ 213 a Az.: 77 a 241/68

StAnz. 29/1968 S. 1057

793

## Verleihung der Wilhelm-Leuschner-Medaille

Der Herr Ministerpräsident hat die von ihm mit Erlaß vom 29. September 1964 gestiftete Wilhelm-Leuschner-Medaille an folgende Persönlichkeiten verliehen, die sich aus dem Geist Wilhelm Leuschners hervorragende Verdienste um die demokratische Gesellschaft und ihre Einrichtungen erworben haben:

am 23. Mai 1968

Herrn Staatssekretär Dr. Hans Steinmetz

am 30. Juni 1968

Herrn Karl Langenbach,

Landesleiter der Gewerkschaft Nahrung - Genuß -Gaststätten, Frankfurt am Main.

Wiesbaden, 1. 7. 1968

Der Hessische Ministerpräsident Staatskanzlei II B 2 14 d 06

StAnz. 29/1968 S. 1057

Preis DM

## Der Hessische Minister des Innern

## Wehrpflichtgesetz:

hier: Zuordnung des Landkreises Frankenberg zum Zuständigkeitsbereich des Kreiswehrersatzamtes Mar-

Der Bundesminister der Verteidigung hat durch Erlaß vom 25. 3. 1968 — VR III 1 — Az.: 10-11-33 — den Landkreis Frankenberg mit Wirkung vom 1. 9. 1968 aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreiswehrersatzamtes Kassel ausgegliedert und in den des Kreiswehrersatzamtes Marburg eingegliedert.

Wiesbaden, 2, 7, 1968

Der Hessische Minister des Innern I B 32 — 95 a 02-05 — 1/68 StAnz. 29/1968 S. 1058

795

Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Touristen durch Bulgarien für das Jahr 1968

Bezug: Runderlaß vom 11. 5. 1967 (StAnz. S. 626)

Bulgarien hat den Sichtvermerkszwang für deutsche Touristen unter den gleichen Bedingungen, wie sie dem Bezugserlaß zugrunde lagen, auch für das Jahr 1968 aufgehoben.

Ich bitte deshalb, in der Übersicht zu meinem Runderlaß vom 22. April 1965 (StAnz. S. 514) bei dem Stichwort "Bulgarien" unter "D = SV" die Anmerkung "(frei 1967)" durch "(frei 1968)" zu ersetzen.

Wiesbaden, 26. 6. 1968

Der Hessische Minister des Innern III A 31 — 23 c 02 StAnz. 29/1968 S. 1058 796

Erweiterung des Dienstbezirks der Polizeistation Eltville (Rheingaukreis)

Der Polizeistation Eltville wird mit Wirkung vom 1. Juli 1968 der nachstehende Dienstbezirk zugewiesen (§ 3 Abs. 2 PolOrgVO):

Gemeindegebiet Eltville, Erbach, Kiedrich, Martinsthal, Niederwalluf, Oberwalluf, Rauenthal.

Ich bitte, die Anlage zu meinem Erlaß vom 29. Mai 1968 (StAnz. S. 971) entsprechend zu ergänzen.

Wiesbaden, 27, 6, 1968

Der Hessische Minister des Innern III A 11 -- 21 b 02 03

StAnz. 29/1968 S. 1058

797

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Erbach, Landkreis Limburg, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Erbach im Landkreis Limburg, Reglerungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

"In blauem, durch einen silbernen Schräglinksbach geteilten Schild oben ein silbernes Schwert und eine silberne Lanze schräggekreuzt, unten ein goldenes Erlen-

Wiesbaden, 1, 7, 1968

Der Hessische Minister des Innern IV A 22 — 3 k 06 — 29 68 StAnz. 29/1968 S. 1058

798

## Der Hessische Minister der Finanzen

An alle brennstoffverbrauchenden staatlichen Bedarfsstellen

Berechnung des Heizkostenbeitrages für Dienst- und Mietwohnungen gemäß Nr. 25 DWV und Nr. 29 MWV, die an dienstliche Versorgungsleitungen angeschlossen sind

Bezug: Erlaß des Hess, Ministers der Finanzen vom 30. 4. 1966, Az.: 4675 1 — 61 — IV a 21

Der Durchschnittspreis für eine Tonne Ruhrbrechkohle II nach dem Stand vom 1. Juli 1968 beträgt für alle staatlichen Bedarfsstellen frei Aufbewahrungsraum

120,- DM/t 4.80 DM für 40 kg

Dieser Preis bildet die Grundlage zur Festsetzung der Heizkostenbeiträge für Dienst- und Mietwohnungen.

Wiesbaden, 16, 6, 1968

Landesbeschaffungsstelle Hessen I b - 800

StAnz, 29/1968 S. 1058

798

Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. Dezember 1929 Hess.Reg.Bl. 1930 S. 11);

Erhöhung der durchschnittlichen Arbeitsverdienste nach  $\S$  6 a. a. O. hier:

Bezug: Mein Erlaß vom 20. Januar 1965 — P 2174 A (H) - 248 - I 61 - (StAnz. S. 199)

Im Hinblick auf die gestiegenen Löhne und Vergütungen bin ich damit einverstanden, daß vorbehaltlich einer generellen Neuregelung die nach § 6 a. a. O. der Berechnung der Ruhe-, Witwen- und Waisengelder zugrunde liegenden durchschnittlichen Arbeitsverdienste der letzten fünf Beschäftigungsjahre erhöht werden. Die Erhöhung ist nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle zum 1. Juli 1968 vorzunehmen.

Ich bitte, wie bisher, darum bemüht zu sein, daß die erforderlichen Neuberechnungen der Zusatzrenten mit der gebotenen Beschleunigung durchgeführt werden.

Wiesbaden, 2. 7. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen P 2174 A (H) — 248 — I B 32

StAnz, 29/1968 S 1058

Anlage

Die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste nach § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Zusatzversorgung der staatl. Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. Dezember 1929 sind zu erhöhen

ntritt des gungsfalles ab nre	1. Juli 1968 um	bei Eintritt des Versorgungsfalles im Jahre	ab 1 Juli 1968 um
	126° o	1949	130° a
	126° o	1950	128" •
	1260 0	1951	125° «
	129° o	1952	125* «
	$132^{g}$ o	1953	120° «
	1350 4	1954	113* •
	138° o	1955	105%
	141" 0	1956	95" •
	14100	1957	87" a
	14100	1958	80° «
	1410/0	1959	65° e
	1410 0	1960	58% ∢
	139%	1961	50° e
	1370 0	1962	40° c
	135*	1963	35* •
	1330 0	1964	30° k
	13100	1965	25" €
	13100	1966	20" •
	131%	1967	15**
	1310.	1968	10* •

## Der Hessische Minister der Justiz

## Bereinigung von Justizverwaltungsvorschriften (Verzeichnis der Ortsgerichte und der gemeinsamen Ortsgerichte)

Aus Anlaß der Neufassung des Gerichtsorganisationsgesetzes wird nachstehend das ab 1. Juli 1968 geltende Verzeichnis der Ortsgerichte und der gemeinsamen Ortsgerichte mit den zugeteilten Gemeinden im Rahmen der Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften bekanntgemacht. Änderungen in der örtlichen Zuständigkeit der Ortsgerichte treten hierdurch nicht ein.

H

Die nachstehenden Runderlasse sind gegenstandslos geworden und werden aufgehoben:

- 1. RdErl. d. MdJ v. 30. 12. 1948 (JMBl. 1949 S. 15; StAnz. 1949 S. 6)
  - betr. Errichtung eines Ortsgerichts in Affhöllerbach
- 2. RdErl. d. MdJ v 24. 10. 1952 (JMBl. S. 103; StAnz. S. 873) betr. Errichtung von Ortsgerichten in den Landgerichtsbezirken Fulda, Hanau, Kassel, Limburg, Marburg und Wiesbaden
- 3. RdErl. d. MdJ v. 10. 11. 1952 (JMBl. S. 116; StAnz. S. 924) betr. Errichtung von Ortsgerichten in dem Landgerichtsbezirk Frankfurt (Main)
- 4. RdErl. d. MdJ v. 26. 11. 1952 (JMBl. S. 121; StAnz. S. 956) betr. Ortsgerichte in den Landgerichtsbezirken Hanau und Marburg
- 5. RdErl, d. MdJ v. 3. 12. 1952 (JMBl, S. 121; StAnz, S. 1001) betr. Errichtung von Ortsgerichten in dem Amtsgerichtsbezirk Frankfurt (Main)
- RdErl. d. MdJ v. 9. 12. 1952 (JMBl. 1953 S. 1; StAnz. 1952 S. 1002) betr. Ortsgerichte in den Landgerichtsbezirken Fulda und Hanau
- 7. RdErl. d. MdJ v. 26. 2. 1953 (JMBl. S. 19; StAnz. S. 245) betr. Ortsgerichte in den Landgerichtsbezirken Hanau, Kassel und Marburg
- 8. RdErl. d. MdJ v. 16. 3. 1953 (JMBl. S. 27; StAnz. S. 283) betr. Ortsgerichte in dem Landgerichtsbezirk Fulda
- RdErl. d. MdJ v 14. 4. 1953 (JMBl. S. 32; StAnz. S. 402) betr. Ortsgerichte in dem Landgerichtsbezirk Darmstadt
- 10. RdErl. d. MdJ v. 29. 4. 1953 (JMBl. S. 37; StAnz. S. 454) betr. Errichtung von gemeinsamen Ortsgerichten in den Landgerichtsbezirken Darmstadt, Frankfurt (Main), Fulda, Gießen, Kassel, Limburg, Marburg und Wiesbaden
- 11. RdErl. d. MdJ v. 27. 1. 1954 (JMBl. S. 9; StAnz. S. 157) betr. Ortsgerichte in den Landgerichtsbezirken Frankfurt (Main), Limburg und Wiesbaden
- 12. RdErl. d. MdJ v. 18. 5. 1954 (JMBl. S. 39; StAnz. S. 555) betr. Ortsgerichte in dem Landgerichtsbezirk Gießen
- 13. RdErl. d. MdJ v. 18. 6. 1954 (JMBl. S. 47; StAnz. S. 679) betr. Ortsgerichte in dem Landgerichtsbezirk Gießen
- 14. RdErl. d. MdJ v. 9. 8. 1954 (JMBl. S. 59; StAnz. S. 839) betr. Ortsgerichte im Landgerichtsbezirk Kassel
- RdErl. d. MdJ v. 1. 9. 1954 (JMBl. S. 65; StAnz. S. 904) betr. Ortsgerichte in dem Landgerichtsbezirk Gießen
- 16. RdErl. d. MdJ v. 7. 10. 1955 (JMBl. S. 81; StAnz. S. 1100) betr. Ortsgerichtsbezirke in den Landgerichtsbezirken Gießen, Hanau, Limburg und Marburg
- RdErl. d. MdJ v. 27. 8. 1956 (JMBl. S. 81; StAnz. S. 963) betr. Ortsgerichte in dem Landgerichtsbezirk Kassel
- 18. RdErl. d. MdJ v. 11. 12. 1956 (JMBl. 1957 S. 1; StAnz. 1956 S. 1343)
- betr. Ortsgerichte in dem Landgerichtsbezirk Wiesbaden 19. RdErl. d. MdJ v. 10. 7. 1958 (JMBl. S. 77; StAnz. S. 860) betr. Ortsgerichtsbezirke in den Landgerichtsbezirken Darmstadt, Fulda, Hanau, Kassel und Marburg
- 20. RdErl. d. MdJ v. 4. 3. 1959 (JMBl. S. 23; StAnz. S. 368) betr. Ortsgerichte in den Landgerichtsbezirken Fulda, Gießen und Marburg
- 21. RdErl. d. MdJ v. 24. 8. 1959 (JMBl. S. 69; StAnz. S. 978) betr. Ortsgerichte in den Landgerichtsbezirken Darmstadt und Kassel

- 22. RdErl. d. MdJ v. 7. 4. 1961 (JMBl. S. 52; StAnz. S. 474) betr. Ortsgerichte in den Landgerichtsbezirken Darmstadt und Kassel
- RdErl. d. MdJ v. 15. 3. 1962 (JMBl. S. 38; StAnz. S. 428) betr. Ortsgerichte im Landgerichtsbezirk Darmstadt
- RdErl. d. MdJ v. 7. 6. 1962 (JMBl. S. 69; StAnz. S. 838) betr. Ortsgerichte im Landgerichtsbezirk Marburg an der Lahn
- RdErl. d. MdJ v. 11. 10. 1962 (JMBl. S. 111; StAnz. S. 1446) betr. Ortsgerichte im Landgerichtsbezirk Fulda
- 26. RdErl. d. MdJ v. 21. 7. 1964 (JMBl. S. 120; StAnz. S. 993) betr. Ortsgerichte in den Landgerichtsbezirken Hanau und Kassel
- RdErl. d. MdJ v. 6. 11. 1964 (JMBl. S. 160; StAnz. S. 1409) betr. Ortsgerichte im Landgerichtsbezirk Marburg a. d. Lahn; hier: Amtsgerichtsbezirk Borken, Bez. Kassel
- 28. RdErl. d. MdJ v. 23. 3. 1965 (JMBl. S. 196; StAnz. S. 411) betr. Ortsgerichte im Landgerichtsbezirk Wiesbaden; hier: Amtsgerichtsbezirk Wiesbaden
- 29. RdErl. d. MdJ v. 21. 10. 1966 (JMBl. S. 333; StAnz. S. 1504) betr. Ortsgerichte in den Landgerichtsbezirken Darmstadt und Kassel
- 30. RdErl. d. MdJ v. 30. 3. 1967 (JMBl. S. 136; StAnz. S. 504) betr. Ortsgerichte in den Landgerichtsbezirken Fulda, Kassel, Limburg a. d. Lahn und Marburg a. d. Lahn
- 31. RdErl. d. MdJ v. 24. 7. 1967 (JMBl. S. 314; StAnz. S. 981) betr. Ortsgerichte im Landgerichtsbezirk Kassel
- RdErl. d. MdJ v. 12. 6. 1968 (JMBl. S. 223) betr. Ortsgerichte in den Landgerichtsbezirken Darmstadt und Gießen.

Wiesbaden, 20. 6. 1968

Der Hessische Minister der Justiz 3842/2 — II/7 — 951

StAnz. 29/1968 S. 1059

## 800

Verzeichnis der Ortsgerichte und der gemeinsamen Ortsgerichte mit den zugeteilten Gemeinden

## Landgericht Darmstadt

- I. Amtsgericht Bensheim
  - 1. Beedenkirchen 11. Hochstädten mit: Staffel Bensheim
  - Einhausen
  - Elmshausen 4.
  - 5. Erbach
  - Fehlheim 6.
  - Gadernheim
  - mit: Raidelbach
  - 8. Gronau
  - Hambach
  - 10. Heppenheim a.d. Bgstr.
- 12. Kirschhausen
- mit: Wald-Erlenbach 13. Langwaden
- 14. Lautern
- Lorsch
- Ober-Laudenbach 16.
- 17. Reichenbach
- 18. Rodau
- 19. Schwanheim 20. Sonderbach
- 21. Zwingenberg
- II. Amtsgericht Darmstadt
  - 1. Allertshofen mit: Hoxhohl
  - Alsbach Asbach
  - Balkhausen
  - Bickenbach
  - Brandau
  - Braunshardt
  - Darmstadt
    - a) Darmstadt I
    - b) Darmstadt II (Eberstadt)
    - Darmstadt III (Arheilgen)
  - 9. Eich

- 10. Ernsthofen mit: Herchenrode
- Erzhausen
- 12. Eschollbrücken
- 13. Frankenhausen
- Gräfenhausen 14.
- 15. Griesheim
- 16. Hähnlein
- 17. Hahn
- 18. Jugenheim
- a. d. Bergstraße 19. Klein-Bieberau
- 20. Lützelbach
- Malchen
- Messel

24. 25. 26. 27. 28. 29.	Neunkirchen Neutsch Nieder-Beerbach Nieder-Modau Nieder-Ramstadt Ober-Beerbach Ober-Modau Ober-Ramstadt Pfungstadt	33. 34. 35. 36. 37. 38. 39.	Rohrbach Roßdorf Schneppenhausen Seeheim Traisa Waschenbach Weiterstadt Wembach Wixhausen	8. 9. 10. 11. 12. 13.	Büttelborn Crumstadt Dornheim Erfelden Geinsheim Gernsheim Ginsheim- Gustavsburg a) Ginsheim b) Gustavsburg Goddelau	20. 21. 22. 23. 24. 25. 26.	Leeheim Mörfelden Nauheim Raunheim Rüsselsheim a) Rüsselsheim b) Rüsselsheim-König- städten Stockstadt am Rhein Trebur Walldorf
III.	Amtsgericht Diebu	ırg			Groß-Gerau Hessenaue		Wallerstädten Wolfskehlen
2. 3.	Altheim Babenhausen Billings mit: Meßbach Nonrod	26. 27. 28. 29.	Lichtenberg Mosbach Münster Nieder-Klingen Niedernhausen	18.	Klein-Gerau Klein-Rohrheim Amtsgericht L		Worfelden e i m
	Brensbach Dieburg		Nieder-Roden Ober-Klingen	1.	Biblis	7.	Nordheim
6.	Dorndiel	32.	Ober-Nauses Ober-Roden	2.	Bobstadt	8.	Riedrode
	Eppertshausen Fränkisch-Crumbach		Radheim		Bürstadt Groß-Rohrheim		Rosengarten Viernheim
	Georgenhausen Groß-Bieberau		Raibach Reinheim		Hofheim Lampertheim	11.	Wattenheim
11.	Groß-Umstadt	37.	Richen	0.	Lampermenn		
	Groß-Zimmern Gundernhausen		Rodau Schaafheim				
14.	Habitzheim	40.	Schlierbach	VII.	Amtsgericht	Langen	
	Harpertshausen Harreshausen		Semd Sickenhofen		Buchschlag		Langen
17.	Hergershausen	43.	Spachbrücken		Dreieichenhain Egelsbach		Offenthal Sprendlingen
	Hering Heubach		Steinau Ueberau		Götzenhain	**	Sprendingen
20.	Kleestadt	46.	Urberach				
	Klein-Umstadt Klein-Zimmern		Wersau Wiebelsbach	****	I. Amtsgerich:	· Michal	a t n 4 t
23.	Langstadt		Zeilhard				
24.	Lengfeld				Affhöllerbach Airlenbach		Langen-Brombach Lauerbach
				3.	Beerfelden	41.	Lützel-Wiebelsbach
IV.	Amtsgericht Fürth				Birkert Böllstein		Michelstadt Momart
1.	Affolterbach	27.	Mitlechtern		mit: Hembach		Mümling-Grumbach
2.	mit: Kocherbach Albersbach	28.	mit: Igelsbach Mittershausen		Breitenbrunn Bullau		Neustadt Nieder-Kainsbach
	Aschbach	29.	Mörlenbach		Dorf-Erbach Ebersberg	47.	Nieder-Kinzig Ober-Hiltersklingen
4.	Birkenau mit: Kallstadt	30.	mit: Ober-Liebersbach Neckarhausen		Erbach	40.	mit: Unter-
	Bonsweiher Darsberg		Neckarsteinach Nieder-Liebersbach		Erlenbach Ernsbach-Erbuch	40	Hiltersklingen Ober-Kainsbach
	Ellenbach	33.	Ober-Abtsteinach	13.	Erzbach	50.	Ober-Kinzig
Ω	mit: Eulsbach Erlenbach		Ober-Mumbach Ober-Schönmattenwag		Etzen-Gesäß Falken-Gesäß		Ober-Mossau Ober-Ostern
-	mit: Seidenbach	36.	Reisen		Finkenbach	53.	Ober-Sensbach
9.	Fürth mit Steinbach		Rimbach Schannenbach	17	mit: Raubach Fürstengrund		Olfen Pfaffen-Beerfurth
	Gadern .':		mit: Knoden	18.	Gammelsbach		Pfirschbach
	Gras-Ellenbach Grein		Scharbach Schlierbach	19.	Günterfürst mit: Elsbach	57.	mit: Annelsbach Rai-Breitenbach
13.	Hammelbach	41	mit: Winkel		Güttersbach		Rehbach Reichelsheim i. Odw.
14.	mit: Litzelbach Hirschhorn (Neckar)	41.	Seidenbuch mit: Glattbach		Haingrund Hainstadt	<b>39.</b>	mit: Eberbach
	Hornbach Kolmbach		Siedelsbrunn Trösel		Haisterbach Hassenroth	60	Fronhofen Rimhorn
17.	Kreidach	44.	Unter-Abtsteinach	25.	Hebstahl	61.	Rohrbach
18.	Krumbach mit: Brombach	45.	Unter-Flockenbach mit: Gorxheim		Hesselbach Hetschbach	62.	Rothenberg a) Ober-Hainbrunn
	Kröckelbach		Unter-Schönmattenwag		Hetzbach		b) Rothenberg
	Langenthal Laudenau		Vöckelsbach Wahlen	29	mit: Etzean Höchst i. Odw.		- Sandbach - Schöllenbach
21	Lauten-Weschnitz	49.	Wald-Michelbach		mit: Dusenbach	65.	Schönnen
	Lindenfels Linnenbach	50.	mit: Hartenrod Weiher		Höllerbach Hüttenthal		Seckmauern Steinbach
	Löhrbach Lörzenbach		Weschnitz Winterkasten	32.	Hummetroth		Steinbuch Stockheim
برنش	mit: Fahrenbach		Zotzenbach	33.	mit: Forstel Kailbach		Unter-Mossau
26,	Mackenheim			34.	Kimbach Kirch-Beerfurth		Unter-Ostern Unter-Sensbach
			,	33.	mit: Bockenrod	73.	Vielbrunn
V. A	mtsgericht Groß-G	era	ıu	36	Gersprenz Kirch-Brombach		Wald-Amorbach Wallbach
	Allmendfeld		Berkach		Klein-Gumpen	76.	Weiten-Gesäß
	Astheim Bauschheim		Biebesheim Bischofsheim	38.	mit: Gumpen Bad König		Würzberg Zell

## IX. Amtsgericht Offenbach am Main

1.	Dietzenbach	6.	Neu-Isenburg
2.	Hausen	7.	Obertshausen
3.	Heusenstamm	8.	Offenbach am Main
4.	Lämmerspiel	9.	Rembrücken
5.	Mühlheim am Main	10.	Steinheim am Main

## X. Amtsgericht Seligenstadt

1.	Dudenhofen	7.	Klein-Krotzenburg
2.	Froschhausen	8.	Klein-Welzheim
3.	Hainhausen	9.	Mainflingen
4.	Hainstadt	10.	Seligenstadt
5.	Jügesheim	11.	Weiskirchen
6.	Klein-Auheim	12.	Zellhausen

#### Landgericht Frankfurt am Main

## I. Amtsgericht Frankfurt am Main

k) FfmMi	m am Main rkersheim mames kenheim chersheim nnheim riesheim susen sidernheim sichst zirke 57—59) tite rzirke 1—39, ed ederursel	6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13.	Lorsbach Niederhofheim Oberliederbach Okriftel Bad Soden am Taunus Sulzbach a. Ts.
----------	---	--	---

## II. Amtsgericht Bad Homburg v. d. H.

			_
2.	Dornholzhausen/Ts. Friedrichsdorf Bad Homburg v. d. H.	7.	Oberursel (Taunus) a) Bommersheim b) Oberursel (Taunus)
4.	Kalbach	8.	Seulberg
5.	Köppern	9.	Steinbach a. Ts.
6.	Oberstedten	10.	Stierstadt
		11.	Weißkirchen

## III. Amtsgericht Königstein i. Ts.

2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.	Altenhain Ehlhalten Eppenhain Eppstein Falkenstein Fischbach Glashütten Kelkheim Königstein i. Ts.	13. 14. 15. 16. 17. 18.	Neuenhain Niederhöchstadt Niederreifenberg Oberhöchstadt/Ts. Oberreifenberg Ruppertshain Schloßborn Schneidhain/Ts. Schönberg (Taunus)
9. 10.		20.	

## IV.

<b>7</b> .	Amtsgericht	Usingen	
1.	Altweilnau	10.	Grävenwiesbach
2.	Anspach	11.	Hausen-Arnsbach
3.	Arnoldshain	12.	Heinzenberg
4.	Brombach		mit: Winden
	mit: Hunoldstal	13.	Hundstadt
5.	Dorfweil		mit: Wilhelmsdorf
6.	Emmershausen	14.	Kransberg
7.	Eschbach	15.	Laubach
	mit: Michelbach	16.	Merzhausen
8.	Finsternthal	17	Mönstadt
	Mauloff	18.	Naunstadt
	mit: Traisberg	19.	Neuweilnau
9.	Gemünden	20.	Niederems

21.	Niederlauken	29.	Schmitten
22.	Oberlauken	30.	Seelenberg
23.	Obernhain		Steinfischbach
24.	Pfaffenwiesbach	32.	Usingen
25.	Reichenbach	35.	Wehrheim
26.	Riedelbach	34.	Wernborn
27.	Rod am Berg	35.	Westerfeld
28.	Rod a. d. Weil	36.	Wüstems
	mit: Cratzenbach	•	

## V. Amtsgericht Bad Vilbel

" <b>1</b> .	Büdesheim	9.	Nieder-Eschbach
	Dortelweil		Ober-Erlenbach
		10.	Ober-Erienbach
	Groß-Karben	11.	Ober-Eschbach
4.	Harheim	12.	Okarben
5.	Klein-Karben	13.	Petterweil
6.	Kloppenheim	14.	Rendel
7.	Massenheim	15.	Bad Vilbel
8.	Nieder-Erlenbach		

## 1

4	. wassenneim
8	. Nieder-Erlenbach
_	
Lan	lgericht Fulda
í. A	mtsgericht Fulda
1	. Batten
_	mit: Thaiden
	Wickers
2	
3	. Bronnzell . Büchenberg
	mit: Döllbach
	Zillbach
4	. Dalherda
5	. Dietershausen
	mit: Dassen
_	Kohlgrund
6	. Dipperz
_	mit: Wisselsrod
7	. Eckweisbach
	mit: Dörmbach a. d. M.
	Liebhards
	Rupsroth . Eichenzell
0	mit: Löschenrod
	Melters
a	. Elters
•	mit. Steens
	Wittges
10	. Engelhelms
	mit: Edelzell
11	
	mit: Höf und Haid
	Magdlos
	Stork
12	
	mit: Dörmbach (Fulda)
	Finkenhain Wolferts
19	wollerts . Fulda
	. Gersfeld
1.1	mit Maiamahaala

- mit: Maiersbach Mosbach
- Obernhausen Rengersfeld Rodenbach Rommers Sandberg Schachen
- 15. Giesel
- mit: Istergiesel 16. Großenlüder mit: Müs Uffhausen
- 17. Haimbach mit: Besges Rodges Sickels
- 18. Hainzell mit · Blankenau Kleinlüder
- 19. Harmerz mit: Johannesberg Zell Ziegel Zirkenbach

- 20. Hattenhof mit: Rothemann
- 21. Hauswurz mit: Buchenrod Kauppen Weidenau 22. Hettenhausen
- mit: Altenfeld Cichenbach
- 23. Hilders 24. Hofbieber mit: Allmus
- **Ködergrund-Egelmes**
- 25. Hosenfeld mit: Brandlos Jossa Pfaffenrod Poppenrod Schletzenhausen
- 26. Kämmerzell mit: Gläserzell Lüdermünd
- 27. Kerzell 28. Kleinsassen
- mit: Danzwiesen 29. Kohlhaus
- 30. Künzell mit: Keulos 31. Lahrbach mit: Habel
- Neuschwambach 32. Langenbieber 33. Maberzell
- 34. Marbach mit: Bernhards Dietershan
- 35. Margretenhaun mit: Almendorf Armenhof Böckels Melzdorf Rex Stückels Wissels
- 36. Mittelkalbach mit: Niederkalbach
- 37. Mittelrode mit: Niederrode Oberrode
- 38. Neuhof mit: Dorfborn Tiefengruben 39. Niederbieber
- mit: Traisabch Wiesen
- 40. Niesig mit: Lehnerz

- 41. Oberbimbach mit: Lütterz Malkes Unterbimbach
- 42. Petersberg 43. Pilgerzell
- mit: Dirlos 44. Poppenhausen an der Wasserkuppe mit: Abtsroda Gackenhof Rodholz
- Steinwand 45. Reulbach mit: Brand Dietges
- Rommerz 47. Rückers mit: Schweben 48. Bad Salzschlirf
- mit: Eichenau Schmalnau mit: Lütter Ried

- 50, Simmershausen
- Steinau 51. mit: Steinhaus
- 52. Tann mit: Günthers Hundsbach Neuswarts Schlitzenhausen Theobaldshof Wendershauser
- 53. Thalau mit: Altenhof Stellberg Veitsteinbach
- mit: Eichenried Welkers
- mit: Rönshausen Weyhers
- mit: Ebersberg Wüstensachsen mit: Melperts Seiferts

## II. Amtsgericht Bad Hersfeld

- 1. Asbach mit: Beiershausen Kohlhausen
- 2. Ausbach mit: Gethsemane Hillartshausen Unterneurode
- 3. Friedewald mit: Lautenhausen
- Friedlos mit: Reilos
- Frielingen mit: Gersdorf Heddersdorf Willingshain
- 6. Gittersdorf mit: Allmershausen Heenes
- Hattenbach mit: Kleba
- Heimboldshausen mit: Röhrigshof
- g. Herfa
- Heringen (Werra) 10. mit: Leimbach
- Bad Hersfeld
- 12. Hilmes mit: Motzfeld
- 13. Holzheim mit: Kruspis Stärklos
- 14. Kerspenhausen mit: Hilperhausen
- 15. Kirchheim mit: Goßmannsrode Reckerode
- Rotterterode Kleinensee
- 17. Landershausen mit: Konrode Unterweisenborn

- 18. Lengers
- mit: Harnrode Malkomes mit: Dinkelrode
- Schenksolz 20. Meckbach
- Mecklar 21.
- 22. Niederaule mit: Mengshausen
- Niederjossa mit: Solms
- 24. Obergeis mit: Aua Untergeis
- Oberlengsfeld mit: Wehrshausen
- Philippsthal (Werra)
- Ransbach
- Reimboldshausen mit: Allendorf Gershausen Kemmerode
- Schenklengsfeld Sorga 30. mit: Kathus
- Petersberg 31. Tann mit Biedebach
- Rohrbach Unterhaun mit: Eitra Oberhaun
- Rotensee Sieglos
- Widdershausen 33.
- Wippershain 34. mit: Wüstfeld Wölfershausen
- mit Bengendorf

## III. Amtsgericht Hünfeld

- Buchenau mit: Bodes Erdmannrode Fischbach Giesenhain
- 2. Burghaun mit: Gruben Hünhan Rothenkirchen
- 3. Eiterfeld mit: Arzell Dittlofrod Körnbach Mengers Oberweisenborn Reckrod Wölf 4. Großenbach

mit: Haselstein

- 5. Großentaft mit: Soisdorf Treischfeld
- 6. Hofaschenbach mit: Mittelaschenbach Morles Oberaschenbach Rimmels
- Silges Hünfeld
- 8. Kirchhasel mit: Roßbach
- Langenschwarz mit: Großenmoor Hechelmannskirchen Schlotzau
- 10. Leibolz mit: Malges
- Leimbach
- mit: Betzenrod Mackenzell
- mit: Molzbach Mansbach mit: Glaam Oberbreitzbach Soislieden
- 14. Michelsrombach mit: Oberfeld Oberrombach Rudolphshan

Dirlammen

Eichelhain

Eichenrod

Engelrod

Feldkrücken

Fleschenbach

Fraurombach

Frischborn

Grebenhain

mit: Rimlos

Gunzenau

Heblos

Heisters

Zahmen

Hemmen

Herbstein

Hörgenau

Holzmühl

Hutzdorf

Ilbeshausen

Kölzenhain

Landenhausen

Herchenhain

Hopfmannsfeld

Freiensteinau

Hartershausen

Hartmannshain

mit: Wünschen-Moos

9.

10.

11.

13.

14.

15.

16.

17.

18.

19.

20.

24.

25.

26.

27.

29.

30.

31.

32.

- 15. Neukirchen mit: Hermannspiegel Mauers Meisenbach Müsenbach Oberstoppel
  - Rhina Unterstoppel 16. Rasdorf mit: Grüsselbach

Odensachsen

- Setzelbach 17. Rückers mit: Dammersbach Nüst
- Sargenzell Schwarzbach mit Gotthards Mahlerts Obergruben Obernüst Unterbernhards
- Steinbach
- 20. Ufhausen 21. Wehrda
- mit: Schletzenrod Wetzlos

## IV. Amtsgericht Lauterbach

- Allmenrod Lauterbach
- Maar Altenschlirf
- 36. Meiches Angersbach
- Metzlos Bannerod Bermuthshain 38. Metzlos-Gehaag
- Bernshausen Nieder-Moos Crainfeld
  - Nieder-Stoll 40. Nösberts-Weidmoos
  - Ober-Moos 42.
  - Ober-Wegfurth 43. mit: Unter-Wegfurth
  - Pfordt 45.
  - Queck 46. Radmühl
  - 47. Rebgeshain 48. Reichlos
  - 49. Reuters Rimbach
  - 51. Rixfeld 52. Salz
  - 53. Sandlofs
  - 54. Schlechtenwegen
    - Schlitz
  - Sickendorf Steinfurt 57.
  - Stockhausen mit: Schadges
  - Üllershausen 60. Ützhausen
  - 61. Ulrichstein
  - 62. Unter-Schwarz 63. Vaitshain
  - 64. Volkartshain 65. Wallenrod
  - Wernges 66. Willofs

## Landgericht Gießen

33. Lanzenhain

## I. Amtsgericht Alsfeld

- Alsfeld Altenburg Altenhain Angenrod Arnshain
- 6. Atzenhain Bernsburg 8. Bieben
- Billertshausen
- 10. Bobenhäusen II 11. Brauerschwend
- 12. Burg-Gemünden
- 13. Ehringshausen
- 14. Eifa 15. Elbenrod
- Elpenrod Ermenrod
- Eudorf

p-10-10-10-1				
19.	Eulersdorf	48.	Rainrod	18. Nie
20.	Fischbach	49.	Reibertenrod	19. Nie
	Flensungen	50.	Reimenrod	20. Obe
22.	Grebenau	51.	Romrod	21. Obe
23.	Groß-Eichen	52.	Rülfenrod	22. Obe
	Groß-Felda'	53.	Ruhlkirchen	23. Obe
	Hainbach	54.	Ruppertenrod	24. Ock
26.	Heidelbach	55.	Schwabenrod	25. Oss
27.	Heimertshausen		mit: Münch-Leusel	26. Rei
23.	Helpershain	56.	Schwarz	Wet
29.	Hergersdorf	57.	Seibelsdorf	27. Rod
30.	Höckersdorf	58.	Sellnrod	
31.	Hopfgarten	59.	Storndorf	į
32.	Ilsdorf	60.	Strebendorf	V. Amts
33.	Kestrich		Stumpertenrod	
34.	Köddingen		Udenhausen	1. Alb
35.	Lehnheim		Unter-Seibertenrod	2. Alle
36.	Leusel		Unter-Sorg	3. Alle
37.	Liederbach		mit: Ober-Sorg	4. Alle
38.	Merlau		Renzendorf	5. Alte
39.	Nieder-Breidenbach	65.	Vadenrod	6. Anr
40.	Nieder-Gemünden		Vockenrod	7. Arn
41.	Nieder-Ohmen		Wallersdorf	8. Belt
42.	Ober-Breidenbach		Wettsaasen	9. Ber
43.	Ober-Gleen		Windhausen	mit
44.	Ober-Ohmen		Wohnfeld	10. Bett
45.	Ober-Seibertenrod		Zeilbach	11. Beu
	Ohmes		Zell	12. Birl
47.	Otterbach			13. Bur
				14. Clin
				15. Dau
II. A	ımtsgericht Büdi	ngen		16. Dor
1	Altenstadt	29.	Illnhausen	17. Ebe
	Altwiedermus		Kefenrod	18. Etti
	Aulendiebach		Langen-Bergheim	19. Frei
	Bellmuth	37.	Lindheim	20. Gar
5			Lifthana	21. Geil

## III. Amtsgericht Butzbach

2. 3. 4. 5. 6.	Bodenrod Butzbach Fauerbach v. d. Höhe Gambach Griedel Hausen-Oes Hoch-Weisel	11. 12. 13. 14.	Maibach Münster Münzenberg Nieder-Weisel Oppershofen Ostheim Pohl-Göns
7. 8.	Hoch-Weisel Kirch-Göns	16. 17.	Pohl-Göns Rockenberg
9.	Langenhain	18.	Trais-Münzenberg

## IV. Amtsgericht Friedberg

	•		•
1.	Assenheim	9.	Dorn-Assenheim
2.	Bauernheim	10.	Friedberg
3.	Beienheim	11.	Heldenbergen
4.	Bönstadt	12.	Ilbenstadt
5.	Bruchenbrücken	13.	Kaichen
	Burg-Gräfenrode	14.	Melbach
7.	Burgholzhausen	15.	Bad Nauheim
	vor der Höhe	16.	Nieder-Florstadt
8.	Dorheim	17.	Nieder-Mörlen

18.	Nieder-Rosbach	28.	Rödgen
19.	Nieder-Wöllstadt	29.	Schwalheim
	Ober-Florstadt	30.	Södel
	Ober-Mörlen	31.	Staden
	Ober-Rosbach	32.	Stammheim
	Ober-Wöllstadt	33.	Steinfurth
24.	Ockstadt	34.	Weckesheim
25.	Ossenheim	35.	Wisselsheim
26.	Reichelsheim i. d.	36.	Wölfersheim
	Wetterau	37.	Wohnbach
27.	Rodheim v. d. Höhe		•

## sgericht Gießen

	<del>-</del>		
1.	Albach	38.	Lardenbach
	Allendorf a. d. Lahn	39.	Laubach
	Allendorf a. d. Lumda	40.	Lauter
4.	Allertshausen	41.	Leihgestern
5.	Alten-Buseck	42.	Lich
	Annerod	43.	Lindenstruth
7.	Arnsburg	44.	Lollar
8.	Beltershain	45.	Londorf
9.	2010104	46.	Lumda
	mit: Winnerod	47.	Mainzlar
10.	Bettenhausen	48.	Münster
	Beuern	49.	Muschenheim
	Birklar	50.	Nieder-Bessingen
13.	Burkhardsfelden	51.	Nonnenroth
	Climbach	52.	Ober-Bessingen
15.	Daubringen Dorf-Güll	53.	Ober-Hörgern *
16.	Dorf-Güll	54.	Odenhausen
17.	Eberstadt	55.	Oppenrod
18.	Ettingshausen	56.	Queckborn
19.	Freienseen	57.	Reinhardshain
	Garbenteich	58.	Reiskirchen
	Geilshausen		Rödgen
	Gießen	60.	
	Göbelnrod	61.	
	Gonterskirchen	62.	
25.	Großen-Buseck		Ruttershausen
26.	Großen-Linden		Saasen
27.	Grünberg		Stangenrod
28.	Grüningen	66.	
29.	Harbach	67.	Steinbach
	Hattenrod	68.	Stockhausen
	Hausen	69.	Treis a. d. Lumda Trohe
	Heuchelheim	70.	Trohe
	Holzheim	71.	Villingen
	Kesselbach	72.	Watzenborn-Steinberg
	Klein-Eichen		Weickartshain
36.	Lang-Göns		Weitershain
37.	Langsdorf	75.	Wetterfeld

## VI. Amtsgericht Nidda

	-		
		29.	Langd
1.		30.	Leidhecken
	Berstadt	31.	Michelbach
3.	Betzenrod	32.	Michelnau
4.	Bingenheim	33.	Nidda
5.	Bisses	34.	Nieder-Mockstadt
6.	Blofeld	35.	Obbornhofen
7.	Borsdorf	36.	Ober-Lais
8.	Breungeshain	37.	Ober-Mockstadt
9.	Burkhards	38.	Ober-Schmitten
	Busenborn	39.	Ober-Widdersheim
11.	Dauernheim	40.	Rabertshausen
12.	Echzell	41.	Rainrod
13.	Eichelsachsen	42.	Ranstadt
	Eichelsdorf	43.	Rodheim
15.	Einartshausen	44.	Rudingshain
16.	Eschenrod	45.	Bad Salzhausen
17.	Fauerbach b. Nidda	46.	Schotten
18.	Geiß-Nidda	47.	Sichenhausen
	Gettenau	48.	Steinheim
	Glashütten	49.	Stornfels
	Götzen	50.	Trais-Horloff
	Grund-Schwalheim	51.	Ulfa
	Harb	52.	Unter-Schmitten
	Heuchelheim	53.	Unter-Widdersheim
	Hungen	54.	Utphe
	Inheiden	55.	Wallernhausen
	Kaulstoß	<b>5</b> 6.	Wingershausen
28.	Kohde <b>n</b>		

## Landgericht Hanau

#### I. Amtsgericht Gelnhausen

- Altenhaßlau mit: Eidengesäß Geislitz Großenhausen Lützelhausen
   Altenmittlau
   Aufenau
- 2. Altenmittlau
  3. Aufenau
  mit: Neudorf
- 4. Bernbach5. Bieber6. Birstein
- 7. Breitenborn, Amt Wächtersbach
- 8. Fischborn mit: Bößgesäß Kirchbracht Mauswinkel
- Mauswinkel 9. Gelnhausen
- 10. Gondsroth
- 11. Hailer 12. Haitz
- 13. Hesseldorf mit: Weilers
- 14. Hettersroth mit: Helfersdorf
- 15. Höchst 16. Horbach 17. Kassel
- 18. Kempfenbrunn mit: Flörsbach Mosborn
- 19. Leisenwald mit: Streitberg20. Lichenroth
- mit: Völzberg Wettges Wüstwillenroth

- 21. Lieblos mit: Gettenbach
- 22. Lohrhaupten
  23. Meerholz
- 24. Mernes
- 25. Neuenhaßlau
- 26. Neuenschmidten mit: Hellstein
- 27. Neuses
- 28. Niedergründau 29. Niedermittlau
- 29. Niedermittlau 30. Oberndorf
- mit: Burgjoß 31. Bad Orb
- 32. Pfaffenhausen mit: Lettgenbrunn
- Roßbach mit: Breitenborn A. B. Lanzingen
- 34. Roth
- 35. Rothenbergen36. Schlierbach
- 36. Schlierbach 37. Somborn
- 38. Spielberg
- 39. Udenhain mit: Katholisch-Willen-roth
- 40. Unterreichenbach mit: Oberreichenbach Radmühl
- 41. Untersotzbach mit: Obersotzbach
- 42. Wächtersbach
- 43. Wirtheim
- 44. Wittgenborn mit: Waldensberg
- 45. Wolferborn

## II. Amtsgericht Hanau

- Bruchköbel
   Dörnigheim
   Eichen
- 4. Erbstadt 5. Gronau
- 6. Großauheim7. Großkrotzenburg
- 8. Hanau 9. Hochstadt
- 10. Hüttengesäß mit: Neuwiedermuß
- 11. Kilianstädten
  12. Langendiebach
- 13. Langenselbold14. Marköbel
- 15. Mittelbuchen

- 16. Niederdorfelden mit: Oberdorfelden17. Niederredenbach
- 17. Niederrodenbach18. Oberissigheim
- mit: Niederissigheim 19. Oberrodenbach
- 20. Ostheim
- 21. Ravolzhausen 22. Roßdorf
- mit: Butterstadt 23. Rückingen
- 23. Rückingen 24. Rüdigheim
- 25. Wachenbuchen 26. Windecken
- 27. Wolfgang
- 27. Wolfgang

## III. Amtsgericht Schlüchtern

- 1. Altengronau mit: Jossa Neuengronau
- Elm mit: Hutten
   Hintersteinau
- mit: Reinhards
  4. Hohenzell
  mit: Bellings
- 5. Marjoß
- 6. Mottgers mit: Schwarzenfels Weichersbach
- 7. Oberzell mit: Züntersbach
- 8. Salmünster mit: Ahl Alsberg (AG Gelnhausen)

- 9. Schlüchtern mit: Ahlersbach Herolz Klosterhöfe
- 10. Bad Soden bei Salmünster mit: Eckardroth Kerbersdorf Romsthal Wahlert
- Steinau mit: Kressenbach Marborn Niederzell Seidenroth
- 12. Sterbfritz mit: Breunings Weiperz

- 13. Ulmbach mit: Neustall Sarrod Ürzell
- 14. Uttrichshausen mit: Heubach Oberkalbach
- 15. Vollmerz mit: Gundhelm Sannerz
- 16. Wallroth mit: Breitenbach

## Landgericht Kassel

## I. Amtsgericht Arolsen

- Ammenhausen mit: Dehausen Hörle
- 2. Arolsen
- 23. Helmighausen mit: Hesperinghausen Kohlgrund Neudorf
- 4. Helsen
  - Külte mit: Neu-Berich Wetterburg
- 6. Landau mit: Bühle Lütersheim
  - Volkhardinghausen

- 7. Mengeringhausen
- 8. Nieder-Waroldern mit: Braunsen Dehringhausen Elleringhausen Ober-Waroldern
- 9. Rhoden mit: Wethen
- Schmillinghausen mit: Herbsen
- 11. Twiste
- Vasbeck mit: Gembeck Massenhausen
- 13. Wrexen mit: Orpethal

## II. Amtsgericht Eschwege

- Abterode mit: Vockerode Wellingerode
- 2. Altefeld mit: Archfeld Holzhausen Markershausen Willershausen
- 3. Altenburschla mit: Heldra Völkershausen
- 4. Aue mit: Niederdünzebach Oberdünzebach
- 5. Bischhausen mit: Kirchhosbach Oetmannshausen
- 6. Burghofen mit: Friemen Hetzerode Mäckelsdorf Schemmern
- 7. Eltmannshausen mit: Niddawitzhausen Oberhone
- Weidenhausen

  8. Eschwege
- 9. Frankershausen mit: Frankenhain Hitzerode Wolfterode

- 10. Frieda
- mit: Schwebda 11. Germerode mit: Alberode Rodebach Vierbach
- 12. Grebendorf mit: Neuerode
- 13. Hoheneiche 14. Jestädt mit: Albungen Hitzelrode Motzenrode
- 15. Netra mit: Lüderbach Renda Rittmannshausen
- 16. Reichensachsen mit: Langenhain
- 17. Röhrda mit: Datterode Grandenborn
- 18. Waldkappel mit: Rechtebach 19. Wanfried
- 20. Weißenborn mit: Rambach

## III. Amtsgericht Fritzlar

- 1. Besse
- 2. Betzigerode mit: Wenzigerode
- 3. Borken (Bez. Kassel) mit: Gombeth
- 4. Dillich mit: Haarhausen Neuenhain Stolzenbach
- 5. Dissen mit: Haldorf Holzhausen a. Hahn
- 6. Freudenthal mit Lembach Pfaffenhausen Roppershain
- 7. Fritzlar mit: Haddamar

- 8. Geismar
- 9. Grifte 10. Gudensberg
- ii. Jesberg mit: Densberg Elnrode-Strang
- Hundshausen 12. Kirchberg mit: Gleichen
- Metze
  13. Kleinenglis
  mit: Großenenglis
  Kerstenhausen
- Kerste 14. Lohne
- 15. Niedenstein mit: Ermetheis
- Obermöllrich mit: Cappel

- 17. Oberurff-Schiffelborn mit: Niederurff 18. Obervorschütz
- mit: Maden 19. Schlierbach
- mit: Dorheim 20. Singlis
- mit: Lendorf 21. Trockenerfurth
- mit: Arnsbach Nassenerfurth Römersberg
- Ungedanken mit: Rothhelmshausen
- Verna mit: Allendorf

- 24. Wabern
- mit: Uttershausen Wehren mit: Dorla
- Werkel Wichdorf
- Zennern mit: Udenborn
- Zimmersrode mit: Bischhausen Gilsa Reptisch Waltersbrück
- Zwesten

## IV. Amtsgericht Hofgeismar

- Beberbeck Burguffeln
- 3. Calden
- Deisel
- Eberschütz mit: Lamerden
- Ehrsten
- Fürstenwald
- Gieselwerder mit: Gottstreu
- Gottsbüren
- 10. Grebenstein mit: Schachten
- 11. Haueda mit: Ersen Grimelsheim
- Heisebeck mit: Arenborn
- 13. Helmarshausen
- 14. Hofgeismar mit: Carlsdorf Friedrichsdorf Kelze
- Schöneberg Hohenkirchen
- 16. Holzhausen

- 17. Hombressen
- Hümme
- Immenhausen 19. mit: Mariendorf
- Karlshafen
- 21. Langenthal
- 22. Liebenau mit: Ostheim
- Lippoldsberg mit: Gewissenruh
- Meimbressen
- 25. Niedermeiser mit: Zwergen
- 26. Obermeiser Oedelsheim
- 27. 28. Sielen
- Trendelburg mit: Friedrichsfeld Stammen
- Udenhausen
- Vaake (mit Wohnplätzen Reinhardswald)
- Veckerhagen
- 33. Vernawahlshausen
- Westuffeln

## V. Amtsgericht Homberg, Bez. Kassel

- 1. Allmuthshausen mit: Leuderode Rückersfeld Steindorf
- 2. Appenfeld mit: Grebenhagen Hergetsfeld Hülsa
- 3. Berge mit: Mardorf
- Mühlhausen Caßdorf
- Hebel mit: Falkenberg Rockshausen Unshausen
- 6. Holzhausen b. Homberg mit: Relbehausen Homberg, Bez. Kassel
- Mörshausen mit: Dickershausen Sippershausen

- Mosheim
  - mit: Hombergshausen Niederbeisheim
  - mit: Berndshausen Oberbeisheim Welferode
- 11. Raboldshausen mit: Mühlbach Saasen
- Salzberg
- 12. Remsfeld mit: Reddingshausen Schellbach
- Wallenstein mit: Ellingshausen Völkershain
- Waßmuthshausen mit: Rodemann Sondheim
- Wernswig mit: Lützelwig

## VI. Amtsgericht Kassel

- 1. Baunatal mit: Hertingshausen
- Bergshausen Breitenbach
- mit: Elmshagen
- Dörnhagen
- 5. Elgershausen Eschenstruth
- Fuldabrück Guntershausen
- 9. Heckershausen 10. Heiligenrode
- Helsa
- Hoof
- Ihringshausen
- 14. Kassel
- 15. Lohfelden 16. Mönchehof
- 17. Niederkaufungen
- 18. Nieste

- Oberkaufungen
- 20. Obervellmar
- 21. Rengershausen
- 22. Sandershausen 23. Simmershausen
- mit: Rothwesten Wahnhausen
- Vellmar

- 25. Vollmarshausen
- 26. Wattenbach
- mit: Eiterhagen
- Weimar 27.
- Wellerode
- 29. Wilhelmshausen mit: Knickhagen

## VII. Amtsgericht Korbach

- 1. Adorf mit: Benkhausen Rhenegge Sudeck
- Altenlotheim
- Asel
- Basdorf mit: Oberwerba
- Berndorf mit: Helmscheid Mühlhausen
- Bömighausen mit: Alleringhausen Neerdar Schweinsbühl
- Welleringhausen 7. Buchenberg mit: Niederorke
- Dorfitter
- Eimelrod mit: Deisfeld **Hemmighausen**
- 10. Eppe mit: Hillershausen Nieder-Schleidern
- Flechtdorf mit: Wirmighausen
- Freienhagen
- Goddelsheim mit: Immighausen
- Herzhausen mit: Harbshausen Kirchlotheim
- 15. Höringhausen

- 16. Korbach
- 17. Lelbach mit: Lengefeld Rhena
- Marienhagen
- Meineringhausen mit: Strothe
- Nieder-Ense mit: Goldhausen Nordenbeck Ober-Ense
- Nieder-Werbe
- Obernburg 23. Rhadern
- mit: Dalwigksthal Fürstenberg Münden
- Sachsenberg mit: Neukirchen
- Sachsenhausen mit: Alraft
- Ober-Werbe 26. Schmittlotheim
- Stormbruch mit: Giebringhausen Heringhausen
- Ottlar Thalitter
- 29. Usseln
- mit: Rattlar
- 30. Vöhl Willingen
- mit: Schwalefeld

## VIII. Amtsgericht Melsungen

- 1. Altmorschen
- mit: Eubach Felsberg mit: Altenburg
- Lohre Niedermöllrich Niedervorschütz
- Gensungen mit: Beuern Harle Helmshausen Hesserode
- Heßlar Hilgershausen Melgershausen Rhünda
- 4. Guxhagen mit: Albshausen Büchenwerra Ellenberg Grebenau Wollrode
- Heinebach mit: Konnefeld
- mit: Empfershausen Lobenhausen Röhrenfurth Wagenfurth
- 7. Malsfeld mit: Adelshausen Beiseförth Binsförth Dagobertshausen

Elfershausen

Ostheim

- 8. Melsungen mit: Kehrenbach Kirchhof Obermelsungen Schwarzenberg
- Neuenbrunslar mit: Altenbrunslar Böddiger Deute
- Wolfershausen 10. Neumorschen mit: Heina Wichte
- 11. Pfieffe mit: Bischofferode Gehau (AG Eschwege) Herlefeld Landefeld Metzebach Nausis Stolzhausen Vockerode-Dinkelberg
- Weidelbach 12. Spangenberg mit: Bergheim Elbersdorf Günsterode Mörshausen Schnellrode

## IX. Amtsgericht Rotenburg a. d. Fulda

- Asmushausen mit: Braunhausen Rautenhausen 2. Baumbach
- Bebra Bosserode
- mit: Raßdorf Braach
- Breitenbach mit: Blankenheim
- Lüdersdorf 7. Ersrode mit: Hainrode Hausen
- Gilfershausen mit: Imshausen
- 9. Hönebach
- 10. Iba mit: Machtlos
- Lispenhausen 12. Niedergude
- mit: Erdpenhausen Hergershausen Obergude

- 13. Niederthalhausen mit: Beenhausen Gerterode Oberthalhausen
- Oberellenbach mit: Niederellenbach
- Obersuhl
- Rengshausen mit: Lichtenhagen Nausis Nenterode
- Richelsdorf Ronshausen
- Rotenburg a. d. Fulda mit: Atzelrode Mündershausen
- Schwarzenhasel mit: Erkshausen
- Seifertshausen mit: Dankerode
- Solz
- Sterkelshausen 23. mit: Licherode
- 24. Süß mit: Bauhaus
- 25. Weiterode

## X. Amtsgericht Sontra

- 1. Berneburg mit: Diemerode Heyerode
- 2. Breitau mit: Krauthausen Weißenborn
- Cornberg
- 4. Herleshausen mit: Frauenborn
- 5. Nentershausen mit: Dens
- Nesselröden mit: Breitzbach Unhausen Wommen

- 7. Rockensüß mit: Königswald
- Sontra
- mit: Lindenau Stadthosbach mit: Eltmannsee Mitterode
- Thurnhosbach 10. Ulfen
- mit: Blankenbach Wölfterode
- Weißenhasel mit: Mönchhosbach
- Wichmannshausen

## XI. Amtsgericht Bad Wildungen

- 1. Affoldern mit: Bringhausen Buhlen Edersce Hemfurth Mehlen
- 2. Armsfeld mit: Bergfreiheit Hundsdorf
- 3. Bergheim mit: Anraff Giflitz
- Böhne
  - mit: Königshagen
- 5. Gellershausen mit: Frebershausen Hüddingen Kleinern
- Netze
- Odershausen mit: Braunau
- Я Waldeck
- Wega 9. mit: Mandern Wellen
- Bad Wildungen mit: Albertshausen
- 11. Züschen

## XII. Amtsgericht Witzenhausen

- Eichenberg Ermschwerd
- Fürstenhagen Gertenbach mit: Albshausen
- Berlepsch-Ellerode Blickershausen
- Großalmerode Hartmuthsachsen
- mit: Hasselbach Küchen Wollstein
- Hausen
- Hebenshausen mit: Berge Hess. Lichtenau
- Honfelde mit: Hollstein

- 11. Hundelshausen
- mit: Dohrenbach Kammerbach
- mit: Hilgershausen Orferode
- 13. Kleinalmerode mit: Hubenrode
- Kleinvach
- mit: Weiden 15. Laudenbach
- Marzhausen mit: Hermannrode
- Oberrieden mit: Ahrenberg Ellershausen
  - Quentel mit: Sankt Ottilien

- 19. Retterode mit: Reichenbach Wickersrode
- Rommerode mit: Epterode
- mit: Ellingerode
- Trubenhausen
- Friedrichsbrück Roßbach
- Bad Sooden-Allendorf
- mit: Uengsterode
- Unterrieden 24.
- 25. Velmeden
- Walburg
- Weißenbach mit: Dudenrode
- 28. Wendershausen
- Werleshausen mit: Neuseesen
- Wickenrode
- 31. Witzenhausen
- 32. Ziegenhagen

#### XIII. Amtsgericht Wolfhagen

- 1. Altenhasungen mit: Burghasungen Oelshausen Wenigenhasungen
- Balhorn
- Breuna
- Dörnberg 4.
- Ehlen 5.
- Ehringen mit: Viesebeck
- Elbenberg mit: Altendorf Heimarshausen
- Emstal mit: Riede
- Istha mit: Bründersen **Ippinghausen**

- 10. Martinhagen
- Naumburg mit: Altenstädt
- Niederelsungen mit: Nothfelden
- Oberelsungen
- mit: Escheberg 14. Oberlistingen mit: Hohenborn Niederlistingen
- 15. Volkmarsen
- Wettesingen 16.
- 17. Wolfhagen

Nanzenbach

Niederroßbach

Niederscheld

Oberroßbach

Rittershausen

Oberscheld

Rodenbach

Steinbach

Sechshelden

Steinbrücken

Weidelbach

Offdilln

18.

19.

20.

21.

23.

24.

25.

26.

27.

28.

29.

13.

23.

- mit: Leckringhausen Zierenberg
- mit: Laar

## Landgericht Limburg a. d. Lahn

## I. Amtsgericht Dillenburg

- Allendorf 16. Mandeln 17. Manderbach
- Dillbrecht
- Dillenburg 3. Donsbach
- 4. 5. Eibach
- 6.
- Eibelshausen Eiershausen
- 8. Ewersbach
- 9. Fellerdilln Flammersbach 10.
- Frohnhausen 11.
- 12. Haiger
- Haigerseelbach 13.
- Hirzenhain 14.
- 15. Langenaubach
- Wissenbach
- II. Amtsgericht Hadamar
  - 1. Ahlbach
  - Dorchheim
- 3. Dorndorf 4. Elbgrund
- 5. Ellar 6. Elz
- 7. Frickhofen
- 8. Fussingen g Hadamar
- Hangenmeilingen 10.
- Hausen 12. Heuchelheim

- Hintermeilingen 14. Lahr
- Langendernbach 15. 16. Malmeneich
- Niederzeuzheim
- Oberweyer

Wilsenroth

- mit: Niederweyer 19. Oberzeuzheim
- Offheim 20.
- 21. Steinbach
- Thalheim 22

## III. Amtsgericht Herborn

- 1. Amdorf
- Arborn
- 3. Ballersbach
- Beilstein 4.
- 5. Bicken Breitscheid
- Burg Driedorf

Erdbach

mit: Heiligenborn Eisemroth

10.

- Fleisbach Guntersdorf
- Gusternhain
- 14. Heisterberg Herborn
- Herbornseelbach 16.
- Hirschberg
- 18. Hörbach
- Hohenroth 19.
- 20. Mademühlen Medenbach

23. 24. 25. 26. 27. 28. 29.	Merkenbach Münchhausen Nenderoth Oberndorf Odersberg Offenbach Rabenscheid Rodenberg Rodenroth	32. 33. 34. 35. 36. 37. 38.	Roth Schönbach Seilhofen Sinn Tringenstein Uckersdorf Uebernthal Waldaubach Wallenfels
---	--	---	--

## IV. Amtsgericht Limburg a. d. Lahn

. v .	Amisgerient	Limburg	a. d. Lann
1.	Camberg	15.	Linter
2.	Dauborn	16.	Mensfelden
3.	Dehrn	17.	Nauheim
4.	Dietkirchen	18.	Neesbach
5.	Dombach	19.	Niederbrechen
6.	Eisenbach	20.	Niederselters
7.	Erbach	21.	Oberbrechen
8.	Eschhofen	22.	Oberselters
9.	Haintchen	23.	Ohren
10.	Hasselbach	24.	Schwickershausen
11.	Heringen	25.	Staffel
12.	Kirberg	26.	Werschau
13.	Limburg a. d. La		Würges
14.	Lindenholzhauser		

## V. Amtsgericht Weilburg

	•		
	Ahausen	33.	Löhnberg
	Allendorf	34.	Mengerskirchen
3.	Altenkirchen	35.	
4.	Arfurt	36.	Möttau
	Aulenhausen	37.	Münster
6.	Aumenau	38.	Niedershausen
7.	Barig-Selbenhausen	39.	Niedertiefenbach
	22 22 22 22 22 22 22 22 22 22 22 22 22	40.	Obershausen
9.		41.	Obertiefenbach
10.		42.	Odersbach
	Dillhausen	43.	Philippstein
12.	Drommershausen	44.	Probbach
13.	Edelsberg	45.	Reichenborn
14.	Elkerhausen		mit: Rückershausen
	Ennerich	46.	Rohnstadt
16.	Ernsthausen	47.	Runkel
17.	Eschenau	48.	Schadeck
18.	Essershausen	49.	Schupbach
19.	Falkenbach	50.	Seelbach
20.	Freienfels	51.	Selters
	Gaudernbach		Steeden
22,	Gräveneck		Villmar
	Hasselbach		Waldernbach
24.	Heckholzhausen		Waldhausen
	Hirschhausen		Weilburg
	Hofen	57.	Weilmünster
	Kirschhofen		mit: Lützendorf
	Kubach	58.	
	Laimbach	59.	Weyer .
30.	Langenbach	60.	Winkels
	Langhecke		Wirbelau
32.	Laubuseschbach	62.	Wolfenhausen

## VI. Amtsgericht Wetzlar

	Albshausen Allendorf	18. 19.	Ebersgöns Ehringshausen
3.	Altenkirchen	20.	mit: Dillheim
4.	Aßlar	20.	
5.	Atzbach	21.	Espa
6.	Bermoli		mit: Weiperfelden
	mit: Bellersdorf	22.	
7.	Biskirchen	23.	Frankenbach
8.	Bissenberg	24.	Garbenheim
9.	Blasbach	25.	Greifenstein
10.	Bonbaden		mit: Edingen
11.	Brandoberndorf	26.	Griedelbach
12.	Braunfels	27.	Großaltenstädten
13.	Burgsolms	28.	Großrechtenbach
14.	Clceberg		mit: Kleinrechtenbach
15.	Dorlar	29.	Hasselborn
16.	Dornholzhausen	30.	Hermannstein
17.	Dutenhofen	31.	Hochelheim

32.	Hörnsheim	53.	Niederwetz
33.	Hohensolms		Oberbiel
34.	Katzenfurt	55.	Oberkleen
	mit: Daubhausen	56.	
	Greifenthal		mit: Bechlingen
35.			Niederlemp
	mit: Breitenbach	57.	
	Dreisbach	58.	
36.	Königsberg		Oberwetz
	Kraftsolms		Odenhausen
	Kröffelbach		Reiskirchen
	Krofdorf-Gleiberg		Rodheim-Bieber
٠٠.	mit: Vetzberg		Salzböden
40	Krumbach		Schwalbach
	Laufdorf		Steindorf
	Launsbach		Stockhausen
	Leun		Tiefenbach
	Lützellinden		Ulm
	Mudersbach	00.	
TU.	mit: Ahrdt		mit: Holzhausen
A C	Münchholzhausen	69.	Volpertshausen
	Nauborn		mit: Vollnkirchen
		=0	Weidenhausen
	Naunheim		Waldgirmes
	Neukirchen	71.	Werdorf
	Niederbiel		mit: Berghausen
	Niederkleen		Wetzlar
52.	Niederquembach	73.	Wißmar

## Landgericht Marburg a. d. Lahn

## I. Amtsgericht Biedenkopf

1.		30.	Hommertshausen
2.		31.	Kleingladenbach
	am Hohenfels	32.	Kombach
3.	Bellnhausen	33.	Lixfeld
4.	Biedenkopf	34.	Mornshausen a. D.
5.	Bischoffen	35.	Mornshausen a. S.
6.	Bottenhorn		Niederdieten
	mit: Hülshof		Niedereisenhausen
7.	Breidenbach		Niederhörlen
8.	Breidenstein	39.	
9.	Buchenau (Lahn)	40.	
	mit: Katzenbach		Obereisenhausen
10.	Damshausen		Oberhörlen
11.	Dautphe	43.	
12.	Dernbach	44.	Quotshausen
	Dexbach	45.	Römershausen
14.	Diedenshausen		Roßbach
15.	Eckelshausen		Roth
	Elmshausen	48.	
	Endbach	49.	
18.	Engelbach		mit: Rachelshausen
19.	Erdhausen	50.	
20.	Frechenhausen	51.	
21.	Friebertshausen		Simmersbach
	Friedensdorf	53.	
23.	Frohnhausen	54.	
	b. Gladenbach	55.	
24.	Gladenbach	56.	Weidenhausen
	mit: Kehlnbach	57.	Weifenbach
25.	Gönnern		Wiesenbach
26.	Günterod		Wilsbach
27.	Hartenrod		Wolfsgruben
	Herzhausen	61.	Wolzhausen
29.		62.	
	am Hünstein	y <b></b>	

## II. Amtsgericht Frankenberg-Eder

1.	Allendorf-Eder	10.	Eifa
2.	Allendorf b. Frankenau	11.	Ernsthausen
	mit: Dainrode		mit: Roda
	Ellershausen		Wiesenfeld
3.	Battenberg (Eder)	12.	Frankenau
4.	Battenfeld	13.	Frankenberg-Eder
5.	Berghofen		Friedrichshausen
6.	Bottendorf		mit: Dörnholzhausen
	mit Willersdorf		Römershausen
7.	Bromskirchen	15.	Frohnhausen
8.	Dodenau	16.	Geismar
9.	Ederbringhausen		mit: Louisendorf
	mit: Oberorke	17.	Hatzfeld/Eder

- 18. Haubern
- 19. Holzhausen/Eder
- Laisa 20.
- Löhlbach 21.
- 22. Oberasphe
- Reddighausen 23. mit: Biebighausen
- 24. Rennertehausen
- 25. Röddenau mit: Birkenbringhausen Haine Rodenbach
- 26. Somplar mit: Rengershausen
- 27. Viermünden mit: Schreufa
- 28. Wangershausen mit: Hommershausen

## III. Amtsgericht Kirchhain

- Amöneburg
- Appenrod
- 3. Bernsfeld
- Bleidenrod 4. Bockendorf mit: Halgehausen
- Mohnhausen Büßfeld
- Dannenrod
- Deckenbach 8.
- 9. Dodenhausen mit: Battenhausen Haddenberg
- 10. Erbenhausen
- Gemünden an der Wohra mit: Ellnrode Lehnhausen Oberholzhausen
- 12. Gleimenhain
- 13. Gontershausen
- Großseelheim mit: Kleinseelheim Schönbach
- 15. Grüsen
- mit: Sehlen 16. Haarhausen
- 17. Haina/Kloster mit: Altenhaina Herbelhausen Hüttenrode
- 18. Halsdorf mit: Albshausen Ernsthausen Josbach Wolferode
- 19. Hatzbach mit: Emsdorf Erksdorf Speckswinkel

- 20. Höingen
  - Homberg (Kreis Alsfeld)
- Kirchhain mit: Anzefahr Niederwald Stausebach
- 23. Kirtorf
- Langenstein Lehrbach 24.
- 25.
- Maulbach 26.
- Neustadt 27. mit: Momberg
- Niederklein 28.
- 29. Nieder-Ofleiden Ober-Ofleiden 30.
- Rauischholzhausen mit: Mardorf Roßdorf
- Rauschenberg mit: Burgholz Himmelsberg Schwabendorf Sindersfeld Wolfskaute
- 33. Rosenthal
- mit: Willershausen
- Schadenbach 35. Schweinsberg mit: Erfurtshausen Rüdigheim
- Stadt Allendorf, 36. Landkreis Marburg
- 37. Wahlen
- 38. Wohra
  - mit: Hertingshausen Langendorf Schiffelbach

## IV. Amtsgericht Marburg a. d. Lahn

- 1. Amönau mit: Niederasphe Oberndorf Treisbach Warzenbach
- 2. Bracht mit: Schwarzenborn
- Bürgeln mit: Betziesdorf Ginseldorf
- Cappel mit: Bortshausen
- Ronhausen Cölbe mit: Bernsdorf Reddehausen
- Schönstadt 6. Dreihausen mit: Nordeck Roßberg Wermertshausen
- Winnen 7. Ebsdorf mit: Leidenhofen
- Elnhausen mit: Dagobertshausen Dilschhausen Nesselbrunn Wehrshausen Weitershausen

- 9. Fronhausen mit: Bellnhausen Hassenhausen Oberwalgern Sichertshausen
- 10. Goßfelden mit: Göttingen Sarnau
- Hachborn mit: Erbenhausen Ilschhausen
- 12. Hermershausen mit: Allna Cyriaxweimar Haddamshausen Weiershausen
- 13. Heskem mit: Beltershausen Wittelsberg
- 14. Kirchvers mit: Rodenhausen Weipoltshausen
- 15. Lohra mit: Altenvers Damm Nanz-Willershausen Reimershausen Rollshausen Seelbach
- 16. Marbach

- Marburg a. d. Lahn
- Münchhausen 18. mit: Simtshausen Wollmar
- Niederwalgern mit: Argenstein Holzhausen Kehna Roth Stedebach Wenkbach
- Wolfshausen Niederweimar mit: Gisselberg Oberweimar
- mit: Bauerbach Moischt
- Sterzhausen mit: Brungershausen Caldern Kernbach Michelbach
  - Wehrda

21. Schrock

Wetter (Hessen-Nassau) mit: Mellnau Niederwetter Oberrosphe Todenhausen Unterrosphe

## V. Amtsgericht Treysa

- 1. Allendorf a. d. Landsburg mit: Michelsberg
- Ascherode Asterode
- 4. Breitenbach a. Herzberg mit: Gehau Hatterode Oberjossa
- Christerode mit: Hauptschwenda
- Frielendorf
- Gilserberg mit: Sachsenhausen Sebbeterode
- Großropperhausen
- Hattendorf 9. Heimbach
- 10. Ibra 11.
- mit: Machtlos
- Immichenhain
- Leimsfeld mit: Rörshain Schönborn
- Lenderscheid mit: Lanertshausen Siebertshausen
- Lingelbach 15.
- mit: Berfa Lischeid 16.
- mit: Winterscheid
- Loshausen mit: Leimbach Ransbach Steina
- Mengsberg mit: Appenhain Florshain Itzenhain
- 19. Merzhausen

- 20. Moischeid mit: Schönau Schönstein
- Nausis Neukirchen
- Niedergrenzebach Oberaula mit: Friedigerode
  - Hausen Olberode Wahishausen
- Obergrenzebach 26.
  - Ottrau mit: Kleinroppershausen
- 27. Riebelsdorf mit: Rückershausen
- Röllshausen mit: Salmshausen
- Rommershausen mit: Dittershausen Frankenhain
- 30. Schrecksbach mit: Holzburg
- Schwarzenborn
- Seigertshausen Spieskappel mit: Gebersdorf 33.
- Linsingen Todenhausen
- Trevsa 35.
- Wasenberg
  - Weißenborn mit: Görzhain Schorbach
- 38. Wiera
- Willingshausen 39
- 40. Zella
- mit: Gungelshausen Ziegenhain mit: Trutzhain

## Landgericht Wiesbaden

- I. Amtsgericht Eltville am Rhein
  - Eltville am Rhein
  - Erbach (Rheingau) 2.
  - Kiedrich
  - Martinsthal
- 5. Niederwalluf
- Oberwalluf 6.
- Rauenthal

## II. Amtsgericht Hochheim a. M.

- Breckenheim
- Delkenheim

- Diedenbergen Eddersheim
- 5. Flörsheim
- Hochheim a M.
- Massenheim
- 8. Wallau
- Weilbach 9
- 10. Wicker

## III. Amtsgericht Idstein

- 1. Bechtheim
- Bermbach
- Bremthal
- Beuerbach
- - Dasbach mit: Lenzhahn
- Ehrenbach
- Engenhahn

11. 12. 13. 14. 15. 16. 17.	Esch Eschenhahn Görsroth mit: Kesselbach Heftrich Idstein Ketternschwalbach Königshofen Kröftel Niederjosbach Nieder-Oberrod	20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27.	Niederseelbach Oberauroff mit: Niederauroff Oberems Oberjosbach Oberseelbach Panrod Vockenhausen Wallbach Wallrabenstein Walsdorf
18.	Nieder-Oberrod		Wörsdorf

## IV. Amtsgericht Rüdesheim am Rhein

	Aßmannshausen	10.	Mittelheim
2.	Aulhausen	11.	Oestrich
3.	Espenschied		Presberg
4.	Geisenheim		Ransel
5.	Hallgarten		Rüdesheim am Rhein
	Hattenheim	15	Stophorabouran
	Johannisberg		Stephanshausen
			Winkel
8.	Lorch	17	Wollmerschied
9.	Lorchhausen		Wommersuned

## V. Amtsgericht Bad Schwalbach

		,, .	~ W C II
	Adolfseck	22.	Kettenbach
	Bärstadt	23.	Langenseifen
	Bleidenstadt	24.	Langschied
4.	Born	25.	Laufenselden
	mit: Watzhahn		Limbach
5.	Breithardt		Lindschied
6.	Daisbach		Mappershain
	Dickschied-Geroldstein		Michelbach/Nassau
	Egenroth		Nauroth
	Fischbach	50.	
	Grebenroth	21	mit: Hilgenroth Neuhof
	mit: Martenroth		
11	Hahn	32,	Niedergladbach
	Hambach	33.	Niederlibbach
		34.	Niedermeilingen
	Hausen über Aar		mit: Obermeilingen
14.	Hausen vor der Höhe	35.	Obergladbach
	Heimbach	36.	Oberlibbach
	Hennethal	37.	Orlen
	Hettenhain	38.	Ramschied
	Hohenstein	39.	Rückershausen
19.	Holzhausen über Aar	40.	Schlangenbad
	Huppert	41.	Bad Schwalbach
21.	Kemel	42.	Seitzenhahn

44. 45.	Springen mit: Wisper Steckenroth Strinz-Margarethä Strinz-Trinitatis	49. 50.	Watzelhain Wehen Wingsbach Zorn
	Wambach		mit: Algenroth

## VI. Amtsgericht Wiesbaden

٠				**	16	SU
	1. 2.		uringen edenbach			
			aurod			
			ordenstadt			
	5.	W	iesbaden			
		a)	Wiesbaden-Alt	:		
		b)	Wiesbaden-Bie	bı	ich	ì
		c)	Wiesbaden-Bie	rs	tad	t
			Wiesbaden-Do			
			(mit Siedlunge			
			Freudenberg u	nd	ì	
			Märchenland)			
		e)	Wiesbaden-Erk	er	۱-	
			heim		-	
		f)	Wiesbaden-			
		•	Frauenstein			

g) Wiesbaden-Heßloch h) Wiesbaden-Igstadt Wiesbaden-Kloppenheim Wiesbaden-Rambach

Wiesbaden-Schierstein Wiesbaden-Sonnenberg n) Mainz-Kastel (mit Mainz-Amöneburg) o) Mainz-Kostheim 6. Wildsachsen

Wiesbaden, 20. 6. 1968

Der Hessische Minister der Justiz 3842/2 — II/7 — 784 StAnz. 29/1968 S. 1059

801

## Gerichtsorganisation (Aufhebung der Zweigstelle Niederaula des Amtsgerichts Bad Hersfeld)

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 403) in Verbindung mit § 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes ordne ich an:

Die Zweigstelle Niederaula des Amtsgerichts Bad Hersfeld wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Wiesbaden, 24. 6. 1968

Der Hessische Minister der Justiz 3211 — II/4 — 889

StAnz. 29/1968 S. 1069

802

## Der Hessische Kultusminister

## Bezeichnung außerplanmäßiger Professor

B e z u g : § 29 Abs. 2 des Hochschulgesetzes vom 16. 5. 1966. Meine Erlasse vom 19. 2. 1959 — IV/2 — 429/5 — 446/8 — 39 — 59 — betr.: Die Bezeichnung außerplanmäßiger Professor (Amtsbl. 1962, S. 577 und Staatsanzeiger 1962, S. 1414), vom 19. 2. 1959 — IV/2 — 446/8 — betr.: Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßiger Professor an die beamteten Dozenten und an die Privatdozenten (Amtsbl. 1961 S. 19).

Soweit die Satzungen der wissenschaftlichen Hochschulen nicht ohnehin entsprechende Regelungen enthalten, bestimme ich auf Grund des § 50 Abs. 1 des Hochschulgesetzes zur Ausführung des § 29 Abs. 1:

Bevor die Fakultäten die Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßiger Professor an Privatdozenten oder Dozenten bei mir beantragen, sollen sie über deren Eignung drei Gutachten auswärtiger Fachvertreter einholen und mir im Ergebnis darüber in ihrem Antrag berichten. Derartige Anträge kommen in der Regel nach Ablauf einer 6jährigen Privatdozentenzeit, vom Tage der Verleihung der venia legendi an gerechnet, in Betracht.

TT.

1. Die Bezeichnung "außerplanmäßiger Professor", seit 1945 den Privatdozenten und den Dozenten vom Kultusminister verliehen wird, ist kein Titel und keine Amtsbezeichnung, sondern die Bezeichnung für einen Status in der akademischen Körperschaft; denn sie wird ausdrücklich "für die Dauer der Zugehörigkeit zum Lehrkörper" verliehen. Sie darf daher nur solange geführt werden, wie die Privatdozenten und Dozenten dem Lehrkörper der wissenschaftlichen Hochschule angehören.

Die Habilitationsordnungen der Fakultäten und der Technischen Hochschule Darmstadt bestimmen, wann die Zugehörigkeit zum Lehrkörper endet.

Auf Vorschlag der Fakultät und mit Zustimmung des Senats kann jedoch nach Ausscheiden aus dem Lehrkörper von mir dem Betreffenden die Bezeichnung "Professor" belassen werden

2. Die Bezeichnung "außerplanmäßiger Professor", die den im Beamtenverhältnis auf Widerruf stehenden Dozenten nach § 18 der Reichshabilitationsordnung vom 17. 2. 1939 (Amtsblatt Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung 1939, S. 128 ff.) verliehen wurde, war eine Amtsbezeichnung und kein Titel im Sinne der Verordnung vom 27. 8. 1937 (RGBl. I S. 913) betr. den Professorentitel; sie war an das

Amt gebunden im Gegensatz zum Titel, der als eine von einem Amt unabhängige Charakterbezeichnung jederzeit geführt werden darf.

Soweit diese Dozenten nach dem Zusammenbruch ihr Amt verloren haben, gelten sie nach § 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes zum Artikel 131 des Grundgesetzes als mit Ablauf des 8. Mai 1945 durch Widerruf entlassen und haben damit das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung "außerplanmäßiger Professor" verloren. Nach § 10 dieses Bundesgesetzes zum Artikel 131 GG kann ihnen jedoch die oberste Dienstbehörde die Erlaubnis erteilen, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "außer Dienst" zu führen.

3. Soweit die Bezeichnung außerplanmäßiger Professor hiernach unbefugt geführt wird, ist der Tatbestand des § 132 a des Strafgesetzbuches gegeben.

#### III.

Die oben angeführten Erlasse vom 19. 2. 1959 treten außer Kraft.

Der Erlaß wird in meinem Amtsblatt veröffentlicht. Wiesbaden, 10. 6. 1968

Der Hessische Kultusminister H I 4 — 429/5 — 190 StAnz. 29/1968 S. 1069

## 803

Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bundesbeamtengesetz auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung im Dienstbereich des Hessischen Kultusministers

Nachstehende Anordnung gebe ich hiermit bekannt. Die Anordnung wird auch in meinem Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 18. 6. 1968

Der Hessische Kultusminister P II 2 — 053/02 — 176 StAnz. 29/1968 S. 1069

Anordnung

über die Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bundesbeamtengesetz auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung im Dienstbereich des Hessischen Kultusministers

## A

Auf Grund des § 155 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes — BBG — vom 14. Juli 1953 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1776) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften des Versorgungsrechts an bundesrechtliche Bestimmungen vom 18. März 1952 in der Fassung des Anpassungsgesetzes zum Hessischen Beamtengesetz vom 21. März 1962 (GVBl. S. 213) übertrage ich in Versorgungsfällen im Sinne des § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1685) — G 131 —, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Anordnung etwas anderes bestimmt ich

I. den Regierungspräsidenten,

für den Bereich der öffentlichen Schulen, die Befugnis

- a) Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach Ist-, Soll- oder Kannvorschriften zu berücksichtigen,
  - b) die Versorgungsbezüge festzusetzen,
  - c) die Person des Zahlungsempfängers zu bestimmen,
- amtsärztliche Untersuchungen zur Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 139 Abs. 3, § 142 Abs. 5 BBG anzuordnen,
- II. dem Kanzler der Technischen Hochschule Darmstadt, dem Kurator der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main,

dem Kanzler der Justus Liebig-Universität Gießen/L., dem Verwaltungsdirektor der Philipps-Universität Marburg/L.,

jeweils für den Geschäftsbereich, die Befugnis,

- a) Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach Istvorschriften zu berücksichtigen,
- b) die Versorgungsbezüge festzusetzen,
- c) die Person des Zahlungsempfängers zu bestimmen.

Die Übertragung unter Nr. I umfaßt auch die Befugnis, nach § 223 des Hessischen Beamtengesetzes — HBG — vom 21. März 1962 in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Januar 1967 (GVBl. I S. 9) über die Anerkennung eines Kriegsunfalls zu entscheiden und Kriegsunfallversorgung zu gewähren.

В

Ich behalte mir vor:

- die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften,
- alle Entscheidungen, die nach dem Gesetz, den Richtlinien oder den Verwaltungsvorschriften der obersten Dienstbehörde vorbehalten sind,
- 3. Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben sowie Entscheidungen über Abweichungen von den Richtlinien.

#### C

Für die Durchführung der mit der Regelung von Versorgungsbezügen zusammenhängenden Aufgaben für die unter § 63 G 131 fallenden Versorgungsempfänger meines Dienstbereichs sind die bei den Regierungspräsidenten bestehenden Pensionsregelungsbehörden zuständig; ihre jeweilige örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem Aufbau der Verwaltung und den vom Hessischen Minister der Finanzen erlassenen oder noch zu erlassenden Anordnungen.

Der Aufgabenbereich der Pensionsregelungsbehörden umfaßt auch die Befugnis,

- Entscheidungen über die Abstandnahme von der Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge bis zu 300,—Deutsche Mark im Einzelfall nach § 87 Abs. 2 BBG zu treffen (vgl. Erlaß des Hessischen Kultusministers vom 31. Mai 1967 Z II 4 052/09 19 —),
- Schadensersatzansprüche nach § 87 a BBG geltend zu machen (vgl. Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 17. 11, 1966 P 1800 A 13 I B 24; für die Prozeßvertretung bei Rechtsstreitigkeiten vor den ordentl. Gerichten gilt der Erlaß des Hessischen Kultusministers vom 14. 9. 1962 VI/804/1 StAnz. S. 1358).

D

Diese Anordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen und dem Direktor des Landespersonalamtes Hessen; sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 18. 6. 1968

Der Hessische Kultusminister P II 2 — 053'02 — 176 In Vertretung gez. Dr. Hamm-Brücher StAnz. 29/1968 S. 1070

## 801

Urkunde über die Errichtung der Pfarrkuratie Raunheim-West

- 1. Gemäß can. 1428 CIC und den übrigen Bestimmungen des allgemeinen und diözesanen Rechtes errichtet der Bischof von Mainz nach Anhören des Domkapitels und aller hierfür in Betracht kommenden unter Berücksichtigung von can. 1427 § 2 CIC die Pfarrkuratie Raunheim-West.
- 2. Die Pfarrkuratie Raunheim-West wird von der Pfarrkuratie Raunheim Hl. Geist abgetrennt. Die Grenze wird wie folgt festgelegt:

Main — Ziegelhüttenstr. — Mainzer Str. — Schlesische Str. — Jakobstr. — Starkenburger Str. — Forsthausstr. — Breslauer Str. — Bundesbahn Mainz—Frankfurt.

Ziegelhütter und Breslauer Str. gehören beiderseitig zu der neuen Pfarrkuratie, die anderen genannten Straßen beiderseitig zu der Pfarrkuratie Heiliger Geist; von den geraden Nummern der Jakobstr. gehören Nr. 2—34 zur alten, ab Nr. 36 zur neuen Pfarrkuratie.

- 3. Die Pfarrkuratie Raunheim-West gehört zum Dekanat Rüsselsheim.
- 4. Vermögenswerte werden der neuen Pfarrkuratie durch ein späteres Dekret zugewiesen.
- 5. Für den Unterhalt des Pfarrkuraten ist durch Aufnahme in die Besoldungsordnung der Diözese Mainz, für die Bedürf-

nisse der Pfarrkuratie durch Anteil an der diözesanen Kirchensteuer und durch das Kirchgeld gesorgt.

- 6. Dem jeweiligen Pfarrkuraten überträgt der Bischof von Mainz die selbständige Seelsorge, der auf dem Gebiet der Pfarrkuratie wohnenden Katholiken mit sämtlichen Rechten und Pflichten, wie sie im allgemeinen und diözesanen Recht festgelegt sind.
- 7. Für den Kirchenstiftungsrat, der zur Verwaltung des Kirchenvermögens zu bilden ist, sollen dem Bischof von Mainz geeignete Personen zur Ernennung vorgeschlagen werden.
- 8. Alle sonst notwendig werdenden Ausführungsbestimmungen erläßt das Bischöfliche Ordinariat.
- 9. Die Pfarrkuratie ist eine kirchliche Stiftung gem. § 20 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966.
- 10. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem 15. 6. 1968 in Kraft.

Wiesbaden, 27. 6. 1968

Der Hessische Kultusminister V 4 — 823/21 — 77 StAnz. 29/1968 S. 1070 805

Ordnung für die Magisterprüfung der Philosophischen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 17. 7. 1963

Bezug: Erlaß vom 8. 5. 1968 — H II 2 — 424/524 — 13

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Hochschulgesetz wird die Änderung der Ordnung für die Magisterprüfung der Philosophischen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 17. 7. 1963 wie folgt genehmigt:

In § 1 Abs. 3 wird das Fach "Deutsche Philologie" gestrichen und stattdessen eingefügt "Neuere deutsche Philologie, Ältere deutsche Philologie."

Wiesbaden, 11. 6. 1968

Der Hessische Kultusminister H II 2 — 424/524 — 14 StAnz. 29/1968 S. 1071

806

## Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Aufsicht über die laufende Verwaltung der privaten Versicherungsunternehmen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 53 VAG

Gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen außerhalb der Sozialversicherung in Hessen i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 14. Oktober 1954 (GVBl. S. 161) i. Verb. mit den Übertragungserlassen vom 21. Oktober 1954 und 24. Juli 1956 (StAnz. 1956 S. 778) führt die Aufsicht über die laufende Verwaltung der privaten Versicherungsunternehmen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 53 VAG der Landrat des Landkreises bzw. der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt, in deren Gebiet das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat.

Zur Klarstellung weise ich darauf hin, daß unter Aufsicht über die laufende Verwaltung die gesamte Geschäftsführung des Versicherungsunternehmens zu verstehen ist, soweit sie sich im Rahmen der jeweils geltenden Satzung hält. Hierzu gehört u. a. auch die abschließende Prüfung der Jahresberichte. Die Übertragung dieser bisher von der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsident) vorgenommenen Prüfung in vollem Umfang auf die untere Verwaltungsbehörde ist auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung notwendig.

Zur Aufsicht über die laufende Verwaltung der privaten Versicherungsunternehmen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 53 VAG gehören insbesondere:

Anforderung der Rechnungsabschlüsse und Jahresberichte (§ 55 VAG), Niederschriften,

Prüfung der Jahresberichte,

Überwachung des Geschäftsbetriebes und Einhaltung von Satzung und AVB (§ 81 Abs. 1 VAG),

Teilnahme an Sitzungen der Organe,

Überwachung der Liquidation (§ 86 VAG).

Nicht zur Aufsich. über die laufende Verwaltung gehören die Entscheidungen nach § 93 Abs. 1 Nr. 1—8 VAG und die Maßnahmen, für die gesetzlich oder nach der Satzung eine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich ist. Hierfür ist die Aufsichtsbehörde (Regierungspräsident) zuständig. Wiesbaden, 25. 6. 1968

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr II c 3 — 9200 — I — 2/1 StAnz. 29/1968 S. 1071

807

Betrieb einer Gas-Hochdruckleitung im Stadtteil Rambach von Wiesbaden

## Anordnung

Auf Grund des § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) und des § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und die Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zugunsten der Stadtwerke Wiesbaden AG, Wiesbaden, die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigen-

tum oder von Rechten an Grundeigentum in dem Stadtteil Rambach der kreisfreien Stadt Wiesbaden, Regierungsbezirk Darmstadt, für den Betrieb der Gas-Hochdruckleitung an der Bundesstraße 455 für zulässig erklärt.

Auf das Verfahren findet das Preußische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Preuß. Gesetzsamml. S. 211) Anwendung.

Für die Enteignung von Grundeigentum des Staates und von Rechten des Staates am Grundeigentum bedarf es einer besonderen Anordnung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens nicht bis zum 30. Juni 1970 gestellt worden ist.

Wiesbaden, 25. 6. 1968

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr II c 1 — 921.013.009 Im Auftrag gez. Stanke StAnz. 29/1968 S. 1071

808

Bau und Betrieb einer Gas-Hochdruckleitung von Frankfurt (Main)-Mainkur nach Dörnigheim, Landkreis Hanau

Anordnung

Auf Grund des § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) und des § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und die Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zugunsten der Main-Gaswerke Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M., die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in der Gemeinde Dörnigheim, Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Darmstadt, für den Bau und Betrieb einer Gas-Hochdruckleitung von Frankfurt a. M.-Mainkur nach Dörnigheim für zulässig erklärt.

Auf das Verfahren findet das Preußische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Preuß. Gesetzsammlung S. 211) Anwendung.

Für die Enteignung von Grundeigentum des Staates und von Rechten des Staates an Grundeigentum bedarf es einer besonderen Anordnung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nicht bis zum 30. Juni 1970 gestellt worden ist.

Wiesbaden, 25. 6. 1968

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr II c 1 — 921.013.010 Im Auftrag gez. Stanke StAnz. 29/1968 S. 1071

# Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

# Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung des Landes Hessen

Auf Grund der §§ 768 Abs. 2 und 833 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in Verbindung mit §§ 1 Abs. 3 und 15 Abs. 1 Buchst. d des Gesetzes über die Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz — SVwG) in der Fassung vom 23. August 1967 (BGBl. I S. 917) werden nach Anhörung der Organe der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung im Einvernehmen mit den übrigen Fachministern folgende allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen:

#### Abschnitt I

## Umfang der Eigenunfallversicherung

#### § 1

#### Zuständigkeit

- (1) Das Land ist gemäß §§ 655 Abs. 1 und 790 Abs. 2 RVO Träger der Unfallversicherung für die nach §§ 539, 540 RVO versicherten Personen
  - a) in seinen Unternehmen,
  - b) in den von dem zuständigen Fachminister im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen und dem Minister der Finanzen bezeichneten Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform betrieben werden und an denen das Land allein oder zusammen mit dem Bund oder einer Gemeinde überwiegend beteiligt ist,
  - c) in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO, wenn das Unternehmen auf Kosten des Landes oder in seinem Auftrage durchgeführt wird (Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung und ehrenamtlich Lehrende in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Fachschulen, Berufsfachschulen, Berufsschulen, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen, wenn es sich um die Aus- und Fortbildung für eine Tätigkeit der nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 8 RVO versicherten Personen handelt, soweit sie nicht bereits zu diesen Personen gehören).
- (2) Das Land ist gemäß § 655 Abs. 2 RVO auch Träger der Unfallversicherung
  - a) für den überörtlichen Luftschutzhilfsdienst,
  - b) für Personen, die einem Bediensteten des Bundes, des Landes, oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, der sie zur Unterstützung bei einer Diensthandlung heranzieht, Hilfe leisten und nicht der Hessische Gemeinde-Unfallversicherungsverband bzw. die Stadt Frankfurt am Main auf Grund des § 1 Nr. 2 b der Verordnung über die Bestimmung des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes und der Stadt Frankfurt am Main zu Trägern der Unfallversicherung für nach § 539 Abs. 1 Nr. 8 bis 10 der Reichsversicherungsordnung versicherte Personen vom 25. 5. 1966 (GVBl. I S. 133) zuständiger Unfallversicherungsträger ist (§ 539 Abs. 1 Nr. 9 b RVO),
  - c) für Personen, die sich bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer strafbaren Handlung verdächtig ist, oder zum Schutz eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzen (§ 539 Abs. 1 Nr. 9 c RVO,
  - d) für Personen, die auf Grund von Arbeitsschutz- oder Unfallverhütungsvorschriften ärztlich untersucht oder behandelt werden (§ 539 Abs. 1 Nr. 11 RVO),
  - e) für Personen, die während einer auf Grund eines Gesetzes angeordneten Freiheitsentziehung oder auf Grund strafrichterlicher Anordnung wie ein nach § 539 Abs. 1 RVO Versicherter tätig werden, soweit nicht nach § 653 Abs. 1 Nr. 6 RVO der Bund Träger der Versicherung ist oder diese Personen bereits nach § 539 Abs. 1 RVO versichert sind.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Unternehmen, die Bestandteil eines anderen der Unfallversicherung unterliegenden Unternehmens sind.

#### Abschnitt II

## Durchführung der Eigenunfallversicherung

#### 8 2

## Bezeichnung, Aufgabe, Sitz, Veröffentlichungen

- (1) Die Aufgaben des Landes als Träger der Unfallversicherung werden von der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung (im folgenden Ausführungsbehörde genannt) wahrgenommen. Sie vertritt nach Maßgabe der § 13 Abs. 1 Nr. 1, 14 Abs. 1, 15 Abs. 3 das Land in Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung einschließlich der Geltendmachung der Ersatzansprüche nach § 1542 RVO.
- (2) Die Ausführungsbehörde hat ihren Sitz in Frankfurt am Main; sie führt das kleine Dienstsiegel.
  - (3) Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.
- (4) Bekanntmachungen erfolgen im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

## Abschnitt III

#### Organisation

#### 8 3

## Organe der Selbstverwaltung

Organe der Ausführungsbehörde sind die Vertreterversammlung und der Vorstand.

#### § 4

## Zusammensetzung der Organe

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus fünf Vertretern der Versicherten, für welche das Land Versicherungsträger ist, und dem Lande als Arbeitgeber mit fünf Stimmen.

Die verschiedenen Betriebsarten und Verwaltungszweige sowie die Gruppen der Arbeiter und Angestellten sollen bei der Wahl der Vertreter der Versicherten angemessen berücksichtigt werden.

Das Land wird in der Vertreterversammlung durch höchstens fünf Beauftragte vertreten. Die Stimmen des Landes können nur einheitlich abgegeben werden.

(2) Der Vorstand besteht aus zwei Vertretern der Versicherten, für welche das Land Versicherungsträger ist, und dem Lande als Arbeitgeber mit zwei Stimmen.

Das Land wird im Vorstand durch höchstens zwei Beauftragte vertreten. Die Stimmen des Landes können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Ein Vertreter der Versicherten in der Vertreterversammlung, der verhindert ist, wird durch einen Stellvertreter vertreten. Stellvertreter sind in der Reihenfolge ihrer Aufstellung die als Stellvertreter in der Vorschlagsliste benannten verfügbaren Personen.

Jeder Beauftragte des Landes in der Vertreterversamplung hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfalle.

- (4) Jedes Mitglied des Vorstandes hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfalle.
- (5) Mitglieder der Vertreterversammlung und deren Stellvertreter können nicht gleichzeitig dem Vorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehören.

## § 5

## Wahl der Vertreter der Versicherten. Bestellung der Beauftragten des Landes

- (1) Die Vertreter der Versicherten werden nach den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des Selbstverwaltungsgesetzes und der Wahlordnung für die Sozialversicherung gewählt.
- (2) Die Beauftragten des Landes werden von dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen im Benehmen mit den übrigen Fachministern bestellt.

## Vorsitzende der Organe

- (1) Vertreterversammlung und Vorstand wählen je aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Wird ein Vertreter der Versicherten zum Vorsitzenden gewählt, so muß ein Beauftragter des Landes zu seinem Stellvertreter gewählt werden und umgekehrt.
- (2) Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes sollen wechselseitig ein Vertreter der Versicherten und ein Beauftragter des Landes sein.

#### §

## Amtsdauer der Vertreter der Versicherten in den Organen

- (1) Die Amtsdauer der Vertreter der Versicherten in den Organen beträgt sechs Jahre. Sie beginnt an dem Tage, an dem die erste Sitzung des Organs stattfindet, frühestens jedoch am 1. Oktober des Wahljahres und endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Wahl jeweils am 30. September eines Wahljahres. Die Gewählten bleiben nach Ablauf ihrer Amts lauer im Amt, bis ihre Nachfolger ihr Amt antreten. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Mitgliedschaft der Vertreter der Versicherten in der Vertreterversammlung endet
  - a) durch Ablauf der Amtsdauer.
  - b) durch Tod,
  - c) durch die Nachfolge f
    ür ein ausgeschiedenes Mitglied des Vorstandes,
  - d) durch einen Beschluß nach Absatz 3 mit Eintritt der Unanfechtbarkeit.

Entsprechendes gilt in den Fällen der Buchstaben a, b und d für den Vorstand.

- (3) Der Vorstand hat einen Vertreter der Versicherten durch Beschluß von seinem Amt zu entbinden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder die Voraussetzungen der Wählbarkeit am Tage der Wahlankündigung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind. Jeder Vertreter der Versicherten ist verpflichtet, Veränderungen, die seine Wählbarkeit berühren, dem Vorsitzenden des Vorstandes unverzüglich anzuzeigen. Verstößt ein Vertreter der Versicherten in grober Weise gegen seine Amtspflichten, hat der Vorstand ihn durch Beschluß seines Amtes zu entheben. Der Vorstand kann die sofortige Vollziehung des Beschlusses anordnen. Die Anordnung hat die Wirkung, daß der Vertreter der Versicherten an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.
- (4) Betrifft ein Beschluß nach Absatz 3 einen Vertreter der Versicherten in der Vertreterversammlung, bedarf er der Zustimmung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung. Stimmt der Vorsitzende nicht zu oder betrifft der Beschluß ihn selbst, entscheidet die Vertreterversammlung.
- (5) Bevor ein Beschluß nach Absatz 3 gefaßt wird, ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß kann der Vertreter der Versicherten binnen einem Monat nach der Zustellung bei dem zuständigen Sozialgericht Klage erheben; ein Vorverfahren findet nicht statt.

## § 8

## Bildung von Ausschüssen

Die Organe können die Erledigung einzelner Aufgaben, die auf Grund gesetzlicher Vorschrift nicht zur ausschließlichen Zuständigkeit der Vertreterversammlung oder des Vorstandes gehören, Ausschüssen übertragen. Zu Mitgliedern dieser Ausschüsse können nur Mitglieder der Organe bestellt werden. Die Organe regeln bei der Bildung der Ausschüsse die Stellvertretung der Ausschußmitglieder.

## § 9 Ehrenämter

## Emenami

- (1) Das Amt der Vertreter der Versicherten ist ein Ehrenamt.
- (2) Die Vertreter der Versicherten haften dem Land für getreue Geschäftsführung wie Vormünder ihren Mündeln.

## § 10

## Entschädigung

Die Vertreter der Versicherten, die Beauftragten des Landes, die Mitglieder von Ausschüssen und die sonst ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Aufwendungen eine Entschädigung.

#### § 11

#### Geschäftsordnung

- (1) Die Vertreterversammlung und der Vorstand geben sich je eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung.
- (2) Die Organe sind beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und bei der Sitzung mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist.
- (3) Tritt bei einer Abstimmung Stimmengleichheit ein, so wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Kommt auch hierbei eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen der Vertreterversammlung und ihrer Ausschüsse teilzunehmen. Sie haben das Recht auf Gehör.
- (5) Der Vorstand hat bei der Behandlung von Fragen, welche die Volksgesundheit berühren, einen auf dem Gebiete der Volksgesundheit und der Sozialversicherung erfahrenen Arzt mit beratender Stimme zuzuziehen. Der Vorstand wählt den Arzt auf Grund von Vorschlägen der für den Sitz der Ausführungsbehörde zuständigen Ärztekammer aus.

#### § 12

## Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Der Vertreterversammlung obliegt,
- den Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seinen Stellvertreter zu wählen,
- nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 SVwG die Vertreter der Versicherten und deren Stellvertreter im Vorstand zu wählen,
- die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung zu beschließen,
- über die Zustimmung zu der Geschäftsordnung des Vorstandes zu beschließen,
- zu allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 768 Abs. 2 RVO Stellung zu nehmen und Vorschläge hierfür zu machen,
- 6. Mehrleistungen gemäß § 765 RVO vorzuschlagen,
- die von der Ausführungsbehörde zu erlassenden Unfallverhütungsvorschriften zu beschließen und zu Unfallverhütungsvorschriften der obersten Verwaltungsbehörde Stellung zu nehmen,
- zum Ansatz im Haushaltsvoranschlag Stellung zu nehmen,
- 9. zur Jahresrechnung Stellung zu nehmen.
- die Entschädigung der Organ- und Ausschußmitglieder und der sonst ehrenamtlich Tätigen festzusetzen,
- die für die Erteilung der Widerspruchsbescheide zuständige Stelle zu bestimmen,
- über sonstige Vorlagen des Vorstandes und in die Zuständigkeit der Ausführungsbehörde fallenden Anträge von Mitgliedern der Vertreterversammlung zu beschließen,
- 13. über sonstige Angelegenheiten zu beschließen, die der Vertreterversammlung durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zugewiesen sind oder werden.
- (2) Beschlüsse zu Abs. 1 Nr. 7 und 10 bedürfen der Zustimmung des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

## § 13

## Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt,
  - unbeschadet des § 14 das Land als Träger der Unfallversicherung gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, soweit nicht die Vertretung nach § 15 dem Geschäftsführer obliegt,
  - den Vorsitzenden des Vorstandes und seinen Stellvertreter zu wählen,
- 3. die Geschäftsordnung des Vorstandes zu beschließen,
- 4. die Geschäftsführung zu überwachen,
- 5. Rentenausschüsse zu bilden, ihre Mitglieder zu berufen und das Nähere zu regeln (§ 28 Abs. 2),
- 6. nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 SVwG über die Amtsentbindung und Amtsenthebung vines Vertreters der Versicherten zu beschließen,

1

- 7. Richtlinien über die Unfallverhütung und die erste Hilfe bei Unfällen zu erlassen,
- 8. Belohnungen für die Rettung Verunglückter zu gewähren
- 9. über Angelegenheiten zu beschließen, die der Vertreterversammlung vorzulegen sind,
- über Anträge von Mitgliedern des Vorstandes, die in die Zuständigkeit der Ausführungsbehörde fallen, zu beschließen,
- mit dem Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband ein Abkommen über die Erstattung der anteiligen Verwaltungskosten zu schließen,
- 12. in den Fällen des § 26 Meldungen zu erstatten,
- über den Verzicht auf Ersatzansprüche nach § 640 Abs. 2 RVO zu entscheiden,
- 14. über die Niederschlagung von zu Unrecht gezahlten Entschädigungen zu beschließen (§ 28 Abs. 3).
- (2) Beschlüsse zu Abs. 1 Nr. 11, 13 und 14 bedürfen der Zustimmung des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen und des Ministers der Finanzen.

## Vertretungsbefugnis des Vorsitzenden des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes ist befugt, den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Vorsitzende hat insoweit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Im Verhinderungsfalle wird der Vorsitzende durch seinen Stellvertreter vertreten. Die Verhinderung bedarf nicht des Nachweises.
- (3) Die Willenserklärungen werden im Namen des Landes unter der Bezeichnung "Hessische Ausführungsbehörde für Unfallversicherung" abgegeben, und zwar, soweit sie schriftlich erfolgen, in der Form, daß der Vorsitzende des Vorstandes unter Angabe dieser Eigenschaft seinen ausgeschriebenen Familiennamen eigenhändig beifügt. Das Siegel kann beigefügt werden. Dies gilt für den Stellvertreter des Vorsitzenden entsprechend, er fügt die Worte "In Vertretung" bei.
- (4) Verstößt ein Beschluß eines Organs oder eines Ausschusses gegen Gesetz oder die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, so hat ihn der Vorsitzende durch Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu beanstanden. Die Beschwerde bewirkt Aufschub.

## § 15

## Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte. Geschäftsführer ist der Geschäftsführer des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes.
- Laufende Verwaltungsgeschäfte sind die Angelegenheiten, die nicht den Organen obliegen.
- (2) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer andere Verwaltungsgeschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (3) Der Geschäftsführer vertritt im Rahmen der ihm obliegenden Aufgaben das Land gerichtlich und außergerichtlich. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (4) Für Willenserklärungen des Geschäftsführers gilt § 14 Abs. 3 entsprechend. Im Falle des Abs. 2 ist bei schriftlichen Erklärungen der Zusatz "Für den Vorstand" hinzuzufügen.
- (5) Der Geschäftsführer wird im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Geschäftsführer vertreten. Stellvertretender Geschäftsführer ist der stellvertretende Geschäftsführer des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes. Die Verhinderung bedarf nicht des Nachweises. Der stellvertretende Geschäftsführer hat seiner Unterschrift die Worte "In Vertretung" beizufügen.

## § 16

## Vollzug der Organbeschlüsse, Sitzungsniederschriften

- (1) Die Beschlüsse der Organe werden von dem Vorsitzenden des Vorstandes, soweit es sich um laufende Verwaltungsgeschäfte handelt, von dem Geschäftsführer vollzogen.
- (2) Über die Sitzungen sind Niederschriften nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnungen zu fertigen.

#### Abschnitt IV

## Entschädigungsleistungen

#### \$ 17

#### Gesetzliche Leistungen

Die Ausführungsbehörde gewährt für die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### § 18

#### Mehrleistungen

Die Ausführungsbehörde gewährt über die gesetzlichen Leistungen hinaus Mehrleistungen nach der Verordnung über die Gewährung von Mehrleistungen im Bereich der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung vom 27. Januar 1967 (GVBl. I S. 57).

## Abschnitt V

## Verfahren

#### 8 19

## Anzeige von Unfällen und Berufskrankheiten

- (1) Die Leiter der Behörden, Verwaltungen und Betriebe oder die von ihnen Beauftragten haben binnen drei Tagen, nachdem sie von dem Unfall Kenntnis erhalten haben, der Ausführungsbehörde unmittelbar in zweifacher Ausfertigung auf dem vorgeschriebenen Vordruck anzuzeigen:
  - jeden Arbeitsunfall, durch den eine unfallversicherte Person ihres Geschäftsbereichs getötet oder so verletzt worden ist, daß sie stirbt oder für mehr als drei Tage ganz oder teilweise arbeitsunfähig wird,
  - jeden Arbeitsunfall, den eine unfallversicherte Person ihres Geschäftsbereichs, die nicht gesetzlich krankenversichert ist, erleidet, wenn ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wird oder andere Kosten entstehen, auch wenn die Voraussetzung der Nr. I nicht vorliegt.

Eine weitere Ausfertigung der Anzeige ist dem örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zu übersenden, soweit es sich um Arbeitsunfälle (einschließlich Wegeunfälle) von Arbeitnehmern handelt, die in Betrieben und Verwaltungen im Sinne des § 155 Abs. 3 GewO tätig sind.

- (2) Das gleiche gilt bei Berufskrankheiten im Sinne des  $\S$  551 RVO.
- (3) Die Unfallanzeige (Berufskrankheitsanzeige) ist vom Personalrat und vom Sicherheitsbeauftragten mit zu unterzeichnen; die Unterzeichnung durch den Personalrat entfällt bei den nach § 540 RVO Versicherten.
- (4) Unfälle, bei denen mehr als drei Personen verletzt sind, müssen der Ausführungsbehörde außerdem sofort telefonisch oder telegraphisch mitgeteilt werden. Handelt es sich um Betriebe und Verwaltungen nach § 155 Abs. 3 GewO, dann ist bei derartigen Unfällen das örtlich zuständige Gewerbeaufsichtsamt ebenfalls unverzüglich telefonisch oder telegraphisch zu benachrichtigen.
- (5) Die Pflicht zur Anzeige an die vorgesetzte Dienststelle nach § 1557 RVO wird durch Abs. 1 bis 3 nicht berührt.
- (6) Bei Unfällen der im § 1 Abs. 2 Buchstaben b, c und d bezeichneten Personen obliegt die Erstattung der Unfallanzeige
  - 1. den Verletzten (Hinterbliebenen),
  - demjenigen, zu dessen Unterstützung oder in dessen Interesse die unfallbringende Tätigkeit ausgeübt worden ist,
  - der öffentlichen Dienststelle, die zuerst mit dem Unfall befaßt worden ist.
- (7) Vordrucke für die Anzeige von Unfällen und Berufskrankheiten sind bei der Ausführungsbehörde unmittelbar anzufordern.
- (8) Die Behörden, Verwaltungen und Betriebe haben sicherzustellen, daß Verletzte ihnen jeden Unfall und jede Berufskrankheit melden, auch wenn die Folge unbedeutend erscheint.
- (9) Arbeitsunfälle von gesetzlich krankenversicherten Personen, bei denen die Voraussetzungen für die Erstattung der Unfallanzeige nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vorliegen, sind in ein Verbandsbuch (Unfallbuch) einzutragen.

#### Todesfälle

- (1) Unabhängig von der gemäß § 19 zu erstattenden Unfallanzeige sind der Ausführungsbehörde und, soweit es sich um Unfälle von Arbeitnehmern der Betriebe nach § 155 Abs. 3 GewO handelt, auch dem örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamt sofort telefonisch oder telegraphisch mitzuteilen:
  - 1. tödliche Unfälle,
  - 2. Unfälle mit Todesfolge,
  - Todesfälle, von denen behauptet oder vermutet wird, daß der Tod die Folge eines Unfalles oder einer Berufskrankheit sei.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 ist unverzüglich auch eine Einverständniserklärung des verfügungsberechtigten Angehörigen zur Leichenöffnung einzuholen. Bei der telefonischen oder telegraphischen Mitteilung ist anzugeben, ob das Einverständnis erklärt worden ist.

Tödliche Unfälle und Unfälle mit Todesfolge sind auch der Ortspolizeibehörde des Unfallortes anzuzeigen.

- (2) Bei Todesfällen Versicherter ist der zugezogene Arzt vom Leiter der Dienststelle oder seinem Beauftragten zu veranlassen, sobald wie möglich einen Bericht über die Art der Verletzung und die Todesursache an die Ausführungsbehörde zu senden.
- (3) Wird eine unfallversicherte Person innerhalb der Dienststelle oder in ihrer Nähe oder auf dem Wege nach oder von der Arbeitsstätte tot aufgefunden, so hat die zur Einsendung der Unfallanzeige verpflichtete Stelle sofort den Sachverhalt in Verbindung mit der Polizeibehörde genau festzustellen und unverzüglich unabhängig von der Unfallanzeige die Ausführungsbehörde von dem Veranlaßten telefonisch oder telegraphisch zu benachrichtigen.

#### § 21

## Anzeige von Schadensersatzansprüchen nach anderen Gesetzen (§ 1542 RVO)

- (1) Liegt Grund zu der Annahme vor, daß Verletzte (Erkrankte) oder Hinterbliebene auch nach anderen gesetzlichen Vorschriften, z. B. nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder dem Straßenverkehrsgesetz, Ersatz eines Schadens, der ihnen durch den Unfall erwachsen ist, beanspruchen können, so sind in der Unfallanzeige der Name und die Wohnung des Schädigers (bei Fahrzeugen auch des Halters) anzugeben. Ist das nicht möglich, so ist anzugeben, bis wann die Angaben voraussichtlich gemacht werden können.
- (2) Stellt die Ausführungsbehörde fest, daß dem Verletzten (Erkrankten) oder Hinterbliebenen ein Anspruch nach anderen gesetzlichen Vorschriften zusteht, so hat sie dies der nach § 19 zur Anzeige verpflichteten Dienststelle unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die die Schadenersatzansprüche des Landes als Arbeitgeber verfolgende Dienststelle hat die Ausführungsbehörde über ihre Verhandlungen mit dem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer alsbald zu unterrichten und umgekehrt. Kann wegen einer Mitbeteiligung des Bediensteten am Zustandekommen des Unfalls nur eine teilweise Befriedigung der Schadensersatzansprüche gefordert werden, hat der entsprechenden Vereinbarung mit dem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer eine Absprache zwischen der die Ansprüche des Landes als Arbeitgeber verfolgenden Dienststelle und der Ausführungsbehörde über die Haftungsquote vorauszugehen. Müssen Schadensersatzansprüche gerichtlich verfolgt werden, hat dies gemeinsam zu geschehen.

## § 22

## Arztkosten

Jeder Unfallversicherte, der die Beeinträchtigung seiner Gesundheit auf einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit zurückführt, hat dies dem Arzt bei der ersten Inanspruchnahme mitzuteilen. Ist er nicht gesetzlich krankenversichert, so hat er den Arzt ferner darauf hinzuweisen, daß die Kosten von der Ausführungsbehörde getragen werden, wenn diese ihre Leistungspflicht anerkennt.

## § 23

## Unfalluntersuchung

(1) Die nach § 19 Abs. 1 zur Unfallanzeige Verpflichteten haben den Unfall nach den Vorschriften der §§ 1559 bis 1567 RVO zu untersuchen, und zwar ohne Rücksicht auf ein etwa daneben eingeleitetes strafrechtliches Ermittlungsverfahren,

- bei tödlichen Unfällen und Unfällen mit Todesfolge und
- bei Verletzungen eines Unfallversicherten, der nicht bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, sofort.
- 3. bei Verletzungen eines Unfallversicherten, der bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, sobald anzunehmen ist, daß er voraussichtlich nach sechs Wochen noch nicht wieder voll erwerbsfähig sein wird.
- in besonderen Fällen auf Ersuchen der Ausführungsbehörde.
- (2) Durch die Unfalluntersuchung ist durch die Vernehmung des Verletzten und der Zeugen des Unfalls und durch die Klärung etwaiger Widersprüche der Ablauf des Unfallereignisses so klarzustellen, daß aus dem Ergebnis der Untersuchung die Entscheidung, ob ein Arbeitsunfall vorliegt, möglich ist. Es ist ferner durch die Erforschung der Ursachen des Unfalls klarzustellen, ob Mängel an Geräten, Maschinen, Einrichtungen des Betriebes oder in der Organisation des Betriebsablaufs ursächlich waren für den Unfall. Es sind ggf. die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung weiterer Unfälle zu treffen (s. a. § 24 Abs. 3).
- (3) Die Ausführungsbehörde ist von Ort und Zeit der Unfalluntersuchung zu benachrichtigen. Personen, die außerhalb des Sitzes der Behörde, der Verwaltung oder des Betriebes (§ 19) wohnen, können auch durch die zuständige Ortspolizeibehörde nach § 115 RVO vernommen werden.
- (4) Kosten, die den Verletzten oder den Zeugen durch die Teilnahme an der Unfalluntersuchung entstehen (z. B. Reisekosten, Ausfall von Arbeitsverdienst, Mehrkosten für Verpflegung) sind bei der Ausführungsbehörde unter Beigabe der Belege anzufordern.
- (5) Vordrucke für die Unfalluntersuchung und für den Lohnnachweis übersendet die Ausführungsbehörde von sich aus oder auf Anforderung.

#### § 24

# Übersendung der Unfalluntersuchungsverhandlungen und Lohnnachweise

- (1) Nach Abschluß der Unfalluntersuchung sind die Verhandlungen und ein Lohnnachweis unverzüglich der Ausführungsbehörde zuzuleiten.
- (2) Ist der Verunglückte getötet, sind beizufügen oder sobald wie möglich nachzusenden
  - 1. eine Sterbeurkunde,
  - eine Heiratsurkunde, wenn der Getötete eine Witwe hinterläßt,
  - 3. Geburtsurkunden seiner am Todestage noch nicht 18 Jahre alten Kinder.

Die Standesämter stellen diese Urkunden in Angelegenheiten der Unfallversicherung gebührenfrei aus.

(3) Über Arbeitsunfälle, die für die Gestaltung des Dienstbetriebes von Bedeutung sind, ist der vorgesetzten Dienststelle unter Beigabe einer Abschrift der Verhandlungen zu berichten.

## § 25

## Mitteilung der Dienststelle bei Wiederaufnahme der Arbeit

Die nach § 19 Abs. 1 zur Unfallanzeige Verpflichteten haben der Ausführungsbehörde unverzüglich den Tag, an dem der Verletzte (Erkrankte) die Arbeit wieder aufgenommen hat, mitzuteilen. In der Mitteilung ist anzugeben, ob die verletzte Person in der Lage ist, die vor dem Unfall ausgeübte Tätigkeit ohne Behinderung durch Folgen des Unfalls wieder auszuüben.

## § 26

## Grobe Verstöße gegen Maßnahmen zur Unfallverhütung

Der Vorstand der Ausführungsbehörde meldet der zuständigen obersten Dienstbehörde

- grobe Verstöße gegen die Unfallverhütungsvorschriften.
- andere Verletzungen der Dienstpflichten, die Anlaß zu Arbeitsunfällen gegeben haben oder geben können.

## Unterstützung der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung durch die Behörden, Verwaltungen und Betriebe

- (1) Die nach § 19 Abs. 1 zur Anzeige Verpflichteten haben die Ausführungsbehörde bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie haben ihr insbesondere jederzeit über die Behandlung, den Zustand und die Arbeits- und Verdienstverhältnisse der Verletzten (Erkrankten) Auskunft zu geben.
- (2) Sie haben ferner die Maßnahmen der Ausführungsbehörde auf dem Gebiete der Heilbehandlung und der Berufshilfe zu unterstützen, insbesondere die Anweisungen auszuführen, die diese wegen der Heilbehandlung allgemein oder für den Einzelfall gibt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Unfallverhütung und der ersten Hilfe bei Unfällen. Von der Ausführungsbehörde vorgeschriebene Aushänge über die Zugehörigkeit des Betriebes oder der Dienststelle zur Ausführungsbehörde, über die Erste Hilfe und ähnliche Maßnahmen sind an der für innerdienstliche Bekanntmachungen vorgesehenen Stelle anzubringen.
- (3) Die Behörden, Verwaltungen und Betriebe haben auf Verlangen der Ausführungsbehörde die den Betrieb betreffenden Angaben zur Durchführung der Unfallversicherung zu machen.
- (4) Die Ausführungsbehörde hat ein Betriebsverzeichnis zu führen.
- Die obersten Verwaltungsbehörden melden der Ausführungsbehörde die Unternehmen, die Personen beschäftigen, für die das Land nach § 1 Abs. 1 Träger der Unfallversicherung ist. Veränderungen sind anzuzeigen.

§ 28

## Feststellung der Entschädigungen, Rentenausschüsse

- (1) Die Leistungen aus der Unfallversicherung sind festzusetzen:
  - in den Fällen, in denen eine förmliche Feststellung erforderlich ist, durch Rentenausschüsse, soweit sich der Vorstand nicht die Festsetzung vorbehalten hat,
  - 2. in den übrigen Fällen durch den Geschäftsführer.
- (2) Die Rentenausschüsse werden vom Vorstand gebildet. Sie bestehen aus je drei Vertretern der Versicherten und des Landes. Für jeden Vertreter sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfalle zu bestimmen. Die Vertreter des Landes und deren Stellvertreter werden von dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen im Benehmen mit den übrigen Fachministern vorgeschlagen. Die Mitglieder der Rentenausschüsse brauchen nicht Mitglied eines Organs zu sein. Das weitere, insbesondere über die Amtsdauer und das Verfahren, bestimmt der Vorstand.
- (3) Der Rentenausschuß kann beschließen, daß von der Rückforderung einer Entschädigung, die vor rechtskräftigem Urteil (bindendem Bescheid) gezahlt wurde oder gezahlt werden mußte, abzuschen ist. Über die Niederschlagung anderer zu Unrecht gezahlter Entschädigungen entscheidet, soweit die Rückforderung nach § 628 RVO zulässig ist, der Vorstand mit Zustimmung des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen und des Ministers der Finanzen.

§ 29

## Streitigkeiten, Widerspruchsstelle im Vorverfahren

- (1) Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung, insbesondere bei Leistungsstreit, entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.
- (2) In den im Sozialgerichtsgesetz (§§ 77 bis 86) vorgesehenen Fällen des Vorverfahrens erläßt den Widerspruchsbescheid die von der Vertreterversammlung bestimmte Widerspruchsstelle.

## Abschnitt VI

## Aufbringung der Mittel, Kassenführung und Rechnungswesen

§ 30

#### Haushaltsvoranschlag, Aufbringung der Mittel, Verwaltungskosten

(1) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsvoranschlag auf und legt ihn zusammen mit der Stellungnahme der Vertreterversammlung (§ 12 Abs. 1 Nr. 8) dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und

Gesundheitswesen so rechtzeitig vor, daß er ihn bei der Aufstellung des Haushaltsplans des Landes berucksichtigen kann.

- (2) Die Aufwendungen für Entschädigungen, Heilbehandlung und Unfallverhütung trägt das Land, soweit nicht nach näherer Bestimmung des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister und dem Minister der Finanzen von einzelnen Unternehmen Ersatz der baren Aufwendungen zu leisten ist oder es sich um Aufwendungen für Rechnung des Bundes handelt.
- (3) Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister und dem Minister der Finanzen bestimmen, daß einzelne Unternehmen Beiträge zu leisten haben. Der Beitragssatz wird auf Vorschlag der Ausführungsbehörde vom Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister und dem Minister der Finanzen bestimmt.
- (4) Die Aufgaben der Ausführungsbehörde werden, seweit nichts anderes bestimmt ist, von der Verwaltungsstelle des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes durchgeführt. Die dadurch entstehenden anteilmäßigen Verwaltungskosten werden dem Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband vom Land erstattet. Das Nähere wird durch ein Abkommen mit dem Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband geregelt.

\$ 31

## Kassen- und Buchführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben der Ausführungsbehörde sind getrennt von denen des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes nachzuweisen.
- (2) Die Kassengeschäfte der Ausführungsbehörde werden von der Amtskasse des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes ausgeführt. Sie führt in dieser Eigenschaft die Bezeichnung

Kasse der Hessischen Ausführungsbehorde für Unfallversicherung.

- (3) Für die Auszahlung, Buchung, Abrechnung und Rechnungslegung aller Leistungen der Ausführungsbehörde und für die Kassenaufsicht gelten die Vorschriften der Verordnung über Art und Form der Rechnungsführung bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung (RUV) vom 8. September 1967).
- (4) Die für die Ausführungsbehörde geleisteten Ausgaben und damit zusammenhängenden Einnahmen unterliegen der innerbetrieblichen Prüfung durch den Innenrevisor des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes.
- (5) Nach Ablauf des Geschäftsjahres legt der Geschäftsführer dem Vorstand die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht mit Unfallverhütungsbericht (§ 722 RVO) vor. Dieser leitet eine Ausfertigung dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt in Wiesbaden zur Vorprüfung (§ 92 RHO) und je eine Ausfertigung der Vertreterversammlung und dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen zu.

Die Rechnungsprüfung der vorgeprüften Jahresrechnung obliegt dem Rechnungshof des Landes Hessen.

Die Aufwendungen des Bundes unterliegen außerdem der Prüfung durch den Bundesrechnungshof (§ 4 Abs. 2 Gesetz über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes vom 27, November 1950 — BGBl. I S. 765).

Sämtliche Bücher, Belege usw. sind den Prüfungsstellen jederzeit für örtliche Prüfungen bereitzuhalten und ihren Beauftragten vorzulegen.

## Abschnitt VII Unfallverhütung und Erste Hilfe

§ 32

## Unfallverhütungsvorschriften

- (1) Die Ausführungsbehörde hat für die Verhutung von Unfällen und für eine wirksame Erste Hilfe bei Verletzungen zu sorgen.
- (2) Sie erläßt, soweit die zuständige oberste Verwaltungsbehörde sich nicht den Erlaß einer Unfallverhütungsvorschrift vorbehalten hat, die erforderlichen Vorschriften über

- die Einrichtungen und Anordnungen, welche die Behörden, Verwaltungen und Betriebe zur Verhütung von Unfällen in ihrem Bereich zu treffen haben,
- 2. das Verhalten, das die Versicherten zur Verhütung von Unfällen in den Betrieben zu beobachten haben.
- 3. ärztliche Untersuchungen von Versicherten, die vor der Beschäftigung mit Arbeiten durchzuführen sind, deren Verrichtung mit außergewöhnlichen Unfall- oder Gesundheitsgefahren für sie oder Dritte verbunden ist.
- (3) Solange und soweit Unfallverhütungsvorschriften oder Richtlinien zur Verhütung von Unfällen nicht erlassen sind, sind die entsprechenden Vorschriften des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes bzw. der sachlich zuständigen Berufsgenossenschaft zu berücksichtigen.
- (4) Die Unfallverhütungsvorschriften und die Richtlinien zur Verhütung von Unfällen sind den Leitern der Behörden, Verwaltungen und Betriebe auszuhändigen.
- (5) Die Leiter der Behörden, Verwaltungen und Betriebe oder die von ihnen Beauftragten sind für die Unfallsicherheit in ihrer Dienststelle verantwortlich. Insbesondere müssen, soweit möglich, alle Baulichkeiten, Arbeitsstätten, Betriebseinrichtungen, Maschinen und Geräte so eingerichtet und erhalten werden, daß Unfälle und Berufskrankheiten verhütet werden, Solange Betriebseinrichtungen Mängel aufweisen, die eine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Versicherten bedeuten, sind sie der Benutzung zu entziehen. Die Leiter haben auch die erforderlichen Anweisungen und Belehrungen für eine gefahrlose Gestaltung des Dienstbetriebes und für ein gefahrloses Verhalten der Belegschaft zu geben. Sie haben die Versicherten insbesondere zur Benutzung der Schutzeinrichtungen und Schutzkleidung anzuhalten.
- (6) Die Leiter der Behörden, Verwaltungen und Betriebe oder die von ihnen Beauftragten haben die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften und Richtlinien zur Verhütung von Unfällen zu überwachen. Sie haben dafür zu sorgen, daß ein Verbandskasten mit dem notwendigen Inhalt bereitsteht, und daß nach einem Unfall sofort eine wirksame Erste Hilfe geleistet wird.
- (7) Die Leiter der Behörden, Verwaltungen und Betriebe oder die von ihnen Beauftragten haben die Unfallverhütungsvorschriften oder die Richtlinien zur Verhütung von Unfällen in geeigneter Form bekanntzumachen und jeden Arbeitnehmer über sie zu unterrichten. Sie haben die Mitwirkung der Sicherheitsbeauftragten und des Personalrates bei der Unfallverhütung zu fördern.
- (8) Die Versicherten haben die Unfallverhütungsvorschriften und die Richtlinien zur Unfallverhütung und die zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten erteilten besonderen Anweisungen und Belehrungen zu befolgen.
- (9) Die Ausführungsbehörde kann allgemein oder im Einzelfalle die näheren Anweisungen geben.

## Technische Aufsichtsbeamte

- (1) Die Ausführungsbehörde überwacht im Benehmen mit den staatlichen Aufsichtsorganen die Durchführung und Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften insbesondere durch Technische Aufsichtsbeamte. Für das Zusammenwirken mit der Staatlichen Gewerbeaufsicht gelten die zu § 717 RVO erlassenen Bestimmungen entsprechend.
- (2) Die Technischen Aufsichtsbeamten sind berechtigt, die Betriebe und Arbeitsstellen während der Dienstzeit zu besichtigen. Sie weisen sich durch Dienstausweise aus. Ihnen ist bei ihrer dienstlichen Tätigkeit jede Hilfe zu leisten.
- (3) Die Technischen Aufsichtsbeamten sind berechtigt, bei Gefahr im Verzuge sofort vollziehbare Anordnungen zur Beseitigung von Unfallgefahren zu treffen. Der Leiter der Behörde, der Verwaltung oder des Betriebes ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

## § 34

## Sicherheitsbeauftragte

(1) Die Leiter der Behörden, Verwaltungen und Betriebe haben in Unternehmen (§ 1 Abs. 1) mit mehr als 20 — in Verwaltungen mit mehr als 50 — Beschäftigten mindestens einen Sicherheitsbeauftragten zu bestellen (§ 719 Abs. 1 und 4 RVO). Die Bestellung hat unter Mitwirkung des Personalrates zu erfolgen. Als Beschäftigte nach Satz 1 gelten auch die Beamten

- (2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Leiter der Behörde, der Verwaltung oder des Betriebes bei der Durchführung des Unfallschutzes zu unterstützen. Sie haben sich insbesondere fortlaufend von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen zu überzeugen.
- (3) Werden mehr als drei Sicherheitsbeauftragte bestellt, so bilden sie einen Sicherheitsausschuß. Die Leiter der Behörden, Verwaltungen und Betriebe oder ihre Beauftragten sollen wenigstens einmal im Monat mit den Sicherheitsbeauftragten bzw. dem Sicherheitsausschuß unter Beteiligung des Personalrates zum Zwecke des Erfahrungsaustausches zusammentreffen.

#### Abschnitt VIII

#### Ausdehnung des Unfallversicherungsschutzes

#### § 35

## Ausdehnung des Unfallversicherungsschutzes

- (1) Der zuständige Fachminister kann im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen und dem Minister der Finanzen den Unfallversicherungsschutz allgemein auf Personen ausdehnen, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind, aber die Stätte des Unternehmens mit schriftlicher Erlaubnis des Unternehmens besuchen oder auf ihr verkehren. Der Unfallversicherungsschutz entfällt, soweit ein Dritter zur Leistung einer Entschädigung verpflichtet ist.
- (2) Der Unfallversicherungsschutz wird erstreckt auf die Mitglieder der Organe der Ausführungsbehörde in den Organen und Ausschüssen der Bundesarbeitsgemeinschaft der gemeindlichen Unfallversicherungsträger e. V.

#### Abschnitt IX

## Aufsicht, Inkrafttreten

#### § 36

#### Aufsicht

Die Aufsicht über die Ausführungsbehörde führt der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

## § 37

## Inkrafttreten

- (1) Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1, Juli 1968 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten die Ausführungsbestimmungen für die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung des Landes Hessen vom 24. März 1960 (StAnz. S. 413) außer Kraft.

Wiesbaden, 26. 6. 1968

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen IB 54 i 2005.5 — 69/68 gez. Hemsath

StAnz. 29/1968 S. 1071

810

Durchführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr — UnBefG — vom 27. 8. 1965 (BGBl. I S. 978)

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß Erstattungen von Fahrgeldausfällen, die die Länder den Nahverkehrsunternehmen auf Grund des UnBefG leisten, nicht als Fahrgeldeinnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 UnBefG angesehen werden können.

Der in § 1 UnBefG festgelegten Verpflichtung der Nahverkehrsunternehmen zur unentgeltlichen Beförderung bestimmter Behindertengruppen steht die in § 3 UnBefG festgelegte Verpflichtung zur Erstattung der hierdurch entstandenen Fahrgeldausfälle gegenüber. Hierbei handelt es sich um eine Gesamtverpflichtung, die Bund und Länder trifft, den Bund allerdings nur insoweit, als es im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist. Unabhängig davon, wer für welche Behindertengruppen erstattungspflichtig ist, steht den Nahverkehrsunter-

nehmen der Höhe nach nur ein Erstattungsbetrag für sämtliche Fahrgeldausfälle zu, die ihnen auf Grund der Verpflichtung nach dem UnBefG entstehen. Würde man die Pauscherstattungen der Länder bei der Bemessung des vom Bund zu leistenden Erstattungsbetrages den Fahrgeldeinnahmen zurechnen — folgerichtig müßten die Erstattungsbeträge des Bundes dann auch bei der Bemessung des Anteils der Länder den Fahrgeldeinnahmen zugerechnet werden —, ergäbe sich ein Erstattungsbetrag, der über die Gesamtfahrgeldausfälle, die den Verkehrsunternehmen auf Grund ihrer gesetzlichen Verpflichtung entstehen, hinausginge. Dies widerspräche aber dem in § 3 UnBefG festgelegten Grundsatz.

Sollten von den Nahverkehrsunternehmen in Hessen Anträge auf Einbeziehung der Erstattungsbeträge in die Fahrgeldeinnahmen gestellt werden, so bitte ich, mich zu unterrichten.

Wiesbaden, 20. 6. 1968

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen II A 2 a — 51 r 0209

StAnz. 29/1968 S. 1077

## 811

#### Aktenführung und Aufbewahrungsfristen

hier: Besondere Aufbewahrungsfristen für Akten technischer Anlagen der Technischen Überwachung

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern setze ich gemäß Abschnitt II C 4 des Gemeinsamen Runderlasses vom 30. 9. 1960 — I a 1 — 7 d — (StAnz, S. 1242 ff.) besondere Aufbewahrungsfristen für Akten technischer Anlagen der Technischen Überwachung fest. Im einzelnen bestimme ich folgendes:

#### A. Befristet aufzubewahren sind:

1. 12 Jahre

Prüfbescheinigungen für Anlagen mit 9- bis 10jährigen Prüfungsfristen

- 2. 10 Jahre
  - a) Prüfbescheinigungen für Anlagen mit 5- bis 8jährigen Prüfungsfristen
  - b) Prüfbescheinigungen für Anlagen und Teile, die nur einer erstmaligen Prüfung unterliegen und nicht wiederkehrend geprüft wurden
  - c) Akten von Anlagen nach deren Stillegung
  - d) Gutachten, ausgenommen Typgutachten für Kraftfahrzeuge sowie Bau- und Druckprüfungsbescheinigungen für Kessel und Druckbehälter

- e) Schadens- und Unfalluntersuchungsberichte
- f) Stellungnahmen, Berichte und Schriftwechsel von allgemeiner Bedeutung
- g) Jahresberichte
- h) Erfahrungsaustausch VdTÜV
- 3. 5 Jahre
  - a) Prüfbescheinigungen für Anlagen mit 3- und 4jährigen Prüfungsfristen
  - b) Prüfbescheinigungen für Anlagen, die nur einer erstmaligen Prüfung unterliegen, aber wiederkehrend geprüft wurden
  - c) Stellungnahmen, Berichte und Schriftwechsel zu Eurzelfragen
  - d) Erfahrungsaustausch mit Technischen Überwachungsorganisationen, Berufsgenossenschaften usw.
- 4. 3 Jahre
  - a) Prüfbescheinigungen für Anlagen, Fahrzeuge und Personen mit 1- und 2jährigen Prüfungsfristen
  - b) Akten von Anlagen nach deren Ausbau bei möglicher Weiterverwendung
  - c) Fragebogen von nicht bestandenen theoretischen Fahrerlaubnisprüfungen.

#### B. Nicht aufzubewahren sind:

- 1. Akten von Anlagen nach deren Ausbau und Verschrottung
- 2. Hinfällig gewordene Bescheinigungen über die Prüfung von Aufzugswärtern
- Nicht mehr gültige Zeichnungen, Schaltpläne. Beschreibungen, Berechnungen usw. für technische Anlagen
- Fragebogen von bestandenen theoretischen Fahrerlaubnisprüfungen
- Unwichtiger Schriftverkehr, z. B. Terminvereinbarungen u. ä., nach Terminzuteilung bzw. Erledigung.

Die Aussonderung von technischen Unterlagen aus Akten ist durch den bearbeitenden Sachverständigen zu beurteilen.

Für Akten der Verwaltung der Technischen Überwachung gilt diese Anweisung nicht. Hierfür ist der Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 30. 9. 1960 (StAnz. S. 1242) anzuwenden.

Wiesbaden, 11. 6. 1968

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen I C 7 — Az.: 7 d 04.03 l Tgb.-Nr. 003027/67

StAnz 29/1968 S. 1078

## 812

## Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

## Waldarbeiter des Landes:

hier: Anwendung der Vorschriften über die Versicherungsfreiheit von Nebenbeschäftigungen in der Rentenund Krankenversicherung (§ 168 Abs. 1 bis 3. § 1228 Abs. 1 Nr. 4 und 5, Abs. 2 und 3 RVO).

I.

Die Frage, ob die Beschäftigung eines Waldarbeiters oder die einer Waldarbeiterin eine Nebenbeschäftigung im Sinne der oben angegebenen Vorschriften der RVO ist, kann sich bei verschiedenen Anlässen stellen, z. B. bei der Einstellung eines Waldarbeiters für eine bestimmte Arbeit oder für eine bestimmte Frist. Sie stellt sich insbesondere, wenn Waldarbeiterinnen für Kulturarbeiten im Frühjahr oder im Herbst eingestellt werden (Kulturarbeiterinnen).

Durch das Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 9. Juni 1965 (BGBl. I S. 476) sind die gesetzlichen Vorschriften über die Versicherungsfreiheit von Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten in der Kranken- und in der Rentenversicherung mit Wirkung vom 1. Juli 1965 einander angeglichen worden. Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung haben

daraufhin die abschriftlich beigefügten gemeinsamen Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten herausgegeben.

Die Forstämter werden gebeten, sich mit diesen Richtlinien gründlich vertraut zu machen.

11

Soweit überhaupt Nebenbeschäftigungen im Sinne der oben angegebenen gesetzlichen Vorschriften in Betracht kommen, handelt es sich in der Mehrzahl der Fälle um Beschäftigungen, die nur gelegentlich, insbesondere zur Aushilfe ausgeübt werden. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob die Zeitdauer von drei Monaten oder 75 Arbeitstagen eingehalten wird, die in § 168 Abs. 2 Buchst. a) und § 1228 Abs. 2 Buchstabe a) RVO angegeben ist. Hierzu gebe ich im Einvernehmen mit dem Landesverband der Ortskrankenkassen und der Landesversicherungsanstalt Hessen die folgenden Erläuterungen und Hinweise:

 Ein Jahr im Sinne dieser Vorschriften ist ein Zeitraum von 12 Monaten. Die Jahresfrist läuft an mit dem Beginn der Beschäftigung. Mit jeder Beschäftigung beginnt der Lauf einer Jahresfrist. Wird der Waldarbeiter — z. B. die Kulturarbeiterin im Frühjahr und im Herbst — wiederholt beschäftigt, so setzt jede erneute Beschäftigung (Wiedereinstellung) eine neue Jahresfrist in Lauf. Rahmenarbeitsverträge und sonstige Vereinbarungen, die eine mehr oder weniger regelmäßige Wiederkehr von Aushilfen bei demselben Arbeitgeber vorsehen, so daß sie in einem rechtlichen Zusammenhange miteinander stehen, sind im Geltungsbereich des HSFT II aus rechtlichen Erwägungen nicht vorgesehen und nicht zulässig.

 Von dem Drei-Monats-Zeitraum ist auszugehen, wenn die Beschäftigung regelmäßig an mindestens fünf Tagen in der Woche ausgeübt wird.

Bei einer Beschäftigung von regelmäßig weniger als fünf Tagen in der Woche ist die versicherungsrechtliche Beurteilung auf den Zeitraum von 75 Arbeitstagen abzustellen (Nr. 3.1 Gem.-Richtl.). Als Arbeitstage im Sinne der gesetzlichen Vorschriften zählen:

- a) Alle Werktage mit Arbeitsleistung,
- b) Sonntage und gesetzliche Feiertage mit Arbeitsleistung (Feiertagsarbeit — § 20 HSFT II),
- c) Urlaubstage sowie Tage, für die der Waldarbeiter unter Fortzahlung des Lohnes von der Arbeit freigestellt ist.

Tage, für die der Waldarbeiter ohne Fortzahlung des Lohnes von der Arbeit freigestellt ist, sowie Tage, an denen der Waldarbeiter durch Erkrankung oder Arbeitsunfall arbeitsunfähig ist, zählen nicht als Arbeitstage.

3. Eine Beschäftigung, die weder nach der Natur der Sache auf die Zeitdauer von drei Monaten oder 75 Arbeitstagen beschränkt zu sein pflegt noch im voraus durch Vertrag auf diese Zeitdauer beschränkt ist, ist keine Nebenbeschäftigung im Sinne dieser gesetzlichen Vorschriften. Sie ist von ihrem Beginn an versicherungspflichtig.

Ist die Beschäftigung, z. B. die einer Kulturarbeiterin, nicht im voraus durch Vertrag auf die angegebene Zeitdauer beschränkt, so ist zu entscheiden, ob die Beschäftigung nach der Art und dem Umfang auf die angegebene Zeitdauer beschränkt zu sein pflegt. Um Zweifel auszuschließen und um Widersprüchen und Anfechtungen vorzubeugen, empfiehlt es sich, die Zeitdauer im voraus durch Vertrag zu vereinbaren. Dabei wird zu prüfen sein, in welchem Umfange die betrieblichen Verhältnisse es zulassen, eine Zeitdauer zu vereinbaren, die die Zeitdauer von drei Monaten oder 75 Arbeitstagen nicht überschreitet.

4. Wird die Zeitdauer von drei Monaten bzw. die Zeitdauer von 75 Arbeitstagen entgegen der ursprünglichen Erwartung oder vertraglichen Vereinbarung überschritten, tritt von der Überschreitung an Versicherungspflicht ein (§ 168 Abs. 3 und § 1228 Abs. 3 RVO). Stellt sich jedoch schon im Laufe der Nebenbeschäftigung heraus, daß der Waldarbeiter diese Zeitdauer überschreitet, beginnt die Versicherungspflicht mit dem Tage, an dem das Überschreiten der Zeitdauer bekannt wird (Nr. 3.1.2 Gem.-Richtl.).

## TTT.

Eine nur gelegentlich, insbesondere zur Aushilfe ausgeübte Beschäftigung, die die Zeitdauer von drei Monaten oder 75 Arbeitstagen nicht überschreitet, ist eine Nebenbeschäftigung im Sinne der oben angegebenen gesetzlichen Vorschriften und daher versicherungsfrei. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine gelegentlich, insbesondere zur Aushilfe ausgeübte Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird (Nr. 2.2 Gem.-Richtl.).

In der Regel ist davon auszugehen, daß eine gelegentlich, insbesondere zur Aushilfe ausgeübte Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Häufen sich jedoch derartige Beschäftigungen, ist Berufsmäßigkeit ohne nähere Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Waldarbeiters anzunehmen, wenn er im Laufe eines Jahres insgesamt mehr als 26 Wochen (182 Kalendertage) und mehr als 20 Stunden in der Woche im Beschäftigungsverhältnis zu einem Arbeitgeber oder in mehreren Beschäftigungsverhältnissen zu verschiedenen Arbeitgebern steht. Für die Prüfung der Berufsmäßigkeit ist von dem Zeitraum eines Jahres auszugehen, der vor dem voraussichtlichen Ende der zu beurteilenden Beschäftigung liegt (Nr. 2.2.1 Gem.-Richtl.).

Mein Erlaß vom 6. Juni 1963 — III g — I/1550 — 159.00 — wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 20. 6, 1968

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten III A 3 3566 B 81 StAnz. 29/1968 S. 1078

## 813

#### Benutzung des Mains durch das Versuchs-Atom-Kraftwerk Kahl

Die nachstehende Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Alzenau i. UFr. vom 30. 5. 1968 gebe ich hiermit bekannt

Wiesbaden, 25. 6. 1968

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten IB5 — 79 g 18.03 K — Tgb.-Nr.: 1006/68

StAnz. 29/1968 S. 1079

## Amtliche Bekanntmachung

Betreff: Vollzug des WHG und des BayWG;

hier: Benutzung des Maines bei Betrieb des Versuchs--Atomkraftwerkes Kahl (VAK) und des Heiß-Dampf-Reaktors (HDR)

Die Fa. Versuchs-Atom-Kraftwerk Kahl GmbH, Kahl a. M. (VAK) besitzt zum Betrieb ihres Atomkraftwerkes folgende wasserrechtliche Erlaubnisse:

- zum Entnehmen von 4200 m³/h Wasser aus dem Main bei Fluß-Kilometer 68,035 (rechtes Ufer) zu Kühlzwecken;
- zum Einleiten von 4200 m³/ max. um 7° C erwärmten Kühlwassers, vermischt mit
  - a) Abwasser aus dem Sumpf des Maschinenhauses (bis zu 20 m³/h);
  - b) 2,6 m³/Tag Abwasser aus der Aufbereitungsanlage mit einer Höchstaktivität von 100 pCi/l = 1 · 10 · 7 µCi/cm³ = 1 · 10 · 7 Ci/m³, höchstens 0,6 · 10 · 3 mCi/min. bzw. 0,6 mCi/Woche;
  - c) Niederschlagswasser

in den Main bei Fluß-Kilometer 67,700 (rechtes Ufer).

Die Erlaubnisse wurden mit unanfechtbarem Bescheid des Landratsamtes Alzenau vom 3. 8. 1960 Nr. 1/60 erteilt.

Mit Schreiben vom 19. 3. 1968 reichte die Fa. VAK neue Planunterlagen mit dem Antrag ein, an der bisherigen Stelle folgende Stoffe in den Main einleiten zu dürfen:

- a) Hauptkühlwasser: 4200 m³/h mit einer Aufheizung um höchstens 7° C;
- b) Abwasser aus dem Sumpf im Maschinenhaus (VAK): je nach betriebsbedingtem Anfall bis zu 20 m³/h;
- c) Straßenentwässerung vom westlichen Kraftwerksgelände der VAK: entsprechend den anfallenden Regenmengen;
- d) Abschlämmwasser aus dem Sattdampfumformer und Kühlwasser des Notstromsatzes (HDR): entsprechend dem Anfall;
- e) Abwasser aus der Abwasseraufbereitung (VAK) das
  - (1) beliebige Gemische an radioaktiven Stoffen mit Ausnahme von Ra 226 und Ra 228,
  - (2) zusätzlich zu (1) Tritium enthalten kann, mit spezifischen Aktivitäten bis zu
  - $5 \cdot 10^{-4}$  Ci/m³ nach (1) vor und
    - 1,5 Ci/m3 nach (2)
  - 1 · 10-7 Ci/m³ nach (1) nach dem Kraftschlußbecken,
  - 3 · 10 · 4 Ci/m3 nach (2)

wobei eine Gesamtaktivitätsabgabe von 250 mCi/Monat bzw. 1600 mCi/Jahr nach (1) und 75 Ci/Monat bzw. 480 Ci/Jahr nach (2) nicht überschritten wird. Zu den Änderungen der Aktivitätswerte wird von dem Antragsteller folgendes angeführt:

Auf die Festlegung eines Abwasservolumens soll verzichtet werden, da lediglich die Aktivität von Interesse ist und das Volumen durch die beantragten Gesamtaktivitätswerte letztlich begrenzt wird. Letzte sollen aus Gründen eines reibungslosen Betriebsablaufes nicht wie bisher auf die Woche, sondern auf Monat bzw. Jahr bezogen werden.

Die Auflage über die Abgabegeschwindigkeit (mCi/min) soll entfallen, da sie durch die Kühlwassermenge (4200 m³ je Stunde) und die spezifischen Aktivitäten hinter dem Kraftschlußbecken von  $1\cdot 10^{-7}$  Ci/m³ bzw.  $3\cdot 10^{-4}$  Ci/m³ eindeutig festgelegt sind.

Als Begründung für die Erhöhung der Aktivitätswerte werden von der Antragstellerin das langsame Ansteigen des Aktivitätspegels innerhalb der Reaktoranlage mit zunehmender Betriebsdauer und die Inbetriebnahme des Heiß-Dempf-Reaktors (HDR) angegeben.

Hinsichtlich der Entnahme von Kühlwasser aus dem Main ändert sich durch die Inbetriebnahme des HDR nichts, da der im Sekundärkreislauf des HDR erhitzte Dampf dem alten Kraftwerk der RWE zugeführt wird, dessen Kühlwasserbedarf aus dem Main sich nicht erhöht, Die Turbine des alten RWE-Kraftwerks kann wahlweise mit Dampf aus fossilen oder atomaren Brennstoffen betrieben werden. Zum Betrieb des alten Kraftwerks besitzt die RWE wasserrechtliche Erlaubnisse auf Grund eines Bescheides des Landratsamtes Alzenau vom 22. 8. 1956 (Entnahme von max. 4517 1/sec).

Wegen der Benutzung des Gustavsees ergeht eine eigene Bekanntmachung.

Das Vorhaben der Fa. VAK bedarf gemäß §§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG einer Erlaubnis nach Art. 16 bzw. 17 BayWG. Von dem Antrag der Fa. VAK wird hiermit gemäß Art. 78 Abs. 4 in Verb. m. Art. 84 Abs. 1 BayWG Kenntnis gegeben mit dem Hinweis, daß

- Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang der beantragten Benutzung und die vorgesehenen Schutzvorkehrungen ergeben, während eines Monats ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Alzenau i. Unterfranken beim Landratsamt (Zimmer 26) ausliegen;
- Einwendungen gegen das Vorhaben zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb eines weiteren Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich (zweifach) oder zur Niederschrift zu erheben sind;
- der Betroffene nach Fristablauf nur noch solche Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung geltend machen kann, die er nicht voraussehen konnte (§ 10 Abs. 2 WHG);
- vertragliche Ansprüche durch die Erlaubnis nicht ausgeschlossen werden.

Alzenau in Unterfranken, 31. 5. 1968

Landraisamt III/1 — 641 — 1 — 29/65 814

## Auflösung der Revierförsterei Wald-Amorbach, Hessisches Forstamt Höchst

Durch Erlaß vom 25. 6. 1968. III B 1 — 1134 — O 32, wurde die Auflösung der Revierförsterei Wald-Amorbach zum 1. 7. 1968 angeordnet. Die Waldflächen werden auf die angrenzenden Dienstbezirke aufgeteilt.

Wiesbaden, 27. 6. 1968

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten III B 1 — 1134 — O 06

StAnz. 29/1968 S. 1080

815

#### Auflösung der Staatsdarre Gammelsbach

Mit Wirkung vom 1. Juli 1968 wird die Staatsdarre Gammelsbach Odenwald aufgelöst,

Ihre Aufgaben übernimmt zum gleichen Zeitpunkt die Staatsdarre Wolfgang Hanau.

Wiesbaden, 29. 5. 1968

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten III A 1 — 451 — C 27.1 StAnz. 29: 1968 S. 1080

816

## Auflösung der Revierförsterei Asel, Hessisches Forstamt Vöhl

Mit Erlaß vom 20. 6. 1968, III B 1 — 1106 — O 32, wurde die Auflösung der Revierförsterei Asel zum 1. 7. 1968 angeordnet. Die Waldflächen werden auf die angrenzenden Dienstbezirke aufgeteilt.

Wiesbaden, 24. 6. 1968

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten III B 1 — 1106 — O 06 StAnz. 29/1968 S. 1080

817

#### Auflösung der Revierförsterei Freienhagen-West, Hessisches Forstamt Netze

Durch Erlaß vom 14. 6. 1968, III B 1 — 1007 — O 32, wurde die Auflösung der Revierförsterei Freienhagen-West mit Wirkung vom 1. 6. 1968 angeordnet. Die Waldflächen werden auf die angrenzenden Dienstbezirke aufgeteilt.

Wiesbaden, 18. 6. 1968

Der Hessische Minister fü Landwirtschaft und Forsten III B 1 — 1007 — O 06

StAnz. 29/1968 S. 1080

818

## Personalnachrichten

Es sind

## D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

## Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main)

ernannt

zum Oberregierungsrat der Regierungsrat Walter Pohan (6. 5. 1968);

zu Amtsinspektoren die Steuerhauptsekretäre Willi Aberle (17. 5. 1968); Otto Weber (17. 5. 1968);

zum Steuerinspektor (BaL) der Steuerinspektor z. A. (BaP) Fritz Kramer (16. 10. 1967);

zum Steuersekretär (BaP) der Steuersekretär z. A. Dieter Stark (12. 4. 1968);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Steuerinspektoren Hans-Karl Hoffmann (8. 11. 1966); Fritz Kramer (16. 10. 1967); Holmer Mier (8. 11. 1966); Harald Schulz (11. 3. 1968);

der Hauptamtsgehilfe Wolfram Raab (9. 11. 1966);

in den Ruhestand getreten

der Oberregierungsrat Dr. Paul Schwarz (31. 1. 1968);

der Regierungsoberbauamtmann Alfred Holzhausen (31. 3. 1967);

der Steueroberinspektor Kurt Etzold (30. 9. 1966);

der Oberamtsmeister Philipp Bork (31, 5, 1968);

#### Steuerverwaltung

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Regierungsräte Jürgen Gerke, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (19. 2. 1968); Gerhard Gücker, FA Wetzlar (12. 6. 1967); Wolfgang Heß, FA Darmstadt (13. 2. 1968); Helmut Krauss, FA Ffm., Stiftstraße (1. 9. 1967); Helmut Maier, FA Ffm., Stiftstraße (19. 2. 1968); Dietrich Siehr, FA Groß-Gerau (10. 5. 1968); Konrad Weiskopf, FA Ffm., Börse (9. 2. 1967); Johannes Werner, FA Darmstadt (6. 6. 1967); Klaus Wiedemann, FA Hanau (14. 3. 1967); Helmut Wirth, FA Offenbach-Stadt (30. 4. 1968);

die Steueroberinspektoren Günter Henning, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (1. 4. 1968); Heinz Lenz, FA Ffm., Stiftstraße (1. 4. 1968); Alfred Richter, FA Kassel, Goethestraße (4. 4. 1968); Georg Seiler, FA Ffm., Stiftstraße (9. 5. 1968); Helmut Würsching, FA Darmstadt (22. 4. 1968);

die Steuerinspektoren Helmut Geiser, FA Ffm., Hamburger Allee (28. 5. 1968); Heinz Müller, FA Ffm., Stiftstraße (18. 4. 1968); Günter Rothe, FA Ffm., Stiftstraße (16. 4. 1968); Harald Sander, FA Ffm.-Höchst (20. 5. 1968); Winfried Schilderoth, FA Friedberg (15. 5. 1968); Günther Schweinfurth, FA Offenbach-Stadt (19. 3. 1958);

die Steuersekretäre Richard Biskup, FA Darmstadt (27. 5. 1968); Hugo Kästner, FA Dieburg (17. 5. 1968); Werner Martin, FA Gießen (17. 5. 1968); Fritz Sommer, FA Bensheim (20. 5. 1968);

die Steuerwachtmeister Walter Achilles, FA Ffm., Hamburger Allee (27. 3. 1968); Hans Dörsam, FA Fürth (24. 4. 1968); Manfred Trescher, FA Ffm., Taunustor (24. 4. 1968);

#### in den Ruhestand getreten

der Oberregierungsrat Karl Bender, FA Ffm., Börse (31. 1. 1968):

der Regierungsrat Wilhelm Mohn, FA Nidda (31. 12. 1967); der Obersteuerrat Franz Ollig, FA Limburg (29. 2. 1968); die Steuerräte Karl Baumgaertner, FA Ffm., Stiftstraße (31. 5. 1968); Heinrich Bätz, FA Kassel, Goethestraße (31. 12. 1967); Stefan Behrendts, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (31. 12. 1967); Wilhelm Bohn, FA Kassel, Spohrstraße (31. 12. 1967); Walter Heisen, FA Ffm., Taunustor (31. 12. 1967); Franz Hüttl, FA Michelstadt (31. 12. 1967); Kurt Klein, FA Gießen (31. 5. 1968); Hermann Ling, FA Darmstadt (31. 1. 1968); Leo Neumann, FA Ffm.-Höchst (31. 12. 1967); Walter Reppe, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (31. 12. 1967);

die Steueramtmänner Gustav Bareuther, FA Rüdesheim (30. 4. 1968); Richard Birkenfeld, FA Ffm., Börse (31. 12. 1967); Josef Kastl, FA Ffm., Börse (31. 12. 1967); Gustav Klapper, FA Ffm., Börse (29. 2. 1968); Adam Menges, FA Michelstadt (30. 4. 1968); Josef Mischler, FA Groß-Gerau (30. 4. 1968); Hermann Ruhland, FA Homberg (31. 3. 1968); die Steueroberinspektoren Ottomar Brix, FA Offenbach-Land (31, 12, 1967); Christian Hainer, FA Ffm., Börse (31, 3, 1968); Heinrich Horn, FA Melsungen (31, 12, 1967); Georg Lowack, FA Homberg (31. 12. 1967); Josef Mäutner, FA Groß-Gerau (31. 12. 1967); Edmund Müller, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (31. 5. 1968); Hans Müller, FA Ffm., Stiftstraße (31. 12. 1967); Willy Klaas, FA Ffm., Hamburger Allee (31. 5. 1968); Hans Pfeffer, FA Darmstadt (30. 4. 1968); Josef Schick, FA Marburg (31. 5. 1968); Kurt Stoider, FA Ffm., Taunustor (29. 2. 1968); Konrad Theibach, FA Darmstadt (30. 4. 1968); Franz Wölfl, FA Gießen (31. 1. 1968);

die Steuerinspektoren August Gabriel, FA Hanau (31. 5. 1968); Alfred Semmler, FA Ffm., Börse (30. 4. 1968); Gerhard Weigel, FA Witzenhausen (31. 5. 1968); Ernst Weigt, FA Darmstadt (31. 12. 1967);

die Amtsinspektoren Ferdinand Buffi, FA Ffm.-Höchst (31. 5. 1968); Heinrich Wolf, FA Gießen (31. 5. 1968);

die Steuerhauptsekretäre Hugo Adams, FA Ffm., Hamburger Allee (31. 1. 1968); Franz Baller, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (31. 5. 1968); Friedrich Bräutigam, FA Hanau (31. 5. 1968); Ernst Brand, FA Korbach (30. 4. 1968); Heinrich Cerny, FA Gelnhausen (31. 5. 1968); Heinrich Engelmann, FA Rüchsheim (31. 12. 1967); Wilhelm Freitag, FA Kassel, Goethestraße (31. 3. 1968); Wilhelm Geyer, FA Ffm., Hamburger Allee (31. 1. 1968); Eugen Gros, FA Langen (31. 5. 1968); Ewald Joppich, FA Dillenburg (31. 5. 1968); Kurt Petrick, FA Fürth (31. 5. 1968); Helmut Reinelt, FA Ffm., Börse (1. 4. 1969).

die Steuerobersekretäre Wilhelm Dietzel, FA Ffm., Stiftstraße (31. 12. 1967); Gustav Ressel, FA Bad Homburg (29. 2. 1968); Otto Schulz, FA Fulda (29. 2. 1968); Willi Seelisch, FA Witzenhausen (29. 2. 1968); Karl Sell, FA Darmstadt (30. 4. 1968);

der Steueroberwachtmeister Ludwig Leidenbach, FA Ffm., Hamburger Allee (29. 2. 1968);

## Staats- und Sonderbauverwaltung

ernannt

zum Bergrat der Bergassessor Wolfgang Blasig, StBLtg. Lorch (18. 7. 1966);

zum Regierungsoberbauinspektor der Regierungsbauinspektor Heinz-Otto Weber, StBA Bad Homburg (19. 4. 1968);

zum Regierungshauptsekretär der Regierungssekretär Ernst Weiß, StBA Offenbach (31, 10, 1966);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Regierungsbauinspektoren Erich Husar, StBA Wiesbaden (31. 7. 1966); Werner Vollmer, StBA Fulda (21. 7. 1966):

die Regierungsbauinspektoren z. A. (BaP) Günther Griese, StNBLtg. Kassel (29. 2. 1968); Karl-Rüdiger Jordan, SBA Marburg (22. 1. 1968); Rudolf Marks, StUBA Marburg (27. 12. 1967); Rudolf Rotter, StBA Frankfurt (Main) (22. 5. 1968); Günter Sauerwein, StBA Kassel-Stadt (23. 4. 1968);

in den Ruhestand getreten

der Regierungsbaudirektor Hermann Tuch, StBA Darmstadt (31. 8. 1966);

der Oberregierungsbaurat Werner Höfer, SBA Marburg (31. 10. 1967);

die Regierungsoberbauamtmänner Jakob Itter, SBA Kassel (31. 12. 1967); Friedrich Fuchs, SBA Wetzlar (29. 2. 1968); Edwin Raab, StUBA Marburg (31, 10, 1967);

die Regierungsoberbauinspektoren Alfred Blume, StBLtg. Lorch (31. 7. 1967); Valentin Schweikert, StBA Bensheim (31. 12. 1966);

der Regierungssekretär Friedrich Häffner, StUBA Gießen (31. 8. 1967);

## Verteidigungslastenverwaltung

ernannt

zum Regierungsrat der Regierungsassessor Willi Schippers, VLA Frankfurt/Main (30. 4. 1968);

in den Ruhestand getreten

der Oberregierungsrat Ludolf Müller, VLA Frankfurt/Main (31. 12. 1967).

Frankfurt/M., 21. 6. 1968

Oberfinanzdirektion P 1400 - 50 - LV I 62 StAnz. 29/1968 S. 1080

819

DARMSTADT

## Regierungspräsidenten

## Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Beim Landrat des Landkreises Groß-Gerau ist folgendes Dienstsiegel verlorengegangen:

1 kleines Kreissiegel (35 mm  $\phi$ ) mit der Umschrift Landkreis Groß-Gerau", dem Kreiswappen und der Kennummer 9.

Das vorstehend aufgeführte Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Darmstadt, 24. 6. 1968

Der Regierungspräsident I 1 -- 5 e 08/13 E 4 StAnz, 29/1968 S. 1081

## 820

## Verlust eines Fleischbeschaustempels

Der Fleischbeschaustempel (dreieckige Form)

mit der Aufschrift "Mühlheim T. U."
ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Jede weitere Benutzung des für ungültig erklärten Stempels wird strafrechtlich verfolgt.

Der neue Fleischbeschaustempel mit gleicher Aufschrift ist zur Unterscheidung mit einem † (Kreuz) versehen.

Darmstadt, 12. 6. 1968

Der Regierungspräsident - 19 a 12/09 (2) StAnz. 29/1968 S. 1081

KASSEL

## Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Messen und Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen

Auf Grund § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. für das Land Hessen S. 17) wird verordnet:

In Abweichung von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß dürfen aus Anlaß des Fritzlarer Pferdemarktes am Sonntag, dem 14. Juli 1968, in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr, die Verkaufsstellen in Bäckereien und Metzgereien im Stadtbezirk Fritzlar geöffnet sein.

Das in § 18 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (BGBl. I S. 665) enthaltene Verbot der Beschäftigung Jugendlicher an Sonn- und Feiertagen wird hiervon nicht berührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juli 1968 in Kraft,

Kassel, 21, 6, 1968

Der Regierungspräsident III 2 Az.: 53 a 18.092 StAnz. 29/1968 S. 1082

## Buchbesprechungen

Schaeffers Rechtsfälle, 5. Band. Handelsrecht einschließlich Gesellschafts- und Wertpapierrecht (72 Fälle mit Lösungen) von Dr. H. Berg, Oberlandesgerichtsrat 1967. 16. bis 19. Tsd., 150 S. Kart. 9.80 DM. W.-Kohlhammer-Verlag, Stuttgart — Berlin — Köln — Mainz.

Mainz.

Schon bei der Besprechung der vorhergehenden Auflage (StAnz. 1964 S. 1021) ist hervorgehoben worden, daß die Sammlung vor allem solche Fälle enthält, welche die Grundprobleme des Handelsrechts und der Ihm verwandten Gebiete des Wertpapierrechts und des Gesellschaftsrechts darbieten. Der Verfasser zeigt sich dabei erfolgreich in seinem Bemühen, gewissermaßen ein Lehrbuch des Handelsrechts an Hand anschaulicher Beispiele zu schreiben. Damit erhält der Interessent die Möglichkeit, sich auf induktivem Wege mit einem im allgemeinen weniger geläufigen Rechtsgebiet vertraut zu machen. Zugleich wird durch die Art des Aufbaues der Lösungen der systematische Aufbau der juristischen Fall-Lösung "vorexerziert". Das Studium umfangreicher Lehrbücher kann diese gerade für Juristen typische Methode der Unterweisung nicht ersetzen.

Der Verfasser berücksichtigt die neueste höchstrichterliche Rechtsprechung sowie die in der Zwischenzeit eingetretenen gesetzlichen Änderungen, so z. B. auf dem Gebiete des Aktienrechts (Lösung der Fälle 53 bis 56). Bei der Durchsicht der gesellschaftsrechtlichen Fälle fällt jedoch auf, daß sie zu wenig die aktuellen Fragen berücksichtigen, die sich beispielsweise aus der Reform des Aktienrechts im Jahre 1965 ergeben. Es kann keinem angehenden Juristen schaden, einmal etwas von dem Unterschied zwischen Rücklage und Rückstellung zu erfahren. Dafür könnte auf den geisteskranken Gründer (Fall 53) oder den Ladeschein (Fall 72) ohne Not verzichtet werden.

Die Hervorhebung einzelner Sätze oder Satzteile durch Fettdruck erleichtert die Benutzung der Fallsammlung und unterstützt das pädagogische Anliegen des Verlages und seines Autors. Oberregierungsrat Dr. Daum

Kommunalpolitik und Wiedervereinigung. Von Herbert Wehner und Wilhelm Wolfgang Schütz. Heft 9 der Schriftenreihe des Deutschen Städtebundes, 6.80 DM. Verlag Otto Schwartz & Co., Göttingen.

Deutschen Städtebundes, 6.80 DM. Verlag Otto Schwartz & Co., Göttingen.

Politische Veröffentlichungen haben in unserer schnellebigen Zeit das Schicksal, daß sie — kaum werden sie veröffentlicht — auch schon durch die Ereignisse überholt sind. Das Vorwort dieses Büchleins stammt noch von Helmich Albertz als dem (damaligen) Regierenden Bürgermeister von Berlin. Auch der Stand der innerdeutschen Diskussion ist heute ein anderer als im April 1967, zu der Zeit, in der die beiden Referate des Bundesministers für Gesamtdeutsche Fragen Herbert Wehner und des Geschäftsführenden Vorsitzenden des Kuratoriums Unteilbares Deutschland Dr. Wilhelm Wolfgang Schütz gehalten wurden. Und doch sind darin so grundsatzliche Fragen erörtert und so nüchtern und klar dargelegt worden, daß die Lektüre Johnt. Interessant allein schon der Hinweis — und Nachweis — beider Referenten, daß die Übricht-Regierung in Ostberlin ebenso die Einheit Deutschlands anstrebt wie wir um sie bemüht sind — wenn auch unter verschiedenen Vorzeichen. Wehner sagt, daß es stets Taktik der Partei der Belschewiki war, Tatbestände zu schaffen, die nicht mehr rückgängig zu machen sind, ehe Gesetze In Kraft und ehe Institutionen ins Leben treten konnten. Und Schütz weist auf Grund einer Rede Übrichts nach, daß die SED versuche, "In der Bundesrepublik eine gewisse Bereitschaft herzustellen und zu fordern, "... die zwei deutse en Staaten und Staatsvölker ... als nicht mehr abzuhnderndes Faktum hinzunehmen", und dann, wenn man sich in der Bundesrepublik an diesen Zustand gewöhnt habe, "die Wiederherstellung der staatlichen und nationalen Einheit zu einem Monopol der SED oder des Kommunismus zu machen", Interessant der Hinweis auf die Bedeutung der Partnerschaften zwischen westeuropäischen und mitteldeutschen Gemeinden für die Bildung der öffentlichen Meinung und ihr Erfolg auf die Deutschlandpolitik in diesen Ländern. Beide Redner haben Emotionen vermieden, die Lage nüchtern analysiert und vorsichtig Möglichkeiten und Notwendigkelten einer deutschen Wiedervereinigungs Oberregierungsrat Pabst

Baumeister-Querschnitt Nr. 5 "Wohnen in Gemeinschaft", 104 S., mit Fotos und Planen. Herausgegeber von Paulhans Peters, karto-niert 19.80 DM. Format 23 cm × 26 cm. Verlag D. W. Callwey, München.

In der Reihe der "Querschnitte", mit denen die Architektur-Zeitschrift "Baumeister" ihre Veröffentlichungen unter dem Thema eines bestimmten Bautyps von Zeit zu Zeit zusemmenzufassen niflegt, ist in Nr. 5 das "Wohnen in Gemeinschaft" in Bild und Wert behan-delt. Im einzelnen werden Wohnheime für Studenten, Jungarbeiter, Krankenhauspersonal, alte Menschen und Erholungsbedürftige an

Beispielen aus In- und Ausland vorgestellt. Der Schwerpunkt liegt auf Wohnheimen für junge Menschen, vorwiegend Studentenwohn-heime, well hierfür wohl überall die größte Nachfrage und damit auch das größte Interesse besteht.

auch das größte Interesse besteht.

Dieser Schwerpunkt bletet dem Herausgeber willkommenen Anlaß, dem Band eine gescheite historische Studie über die Entstehung der englischen Colleges vorauszuschleken, die dann geradlinig zu Darstellungen von alten und neuen Studentenwohnleimen überleitet In den Abbildungen und Beschreibungen dieser Wohnhelme wird auch der Entwicklungsgang von den seinerzeit einseitig auf Gemeinschaft ausgerichteten ersten Typen dieser Art bis zu den neuzeitlichen Typen deutlich, bei denen der Intimität des Einzelnen ein größerer Spielraum zugemessen wird, ohne die Möglichkeiten des Gemeinerlebens, allerdings meist nur in kleineren Gruppen, aufzugeben.

Von den Studentenwohnheimen ist es ein selbstverständlicher Schritt Von den Studentenwohnheimen ist es ein seibstverständlicher Schritt zur Darstellung von Jugendherbergen und Jungarbeiterwohnheimen, die — gegenpolig — von Altenwohnheimen fortgeführt wird und mit Sonderfällen (Wohnheim für Gastprofessoren, Erholungsheime) abschließt. Auch diesen Wohnheimen ist gemeinsam, daß sie nach Lage und Grundrißgestaltung vielfach mit althergebrachten Vorstellungen brechen. Insbesondere wird versucht, die alten Menschen, zwar in ihren eigenen vier Wänden, aber inmitten ihrer Gemeinde weiterhin an deren Leben teilhaben zu lassen und sie nicht, wie noch vor kurzem propagiert, in die Abgeschiedenheit der Außenbezirke zu verbannen.

Die wiedergegebenen Beispiele sind deshalb auch von besonderem Wert, weil sie mit geringfügigen Ausnahmen nur gebaute Projekte umfassen, bei denen die Schwierigkeiten der funktionellen Einfügunk in die vorhandenen städtebauliehen Gebilde und ihre mehr oder weniger gelungenen Lösungen aufgezeigt werden. Die Breite der dargestellten Beispiele gibt darüber hinaus einen anschaulichen Überblick über die Vielfalt der formalen Möglichkeiten, die heute zwar weniger durch die örtlich vorkommenden Baustoffe, aber doch noch wesentlich durch landschaftliche Bindungen und Anpassungen an die umgebenden Baustile bestimmt werden.

umgebenden Baustlie bestimmt werden.

Zusammenfassend beurteilt, stellt der Baumelster-Querschnitt Nr. 5 eine sorgfältige und geglückte Auswahl aus den bisherigen Veröffentlichungen dieser Zeitschrift über das Thema "Wohnen in Gemeinschaft" dar, die durch die Fülle ihrer geschickt fotografierten Innenund Außenaufnahmen, durch die auf das Notwendige beschränkten Grundriß- und Schnittzeichnungen und durch die erläuternden Texte all denen, die mit derartigen Bauten als Verwaltungs- oder Baufachleute befaßt sind, Anhalt und Beispiel für die Weiterentwicklung dieser Wohnheime, die in Zukunft nach Zahl und Bedeutung noch erheblich wachsen werden, zu geben vermag.

Regierungsbaudirektor Sichelich

Die unterlassene Verbrechensanzeige. Zugleich ein Beitrag zur Lehre vom Unterlassungsdelikt. Von Dr. Joschim Sich wairig, 1968-172 S., kart., 1980 DM, erschienen als Band 23 in der Schuftenreihe "Strafrecht, Strafverfahren, Kriminologie", Luchterhand-Verlag, Neuwied.

Der Verfasser kommentiert mit den 8§ 138-139 StGB Vorschriften, die erst durch neuere Entscheidungen des BGH im 19 Band Gegenstand rechtstheoretischer Erörterungen wurden, ohne allerdings größere praktische Bedeutung erlangt zu haben. Die Literatur zur unterlassenen Verbrechensanzeige weist wohl nicht zuletzt aus diesem Grund Lücken auf, die bereits mit der noch ungelösten Frage nach dem geschützten Rechtsgut beginnen.

dem geschützten Rechtsgut beginnen.

Schwarz zeigt in seiner systematischen Darstellung den derzeitigen Rechtszustand und untersucht sehr gründlich die daraus resultierenden Probleme. Unter diesen spielt die Abgrenzung der Anzeigepflicht für Mitwisser und Gehilfen des Verbrechensplaners eine besondere Rolle. Der Verfasser kritisiert die Auffassung, wonach von dem Gehilfen nicht zu fordern sei, sich selbst anzuzeigen Auf der Vermutung, sich gesetzestreu zu verhalten und bei einem Verbrechen nicht mitzumachen, basiere schließlich das gesamte Strafrecht.

Einen echten Fall der — straffosen — Selbstberünstleung lehnt er für den Gehilfen fremder Tat ab, zumal der Verbrechenserfolg ja nicht eingetreten ist, sondern gerade mit dem Anzeigegebot verhintet werden soll. So kommt er nach eingehender Prüfung zu dem steher praktischen, rechtstheoreitsch aber nicht völlig überzeugenden Frachis, daß der erfolglose Gehilfe entgegen der heute herrschenden Meinung sehr wohl wegen der Unterlassung der Anzelge bestraft werden könne.

werden könne.

Insgesamt schließt die mit einem ausführlichen Literaturverzeichnis auszestattete gründliche Untersuchung aller Fragen zur unterlassenen Verbrechensenzeige eine Lücke in der speziellen Strafrechisteratur und erfüllt damit die Aufgabe, die sich der Verfasser gestellt hat Kriminaloberrat Dr. Gemmer Lebensmittelrecht. Kommentar der gesamten lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Herausgegeben und erläutert von Walter Zipfel, Landgerichtsdirektor. 8. Erg.-Liefg., März 1968. 384 S. gr. 8°. In Schlaufe 42.— DM. Grundwerk ergänzt bis März 1968. Rd. 3750 S. gr. 8°, in zwei Leinenordnern 198,— DM. Verlag C. H. Beck, München. chen.

Kürzlich erschien die 8. Ergänzungslieferung (192 Blatt) zu dem o. a. Kommentar.

Der Teil A (Texte), der als vollständig anzusehende Textteil, ist durch einige wenige Änderungen auf den neuesten Stand gebracht worden (Stand: I. März 1968). Der Teil B mit der "Einführung in Begriff, Wesen und geschichtliche Entwicklung des Lebensmittelrechts" behandelt auch verfassungsrechtliche Probleme und bringt Auslegungsgrundsätze sowie eine Darstellung der Rechtsstellung und Bedeutung der Sachverständigen. Diese Darstellung scheint besonders geeignet, dem Sachverständigen in der Lebensmittelüberwachung den ihm zukommenden Standort zu sichern, aber auch die zu beachtenden Grenzen seines Wirkens zu verdeutlichen. Grenzen seines Wirkens zu verdeutlichen.

Grenzen seines Wirkens zu verdeutlichen.

Der weitaus größte Teil der 8. Ergänzungslieferung gehört zum Kommentarteil. Neu ist die allerdings noch spärliche Kommentierung der Höchstmengen-VO-Pflanzenschutz. Zu dieser hinsichtlich der Praktikabilität recht problematischen Rechtsvorschrift wird in der Folge wohl noch einiges zu sagen sein. Neu in diesem Werk und sehr beachtlich sind die vorzüglich und sehr ausführlichen Kommentierungen der Käseverordnung (69 Seiten) und der Verordnung über Obsterzeugnisse (75 Seiten). Daneben enthält die Lieferung die Kommentare einiger weiterer Rechtsvorschriften, schließlich Anderungen und Ergänzungen (bereits erschienener Kommentarteil), die sich aus zwischenzeitlich erfolgten Änderungen der Rechtsvorschriften, aus der Rechtsprechung und schließlich aus Leitsätzen, Richtlinien und Begriffsbestimmungen ergeben. Auch zwei aus dem Jahre 1887 stammende Gesetze (Farbengesetz und Blei-Zinkgesetz), die ihre Bedeutung durch die Neuregelungen noch nicht ganz verioren haben, sowie einzelne lebensmittelrechtlich relevante Vorschriften aus Nebengesetzen sind in den letzten Ergänzungen behandelt.

gesetzen sind in den letzten Ergänzungen behandelt.

Nicht zu übersehen ist auch die Behandlung der Bedarfsgegenstände in diesem Kommentar, der nach der bereits angekündigten Ergänzung durch die wenigen noch fehlenden Teile z. B. über Margarine und Speisefette abgeschlossen sein wird. Das übersichtlich gestaltete Werk wird mehr und mehr zum unentbehrlichen "Handwerkszeug" aller, die irgendwie mit dem Lebensmittelrecht "umgehen müssen": Richter und Staatsanwälte, Verwaltungsbeamte und Sachverständige der Lebensmittelüberwachung, Rechtsanwälte und nicht zuletzt die Sachverständigen und Rechtsberater der Lebensmittelwirtschaft.

Direktor Dr. De p n e r,
Leiter des Staatl. Chem. Untersuchungsamtes

Bundesangestellten-Tarifvertrag. Sammlung des Tarifrechts der Angestellten im öffentlichen Dienst. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachverzeichnis, herausgegeben von Robert Dittmeier und Dr. Siegfried Zängl, Regierungsräte im Bayerischen Staatsministerlum der Finanzen, Stand: 1. Januar 1968, Loseblattausgabe im Plastikordner, 700 S., 35,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

sterlum der Finanzen, Stand: 1. Januar 1968, Loseblattausgabe im Plastikordner, 700 S., 35,— DM. Verlag C. H. Beck, München. Mit der vorstehenden Ausgabe bringt auch Beck eine Sammlung des Tarifrechts der Angestellten im öffentlichen Dienst. Wenn diese Sammlung vollständig sein will, so muß sie umfangreich sein. Denn das Angestelltenrecht ist nicht nur im BAT gergeit, der durch eine schon beachtliche Zahl von Änderungs-Tarifverträgen ausgestaltet wurde. Neben dem BAT gibt es eine Menge weiterer Tarifverträge, in denen verschiedene Tatbestände geregelt sind. Der Umfang beruht aber auch darauf, daß der BAT an sich bereits eine Vielfalt von Sonderregelungen kennt, die sämtlich in der Sammlung abgedruckt werden. Die Sammlung wäre unvollständig, hätten die Herausgeber nicht auch Gesetze, Verordnungen, Runderlasse u. ä., zumindest auszugswelse, aufgenommen, die bei der Anwendung des BAT herangezogen werden müssen.

Einen ähnlichen Umfang wie der BAT nimmt der Abdruck der Tarifverträge über die Vergütung der Angestellten ein. Dabei handelt es sich zunächst um die Allgemeine Vergütungsordnung als Anlage 1 a und b zu § 22 BAT. Auch hier verpflichtete die Sammlung zum Abdruck aller Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im öffentlichen Dienst des Bundes, der Länder und der Gemeinden. Dieser vielfättige Katalog nimmt naturgemäß einen großen Raum ein und läßt erkennen, in welchem Umfang und mit welchen Aufgaben der öffentliche Dienst heute Angestellte beschäftigt; jede Tätigkeit ist erfaßt, jedes Tätigkeitsmerkmal in der Sammlung enthalten.

Schließlich wird die Loseblattausgabe abgeschlossen mit dem Abdruck einzelner Tarifverträge, in denen Sondertatbestände geregelt sind: Tätigkeitsmerkmale für Spezialangestellte, Zuwendungstarifverträge, Tarifverträge, über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge. der Lernschwestern und Lernpfleger, der Schüleinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe, der Praktikantinnen und der Medlzinalassistenten.

und der Medizinalassistenten.

Die neue Ausgabe von Beck wird fürwahr dem Begriff Sammlung gerecht. Der Umfang zwang zu übersichtlicher Gliederung und sorgfältiger Bearbeitung, was sich in den vielen Anmerkungen und Hinweisen auf nahellegende Bestimmungen zeigt. Die Sammlung wird damit einem großen Kreis von Bediensteten das Angestellten-Recht in der bewährten Beck-Textausgabe zugänglich machen und jedem, der mit Angestelltenrecht befaßt wird, bald zur täglichen Gebrauchs-Ausgabe werden, wobei ihm ein umfangreiches Sachverzeichnis die Arbeit erleichtert.

Arbeitsgerichtsrat Dr. Sanio

Der Konkurs. Eine Einführung in seine Hauptprobleme mit 78 Lehrbeispielen für junge Juristen. Wirtschaftsprüfer und Kaufleute. Von Prof. Dr. Max Pagenstecher †, fortgeführt von Dr. Max Grim m. 4. ergänzte und vermehrte Auflage 1968, XV, 252 S. 8°, kart. 14,80 DM, Verlag C. H. Beck, München.

kart. 14,80 DM, Verlag C. H. Beck, München.

Innerhalb des konkursrechtlichen Schrifttums nimmt das vorliegende Buch eine Sonderstellung ein. Es verdankt seine Entstehung und seinen Charakter den Erfahrungen, die der Erstverfasser bei Vorträgen vor Wirtschaftssachverständigen über Konkurs- und Vergleichsrecht gesammelt hat. Dem dort offenbar gewordenen Bedürfnis nach einer kurzen und auch für Laien verständlichen, aber gleichwohl systematischen und umfassenden Darstellung des Konkursrechts tragen Form und Inhalt des Buches in gekonnter Weise Rechning. In zügigem und klarem Vortrag wird ein sicherer Überblick über das Wesen und die wichtigsten Einzelheiten des Konkurses und des Konkursverfahrens vermittelt. Dabel leistet die Verwendung zahlreicher Lehrbeispiele aus dem täglichen Leben, deren treffliche Auswahl zur weiteren Veranschaulichung der Materie wesentlich bei-

trägt, wertvolle Dienste. Da das Buch zunächst in erster Linie für Wirtschaftspraktiker bestimmt war, ist es nur folgerichtig, daß der Abhandlung privatrechtlicher Vorfragen sowie der Darstellung der Wechselwirkungen zwischen dem Konkursrecht und anderen Rechtsgebieten, vor allem dem Bürgerlichen Recht und dem Zivilprozeßrecht, besonderes Gewicht beigemessen wird. Daneben werden an geeigneter Stelle mehrfach Zusammenhänge mit den Bestimmungen der Vergleichsordnung aufgezeigt.

geeigneter Stelle mehrfach Zusammenhänge mit den Bestimmungen der Vergleichsordnung aufgezeigt.

Auch in der vorliegenden 4. Auflage hat der Verfasser an der bewährten Vortragsform festgehalten. Die Anzahl der von jeher besonders geschätzten Lehrbeispiele wurde von 55 auf 78 erhöht. Die Behandlung der Aufrechnung im Konkurs wurde wesentlich vertieft und § 19 durch eine Darstellung über den Einfluß des Konkurses auf Gesellschafts-, Versicherungs- und Verlagsverträge erweitert. Ein neuer Abschnitt über "Besonderes Konkursverfahren" ist angefügt, in welchem der Anschlußkonkurs, der Nachlaßkonkurs, der Gesamtgutskonkurs sowie der Konkurs der Offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft ausführlich abgehandelt sind. Die der Erläuterung und Ergänzung des Textes sowie der Wissensvertiefung dienenden Fußnoten wurden erweitert und vermehrt. Demgegenüber wurden Ausführungen und Hinweise der Vorauflagen, die inzwischen an Bedeutung verloren haben oder gegenstandslos geworden sind, in ihrem Umfang entsprechend reduziert oder ganz weggelassen.

Die seit dem Erschelnen der Vorauflage angefallenen wichtigsten Gerichtsentscheidungen und wissenschaftlichen Veröffentlichungen (z. B. über die Rechtsstellung des Konkursverwalters) sind angemessen berücksichtigt. Zu problematischen Fragen und solchen von grundsätzlicher Bedeutung nimmt der Verfasser meist ausführlich Stellung, ohne dabei die undogmatische und auf Vermittlung klaren und sicheren Wissens zugeschnittene Grundhaltung des Buches zu beeinträchtigen. Insoweit sind vor allem die Ausführungen über die Rechtsstellung des Konkursverwalters (S. 42 ff.), den gegenseitigen Vertrag im Konkursverfahren (S. 47 ff.), die sogenannte konkursmäßige Feststellung (des Konkursverwalters (S. 12 ff.) und die Aufrechnung im Konkurs (S. 175 ff.) zu erwähnen. Andererseits übt der Verfasser behusame Zurückhaltung wo ihm Probleme noch nicht hinreichend ausdiskutiert erscheinen. Er begnügt sich dort meist mit einem kurzen Hinweis auf die vertretenen gegensätzlichen Auffassungen und d Auffassungen und deren Anhänger.

Es kann zusammenfassend gesagt werden, daß die vorliegende 4. Auflage nicht nur eine ergänzte und vermehrte, sondern auch eine verbesserte Auflage des "Pagenstecher-Grimm" darstellt. Auf immer noch verhältnismäßig engem Raum ist die wegen ihrer zahlreichen verbesserte Adriage des "Fagenstecher-Grimm" darstent. Auf immer noch verhältnismäßig engem Raum ist die wegen ihrer zahlreichen Verzahnungen mit anderen Rechtsgebieten zwangsläufig schwerfällige und schwierige Materie des Konkursrechts angenehm lesbar und leicht verständlich, aber dennoch nahezu erschöpfend und mit wissenschaftlicher Gründlichkeit dargestellt. Seiner ursprünglichen Zweckbestimmung entsprechend ist das Buch zur schnellen Einfürung in das Insolvenzrecht besonders geeignet. Die in den zahlreichen Fußnoten enthaltenen Ausführungen und Hinweise ermöglichen und erleichtern aber auch ein tieferes Eindringen in konkursrechtliche Zusammenhänge und Einzelfragen. Das Buch von Pagenstecher-Grimm ist deshalb als ein wichtiges Hilfsmittel zur Erlangung und Vertiefung konkursrechtlicher Kenntnisse anzusehen. Es ist für jeden wertvoll, der mit Fragen des Konkursrechts zu tun hat, für den Studenten und Referendar wie für den bereits in der Berufspraxis stehenden Juristen, vor allem jedoch für angehende Wirtschaftsprüfer, bei deren Examen das Konkurs- und Vergleichsrecht ja einen wichtigen Prüfungsgegenstand bildet.

Sozialversicherungsgesetze. Band VII: Bundeskindergeldgesetz, von Ministerialdirektor a. D. J. Eckert. 1. Ergänzungslieferung. Rund 200 S. 8°. In Schlaufe 8,80 DM. Grundwerk mit eingeordneter 1. Ergänzungslieferung, rund 420 S. 8°, in Leinenordner 16,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

C. H. Beck, München.

Über die Verselbständigung des Bandes "Bundeskindergeldgesetz" der von J. Eckert herausgegebenen Sammlung der Sozialversicherungsgesetze ist in StAnz. 1966 S. 798 berichtet. Nunmehr liegt die 1. Ergänzungslieferung vor. Sie bringt den Text des Bundeskindergeldgesetzes auf den Stand vom Mai 1968 und arbeitet insbesondere das Finanzplanungsgesetz vom 23. 12. 1966 und das Finanzänderungsgesetz vom 21. 12. 1967 sowie § 31 des Haushaltsgesetzes 1967 ein.

Daneben bringt die Ergänzungslieferung außer kleineren Verweisungen auf die neue Rechtslage — insbesondere auf den Fortfall der Vorschriften über die Ausbildungshilfe — Auszüge aus Urteilen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesozialgerichts und von Landessozialgerichten.

Der Teil 7 dieses Bandes der sich mit dem internationalen Recht

Sozlaigerichten.

Der Teil 7 dieses Bandes, der sich mit dem internationalen Recht und mit den Vorschriften über die Gewährung von Kindergeld an Ausländer und ins Ausland beschäftigt, ist grundlegend überarbeitet und wesentlich ausgebaut worden. Vor allem sind die Hinweise auf das Recht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ergänzt und auf den neuesten Stand gebracht worden. Die Vereinbarungen, die mit weiteren Staaten geschlossen worden sind, hat der Herausgeber mitgeteilt.

Aus Anlaß dieser Überarbeitung ist auch das Sachregister erneuert eorden. Regierungsdirektor Dr. Reuß

Justizverwaltungsvorschriften. Textsammlung mit Anmerkungen, Verweisungen und Sachregister. Begründet von Richard Pillner, Regierungsrat am Oberlandesgericht München, und Georg Hermann. Amtsrat am Bayer. Staatsministerium der Justiz in München. Weiterbearbeitung Georg Hermann. 18. Ergänzungslieferung (März 1968) zur ersten Auflage, zugleich zweite Ergänzungslieferung zur zweiten Auflage. Rund 600 S., in Schlaufe 19.80 DM. Gesamtwerk, ergänzt bis März 1968, rund 3050 S. 8°, in Plastikordner 48.— DM. Verlag C. H. Beck, München.

ner 48.— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Im Anschluß an die Besprechung in StAnz. 1967 S. 1563 kann auf eine neue Ergänzungslieferung zu der Sammlung der Vorschriften hingewiesen werden, die für die Justizverwaltung von Bedeutung sind. Wie bisher schon hat der Bearbeiter die Übersichten auf den neuesten Stand gebracht, die dem Abdruck der Hauptvorschriften vorangestellt sind. Besonders weitgehend überarbeitet sind die Strafregistervorschriften. Hier und bei der Gerichtsvollzieherordnung sind vor allem auch hessische Vorschriften eingearbeitet. Ganz neu ist die umfangreiche Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher aufgenommen. Beim Abdruck der Justizkassenordnung und den Ahlagen dazu sind besonders viele landesrechtliche Regelungen neu eingefügt.

Montag, den 15. Juli 1968

Nr. 29

## 2459 Aufgebote

8 C 457/68 — Aufgebot: Die Hausfrau Sofie Johanna Batz geb. Stief, Neu-Isenburg, Wilhelm-Leuschner-Straße 34, und der Gürtler Konrad Stief, Neu-Isenburg, Kronengasse 3, haben beantragt, folgende Urkunde aufzubieten

Hypothekenbrief über 2500,— Goldmark nebst 9 v. H. Zinsen und 40 Goldmark Nebenleistungen zugunsten der Hess. Lanbank in Darmstadt, eingetragen im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 92, Blatt 3818, Abt. III, Nr. 1.

Jeder Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Mittwoch, dem 18. Dezember 1968, um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Offenbach (M.), Kaiserstraße Nr. 16, I. Obergeschoß, Zimmer Nr. 32, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

605 Offenbach (Main), 11. 6. 1968

Amtsgericht

## 2460 Güterrechtsregister

GR 1258 — 11. 6. 1968: Kucera, Wolfgang, Stadtoberinspektor in Bad Homburg v. d. H., und Elisabeth geb. Fritz, daselbst.

Durch Vertrag vom 25. April 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1259 -- 11. 6. 1968: Neumeier, Wilhelm, kaufm. Angestellter in Bad Homburg v. d. H., und Marianne geb. Fritsch, Handlungsgehilfin, daselbst.

Durch Vertrag vom 15. September 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1260 — 11. 6. 1968; Groneweg, Karl Hans Gerhard, Landwirt, Bad Homburg v. d. H., und Annemarie geb. Lather, daselbst,

Durch Vertrag vom 13. Oktober 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1261 — 21. 6. 1968; Stroh, Karl Ludwig Rudolf, Versicherungskaufmann, Bad Homburg v. d. H., und Heide Gisela geb, Pellen, daselbst.

Durch Vertrag vom 14. Mai 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

## Veränderung

GR 812 — 10. 6. 1968: Syndikus Dr. Horst Bychelberg und Frau Martha Bychelberg geb. Endrissat in Bad Homburg v. d. H.

Durch Vertrag vom 23. April 1968 ist die Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand vereinbart.

638 Bad Homburg v. d. H., 5, 7, 1968 Amtsgericht

## 2461

## Neueintragung

GR 346: Diplom-Kaufmann Adolf Buchholz. Ober-Erlenbach, Fasanenstraße 9, und dessen Ehefrau Annemarie Buchholz geb. Lotz haben durch notariellen Vertrag vom 14. März 1968 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 31. 5. 1968 Amtsgericht

## 2462

#### Neueintragung

GR 347: Spengler und Installateur Egon Jahn und dessen Ehefrau Ursula Jahn geb. Melde, beide in Nieder-Eschbach, Bahnstraße 39, haben durch notariellen Vertrag vom 19. März 1968 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 31. 5. 1968 Amtsgericht

#### 2463

#### Neueintragung

GR 878 — 5. 7. 1968: Eheleute Franz Jantschitsch, Elektromechaniker, und Heidemarie Jantschitsch geb. Radland, beide in Bensheim,

Durch Vertrag vom 29. März 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

614 Bensheim, 5, 7, 1968

Amtsgericht

## 2464

#### Neueintragung

GR 879 — 5. 7. 1968: Zentralheizungsund Lüftungsbaumeister Günter Brell und Ehefrau Brigitte Brell geb. Wittwer, beide in Bensheim.

Durch Vertrag vom 6. Mai 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

614 Bensheim, 5, 7, 1968

Amtsgericht

## 2465

#### Neucintragung

GR 311 — 1. Juli 1968: Die Eheleute Student Herbert Balzer und Ursula Balzer geb. Müller in Wallau (Lahn) haben durch Ehevertrag vom 10. Juni 1968 den gesetzlichen Güterstand aufgehoben und Gütertrennung vereinbart.

356 Biedenkopf, 28. 6. 1968 Amtsgericht

## 2466

73 GR 11463: Friseurmeister Wolfgang Kurth und Berta geborene Kraus, Bad Soden (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 26. März 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11464: Konditormeister Ernst Heinz Werner Mann und Jutta Charlotte geborene Becker, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 4. Mai 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11465: Exportkaufmann Gerd Nissel und Inge geborene Elwenn, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 15. März 1968 ist die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 11466: Mechaniker Herbert Wendelin Wittmann und Hannelore Maria geborene Hohl, Bergen-Enkheim.

Durch Ehevertrag vom 6. Mai 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11467: Kaufmann Erich Renz und Betti Emma Anna geborene Fellechner, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 17. Mai 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11468: Technischer Zeichner Klaus Karl Zielski und Charlotte geborene Taschner, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 4. März 1968 ist Gütertrennung vereinbart. 73 GR 11469: Elektriker Reinhard Albiez und Gisela geborene Salzmann, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 10. Februar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11470: Verkäufer Robert Merte und Margarete Emma geborene Tietze, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 21. Marz 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11471: Kaufmann Walter Hermann Karl Schmitz und Heide geborene Bausch, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 30. April 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11472: Oberingenieur Heinrich Wilhelm Schmidt und Jacoba Geertruide geborene Sijmons, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 28. Mai 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11473: Kaufmann Heinz-Hans Augustin und Sigrit geborene Kreiss, Lorsbach (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 23. November 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11474: Kraftfahrer Johann Adolf Wirth und Martha Ilse Lina geborene Geis, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 9. Februar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11475: Marktforscher Hans Joachim von Loesch und Gisela Emmi Marie geborene Emde, Frankfurt (Main)

Durch Ehevertrag vom 26. Januar 1968 ist die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 11476: Maschinenschlosser Ulrich Schult und Karin geborene Russmann, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 16. Mai 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11477: Kaufmann Walter Seelbach und Hilde geborene Treumann, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 18. Mai 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11478: Kaufmann Holger Blum und Ingrid geborene Schmidt, Bischofsheim (Kreis Hanau).

Durch Ehevertrag vom 7. Mai 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11479: Gerüstbauer Peter Otto Hermann Wucher und Lieselotte Ingeborg geborene Stotzka, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 26. Februar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11480: Kaufmann Roman Klement und Doris geborene Glöckler, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 1. Mai 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11481: Technischer Kaufmann Peter Ulrich Weber und Marianne Kathe Margit geborene Noeske, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 22. Mai 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11482; Rentner Edmund Amberg und Maria geborene Bauer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 28. Mai 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11483: Versandkaufmann Bernd Wachs und Brigitte geborene Kalamala, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 20. Mai 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11484: Handelsvertreter Horst-Jürgen Kröckel und Gertrud geborene Holsten, Bergen-Enkheim.

Durch Ehevertrag vom 4. Juni 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11485: Bauingenieur Erwin Wick und Hannelore Agathe geborene Fröhlich, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 27. Februar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11486: Diplom-Kaufmann und Diplom-Volkswirt Dr. Friedrich Heinrich Wilhelm Johannes Schönwandt und Elisabeth Ortrud Edeltraud geborene Schrekkenbach, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 25. Mai 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

6 Frankfurt (Main), 3. 7. 1968

Amtsgericht, Abteilung 73

#### 2467

GR 1993 - 18, 6, 1968: Eheleute Drogist Heinz Adolf Hermann Haeger und Ilse geb. Stöbener, Gießen.

Durch Vertrag vom 7. März 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1994 - 3. 7. 1968: Eheleute Kaufmann Gerhard Grunewald und Annemarie geb. Kuczka in Gießen.

Durch Vertrag vom 14. Juni 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

63 Gießen, 3. 7. 1968

Amtsgericht

#### 2468

GR 269 - 28. 5. 1968: Eheleute Maurermeister Walter Lahme und Ehefrau Monika-Renate Lahme geb. Pött in Adorf. Durch notariellen Vertrag vom 1. April

1968 ist Gütertrennung vereinbart. 354 Korbach, 3, 7, 1968

## 2469

GR 269 A - 28. 5. 1968: Eheleute Anton Kieselbach und Frau Josefine geb. Plaß in Willingen.

Durch notariellen Vertrag vom 26. 2. 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 3. 7. 1968 Amtsgericht

## 2470

GR 270 - 28. 5. 1968: Eheleute Maurer Gert Lange und Ehefrau Rita Lange geb. Schmidt in Adorf.

Durch notariellen Vertrag vom 22. April 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 3. 7. 1968 Amtsgericht

## 2471

GR Band 3, Nr. 11 - 28. 6. 1968: Durch notariellen Vertrag vom 3. Mai 1968 haben die Eheleute Kurt Otto und Erna Erika geb. Goerke verw. Krey, beide wohnhaft in Schlitz (Hessen), Salzschlirfer Straße 28, Gütertrennung vereinbart.

6407 Schlitz, 28. 6. 1968

Amtsgericht Lauterbach Zweigstelle Schlitz

## 2472

GR 39 St: Ehegatten Friedrich Wilhelm Summa, Hotelfachmann, Steinau, Neugasse 4, und Karin Maria Summa geb. von Lamatsch-Kaempfe.

Durch Vertrag vom 13. Mai 1968 ist Gütertrennung vereinbart,

649 Schlüchtern, 24. 6. 1968 Amtsgericht

#### 2473

#### Neueintragung

3 GR 364: Bezeichnung der Ehegatten: Rheinländer, Ernst, Arbeiter, in Rommerode (Krs. Witzenhausen), Zeche Marie 10, und Irmgard geb. Krickmeier.

Durch Vertrag vom 8. Dezember 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

Eingetragen am 29. Mai 1968.

3 GR 365: Bezeichnung der Ehegatten: Schneider Horst Brücher und Sigrid geb. Borchers in Hess. Lichtenau, Herzog West 29 b.

Durch notariellen Vertrag vom 1. Dezember 1967 ist Gütertrennung vereinbart. Eingetragen am 1. Juli 1968.

343 Witzenhausen, 5, 7, 1968 Amtsgericht

## 2474

## Vereinsregister

#### Neueintragung

VR 107 - 30. Mai 1968: Fischereigemeinschaft Einrich-Aar mit dem Sitz in Rükkershausen.

6208 Bad Schwalbach, 4. 7. 1968

Amtsgericht

#### 2475

#### Neueintragung

VR 273 - 5. 7. 1968: Reit- und Fahrclub in Bensheim.

614 Bensheim, 5, 7, 1968

Amtsgericht

#### 2476

#### Neueintragungen mit dem Sitz in Frankfurt a. M.

73 VR 5383 - 5. Juni 1968: Diakonischer Dienst Christophorus-Gemeinde Frankfurt/M.-Höchst.

73 VR 5396 — 18. Juni 1968: Gesellschaft für Internationale Geldgeschichte, meinnützige Forschungsgesellschaft.

73 VR 5397 - 18. Juni 1968: Bundeszentralverband der Fernseh- und Rundfunkteilnehmer - BFRT -

73 VR 5398 - 18. Juni 1968: Neubau des Historischen Museums Frankfurt.

73 VR 5400 - 21. Juni 1968: Deutsche Gesellschaft für Völkerkunde.

73 VR 5401: 26. Juni 1968: Bundesverband Vorzugsobst und Vorzugsgemüse.

73 VR 5405 - 26. Juni 1968: Verband Deutscher Rechenzentren (VDRZ).

73 VR 5386 - 11. Juni 1968: Handharmonika-Spielring Kelsterbach, Sitz: Kelsterbach (Main).

73 VR 5389 - 12. Juni 1968: Schützenverein "DIANA" Bergen-Enkheim, Sitz: Bergen-Enkheim.

73 VR 5399 - 21. Juni 1968: Interessengemeinschaft Industrie-Handel-Handwerk, Sitz: Hofheim am Taunus.

6 Frankfurt (Main), 3. 7. 1968

Amtsgericht, Abteilung 73

## 2477

## Neueintragung

41 VR 472 - 4. 7. 1968: Anwaltsvereinigung des Landgerichtsbezirks Hanau, Sitz:

645 Hanau, 4. 7. 1968 Amtsgericht, Abt. 41

## 2478

## Löschung

VR 55 - 28. Juni 1968: Stenografen-Verein, Sitz: Hofgeismar.

352 Hofgeismar, 3, 7, 1968 Amtsgericht

## 2479

5 VR 74: Kleingärtnerverein Stadt Allendorf-West in Stadt Allendorf.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 2. 5. 1968 Amtsgericht

#### 2480

#### Neueintragung

VR 35 - 25. 4. 1968: Chorvereinigung "Cäcilia" in Neuhof (Kreis Fulda).

6407 Neuhof (Krs. Fulda), 2. 7. 1968

Amtsgericht Fulda Zweigstelle Neuhof

#### 2481

VR 90: Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Schlüchtern e. V. Sitz: Schlüchtern. 6490 Schlüchtern, 2. 7. 1968 Amtsgericht

3 VR 1028: Ländlicher Reitverein Hess. Lichtenau in Hess. Lichtenau. Eingetragen am 4. Juli 1968.

3 VR 1029: Automobilclub Meißner, Hess. Lichtenau im DMV in Hess. Lichtenau. Eingetragen am 4. Juli 1968.

343 Witzenhausen, 5. 7. 1968 Amtsgericht

#### 2483 Vergleiche — Konkurse

N 14/68: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Malermeisters Wilhelm Kuske in Ober-Erlenbach ist gem. § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters auf 200,- DM, seiner Auslagen auf 50,- DM.

**6368 Bad Vilbel,** 1. 7. 1968 Amtsgericht

#### 2484

81 N 282/67 - Konkursverfahren: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 11. 3. 1967 verstorbenen Speditionskaufmanns Josef Friedrich Gustav Buhl, zuletzt Frankfurt (M.), Palmstraße 8, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Freitag, den 26. Juli 1968, vormittags um 9.00 Uhr vor dem Amtsgericht in Ffm., Gr. Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 25. 6. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

## 2485

## Beschluß

81 N 140/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Günther Freund, Hofheim (Ts.), Feldstraße 9, jetzt: Neu-Ulm, Eckener Straße 20, wird der Schlußtermin auf Freitag, den 9. August 1968, vorm. um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer Nr. 507 (V. Stock), anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 9000,- DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 97,82 DM festgesetzt, gegebenenfalls zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5 Satz 2 der Vergütungsverordnung vom 22. 12. 1967.

6 Frankfurt (Main), 26. 6. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

81 N 254/68 - Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 23. Januar 1968 verstorbenen Wilhelm Geyer, zuletzt wohnhaft Frankfurt (Main), Uhlandstraße 55, wird heute, am 28. Juni 1968, um 12.00 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Helmut Masche, Frankfurt (Main), Zeil 65/69, Tel.: 28 58 24.

Konkursforderungen sind bis zum 15. August 1968 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 26. Juli 1968 um 9.45 Uhr, Prüfungstermin: 13. September 1968 um 11.00 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. August 1968 ist angeordnet. 6 Frankfurt (Main), 28. 6. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

## 2487

#### Beschluß

81 N 515/67: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 5. Oktober 1967 verstorbenen Friedrich Wilhelm Schütz, zuletzt wohnhaft Frankfurt (M.), Klüberstraße 22, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 9. August 1968 um 9.15 Uhr vor dem Amtgericht in Frankfurt (Main), Gr. Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 1. 7. 1968 Amtsgericht, Abt. 81

## 2488

## Beschluß

81 N 12/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bechhofer GmbH., Import und Export von Warenautomaten, Kühlanlagen, Frankfurt (M.), Sontraer Straße 13, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußver-zeichnis sowie zur Anhörung über die Festsetzung der Vergütung und Auslagen des Gläubigerausschusses auf den 13. September 1968 um 11.15 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Gr. Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, an-

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung: 22 000,— DM, b) Auslagen: 275,- DM, gegebenenfalls zuzüglich Ausgleich nach § 4 Absatz 5 Satz 2 der Vergütungsverordnung vom 22, 12.

6 Frankfurt (Main), 3. 7. 1968 Amtsgericht, Abt. 81

## 2489

81 N 269/68 - Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Moritz Beutler KG, Frankfurt (Main)-Ginnheim, Ginnheimer Hohl 2, wird heute, am 5. Juli 1968, um 10.00 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hermann Fenzl, Frankfurt (Main), Hanauer Landstraße 48, Tel.: 43 83 91.

Konkursforderungen sind bis zum 15.8. 1968 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am: 9. August 1968

um 9.20 Uhr, Prüfungstermin: 6. September 1968 um 10.00 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. August 1968 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 5. 7. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

## 2490

81 N 244/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Quic Chemie Hampe KG, Frankfurt (Main), Leipziger Straße 93, soll Schlußverteilung vorgenommen werden.

Die verfügbare Masse beträgt DM 4362,23, von der noch die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Zu berücksichtigen sind Forderungen der Klasse I/I mit DM 4283,07.

Die bevorrechtigten Forderungen der Klasse I/II betragen DM 5925,60, der Klasse I/III DM 297,70 und die Forderungen nach § 61, 6 KO betragen DM 658 158.18.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Frankfurt (Main), Konkursgericht, auf.

6 Frankfurt (Main), 8. 7. 1968

Der Konkursverwalter: Dipl.-Kfm, Erwin Lauber Steuerberater

#### 2491

#### Bekanntmachung

81 N 140/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Günther Freund, Hofheim (Ts.), Feldstraße 9, jetzt: Neu-Ulm, Eckener Straße 20, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgerichtes) in Frankfurt am Main Az.: 81 N 140/66) niedergelegt worden.

Die Summe der bevorrechtigten Forderungen beträgt DM 196 877,25. Die Summe der zu berücksichtigenden nicht bevorrechtigten Forderungen beläuft sich auf DM 4 815 731,29.

Es ist ein Massebestand von DM 69 875,99 verfügbar, wovon noch notwendige Massekosten abgehen.

6 Frankfurt (Main), 3. 7. 1968

Der Konkursverwalter: Dr. Wilh. A. Schaaf Rechtsanwalt

## 2492

2 VN 2/68 - Vergleichsverfahren: Der Bauunternehmer Georg Immhoff in Dornheim, Georgstraße 21, hat am 5. Juli 1968 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt.

Vorläufiger Verwalter ist Rechtsanwalt Dr. Mittelstädt, 61 Darmstadt, Hügelstraße 47.

Amtsgericht 608 Groß-Gerau, 5. 7. 1968

## 2493

41 N 15/66; Im Konkursverfahren über das Vermögen des Weißbinders Hans Köhler, Bruchköbel, Vogelsbergstraße 2, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 29. 7. 1968 um 14 Uhr, Zimmer 18, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, anberaumt. 645 Hanau, 28. 6. 1968 Amtsgericht Abt. 41

## 2494

50 N 35/67 - Nachlaßkonkursverfahren: Über den Nachlaß des am 1. Februar 1967 verstorbenen Steuerbevollmächtigten Ludwig Bellinger, zuletzt wohnhaft in Kassel, Goethestraße 54, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstucke, der Schlußtermin auf den 20. August 1968 um 15.00 Uhr vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 11 (Landgerichtsgebäude), Zimmer 15, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 260,- DM, seine Auslagen sind auf 14.— DM\_festgesetzt.

35 Kassel, 5, 7, 1968

Amtsgericht

#### 2495 Beschluß

7 N 28/62; Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma ALEG - Allgemeine Lederwaren-Einkaufsgesellschaft mbH in Offenbach a. M., Luisenstr. 48 ---, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Heinrich Simrock, wird nach Ab-Schlußtermins aufgehaltung des hoben.

605 Offenbach (M.), 26, 6, 1968 Amtsgericht, Abt. 7

## 2496

#### Beschluß

7 N 67/60: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Ottokar Bartik, Offenbach a. M., Gerberstraße 34, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

605 Offenbach (M.), 26 6, 1968

Amtsgericht, Abt. 7

## 2497

## Beschluß

62 N 44/68: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 5. April 1968 verstorbenen Flora Charlotte Braun, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Fasancriestr 30 - geschäftliche Niederlassung: Schwalbacher Straße 44 -, wird mangels Masse eingestellt.

62 Wiesbaden, 27, 6, 1968 Amtsgericht

## 2498

62 N 67/67; In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Erich Martin Friedrich, Wiesbaden, Sonnenstraße 3, wird Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf den 31. Juli 1968 um 14.00 Uhr, Zimmer 243, des Amtsgerichts Wiesbaden, Gerichtsstraße 2.

Tagesordnung: Anhörung der Gläubiger zur Frage, ob die Anfechtung der Übertragung von Geschäftsanteilen im Klagewege verfolgt werden soll.

62 Wiesbaden, 4, 7, 1968 Amisgericht

## Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Glaubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

#### 2499

K 4/68: Das im Grundbuch von Bieben, Band 6, Blatt 189, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Bieben, Flur 1, Flurstück 93/2, Hof- und Gebäudefläche, Hekkelbachweg, Größe 10.06 Ar,

soll am 22. August 1968 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. April 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eisenbahnfacharbeiter Fritz Krämer und seine Ehefrau Elfriede geborene Tauber in Eckweisbach Kreis Fulda, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 32 086,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

632 Alsfeld, 3. 7. 1968

Amtsgericht

#### 2500

## Beschluß

K 15/67: Die im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 162, Blatt 5983, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 3, Flurstück 373/222, Lieg.-B. 4241, Hof- und Gebäudefläche, Hof Wehneberg Nr. 10, Ackerland, Größe 331,88 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 2, Flurstück 70, Ackerland, Auf dem Wehneberg, Größe 97,27 Ar,

sollen am 2. 9. 1968 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Bad Hersfeld, Dudenstraße Nr. 10. Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 9. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Hans Salzmann und seine Ehefrau Anna Salzmann geb. Nuhn in Bad Hersfeld je zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 130 000,—Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

643 Bad Hersfeld, 22. 6. 1968 Amtsgericht

## 2501

## Beschluß

6 K 8/67: Das im Grundbuch von Bad Homburg vdH, Band 56, Blatt 1985, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Homburg, Flur 29, Flurstück 239/66, Hof- und Gebäudefläche, Brünningstraße 22, Größe 5,20 Ar,

soll am 4. Oktober 1968 um 14.30 Uhr im Gerichtsgebäude in Bad Homburg vdH, Auf der Steinkaut 10/12, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. März 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Gisela Ettling, geb. Scheller, Bad Homburg vdH.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120 000,—Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 20. 6. 1968 Amtsgericht

# 2502

Beschluß

6 K 3/67: Das im Grundbuch von Köppern (Ts.), Band 48, Blatt 1253, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Köppern (Ts.), Flur 23, Flurstück 56, Lieg.-B. 1121, Hofund Gebäudefläche, Brückenweg 7, Größe 7.30 Ar.

soll am 1. November 1968 um 14.30 Uhr im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10/12, Zimmer Nr. 105, Großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. Februar 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauunternehmer Johann Klein, Seulberg (Ts.).

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 110 000,—Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 25. 6. 1968 Amtsgericht

## 2503

## Beschluß

2 K 6/68: Der im Wohnungsgrundbuch von Wehen, Bezirk Untertaunus, Band 53, Blatt 1577, eingetragene 1/2 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß und dem Kellerteil an folgendem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehen, Flur 21, Flurstück 99, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße, Größe 6,94 Ar,

soll am 7. Oktober 1968 um 8.30 Uhr im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustraße Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 3. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Konrad Hommel und Hedwig Hommel geb. Budde, Wehen, je zur Hälfte.

Der Wert des Miteigentumsanteils an dem Grundstück wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 67 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 30. 5. 1968

Amtsgericht

## 2504

K 9/68: Das im Grundbuch von Büdesheim, Band 26, Blatt 1298, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Büdesheim, Flur 1, Flurstück 411/3, Hof- und Gebäudefläche, im Ort, Größe 2,46 Ar,

ortsgerichtliche Schätzung 22 428,- DM,

Einheitswert 300,— DM (Wohnhaus noch nicht bewertet),

soll am Freitag, 23. 8. 1968, um 14.00 Uhr im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße Nr. 132 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25.3.1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Karl Heinz Bendler, Frankfurt-Höchst.

Der Wert des Grundstücks ist auf 22 500,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbei, 28. 6. 1968 Amtsgericht

#### 2505

4 K 15/68: Das im Grundbuch von Auerbach, Band 47, Blatt 2664, eingetragen**e** Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Auerbach, Flur 11, Flurstück 91, Hof- und Gebäudefläche, Beethovenstraße 14, Größe 5,54 Ar,

soll am 28. August 1968 um 14 Uhr im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Elisabeth Koob geb. Walter, Bensheim-Auerbach, zu 1/2,
  - b) Elisabeth Koob geb. Walter,
  - c) Lothar Koob, geb. am 27. 9. 1948,
- d) Sonja Anna Elisabeth Koob, geb. am 26, 7, 1953,

b) bis d) alle in Bensheim-Auerbach, in Erbengemeinschaft zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

614 Bensheim, 3. 7. 1968 Amtsgericht

## 2506

K 7/67: Das im Grundbuch von Holzhausen/Hünstein, Band 23, Blatt 989, eingetragene Grundstück

Nr. 2, Gemarkung Holzhausen/Hünstein, Flur 19, Flurstück 96/1, Hof- und Gebäudefläche, Eckerstraße 14, Größe 2,32 Ar,

soll am Montag, dem 2. September 1968, um 10.00 Uhr im Gerichtsgebäude, hier, Hainstraße 72, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. März 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Feinmechanikers Christoph Uhl Katharina geb. Lang in Holzhausen/ Hünstein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 25. 6. 1968 Amtsgericht

## 2507

K 25/67: Die im Grundbuch von Biedenkopf, Band 21, Blatt 821, eingetragene Hälfte des Grundstücks

Nr. 3, Gemarkung Biedenkopf, Flur 1, Flurstück 1660, Hof- und Gebäudefläche, Kottenbachstraße 12, Größe 1,23 Ar,

soll Montag, den 23. 9. 1968, um 10.00 Uhr im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 3. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schuhmacher Otto Müller in Biedenkopf zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 3. 7. 1968 Amtsgericht

K 21/66; Die im Grundbuch von Dautphe, Band 7, Blatt 267, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 24, Gemarkung Dautphe, Flur 3, Flurstück 135, Hof- und Gebäudefläche, Mühlstraße, Größe 22,20 Ar.

lfd. Nr. 25. Gemarkung Dautphe, Flur 3. Flurstück 136, Hof- und Gebäudefläche, Mühlstraße, Größe 12,00 Ar,

lfd. Nr. 38, Gemarkung Dautphe, Flur 5, Flurstück 48, Acker, auf dem Grohacker, Größe 10,85 Ar,

lfd. Nr. 40, Gemarkung Dautphe, Flur 3. Flurstück 134/1, Hof- und Gebäude-flache, Ackerland, am heißen Platz, Größe 22.97 Ar.

lfd. Nr. 41, Gemarkung Friedensdorf, Flur 1, Flurstück 174, Weg, auf dem Högern, Größe 4,45 Ar,

lfd. Nr. 42, Gemarkung Friedensdorf, Flur 1, Flurstück 175, Hof- und Gebäudefläche, auf dem Högern, Größe 77,98 Ar,

lfd. Nr. 44, Gemarkung Dautphe, Flur 5, Flurstück 49, Ackerland, auf dem Grohacker, Größe 3,15 Ar,

lfd. Nr. 45, Gemarkung Dautphe, Flur 5, Flurstück 50, Ackerland, auf dem Grohacker, Größe 8,86 Ar,

lfd. Nr. 46, Gemarkung Dautphe, Flur 5, Flurstück 46, Ackerland, am Galgenberg, Größe 14,80 Ar,

lfd. Nr. 53, Gemarkung Dautphe, Flur 5, Flurstück 45/1, Gebäudefläche, am Galgenberg, Größe 0,09 Ar, Ackerland, am Galgenberg, Größe 15,87 Ar,

lfd. Nr. 56, Gemarkung Dautphe, Flur 5, Flurstück 47/1, Ackerland, auf dem Galgenberg, Größe 7,76 Ar,

sollen am Montag, dem 16. 9. 1968 um 10.00 Uhr im Gerichtsgebäude, Hainstr. 72, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 1. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eisengießerei Dautphe Grebe und Reuter KG in Dautphe.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 3. 7. 1968 Amtsgericht

## 2509 Beschluß

5 K 18/67: Das im Grundbuch von Eberstadt, Band 19, Blatt 971, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Eberstadt, Flur 9, Flurstück 118/67, Bauplatz Bleichstraße, Größe 5,96 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. Sept. 1968, um 10 Uhr im Gerichtsgebäude, Butzbach, Farbgasse Nr. 24, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 9. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Schlosser Karlheinz Gorr in Eberstadt zu 1/2,

b) dessen Ehefrau Christel Gorr geb. Köhler in Eberstadt zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 8876,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 25. 6. 1968 Amtsgericht

#### 2510

61 K 46/66: Das im Grundbuch von Darmstudt, Bezirk VI, Band 92, Blatt 4006, eingetragene Grundstück

Nr. 3, Gemarkung Darmstadt, Flur 40, Flurstück 13/2, Hof- und Gebäudefläche, Alter Griesheimer Weg 201, Größe 26,10 Ar.

soll am 24. Oktober 1968 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 12. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fabrikant Heinz Hecht in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen,

61 Darmstadt, 20. 6. 1968

Amtsgericht, Abt. 61

#### 251

61 K 56/66: Das im Grundbuch von Eberstadt, Band 14, Blatt 1042, eingetragene Grundstück

Nr. 3, Gemarkung Eberstadt, Flur 16, Flurstück 259, Hof- und Gebäudefläche, Hagenstraße 29, Größe 3,13 Ar,

soll am Donnerstag, dem 17. Oktober 1968, um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 5. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

,	.,	,
1.	Wilhelm Crößmann	zu 1/10
2.	Friedrich Crößmann	zu 1/10
3.	Katarine Crößmann	zu 1/10
4.	Peter Crößmann	zu 1/10
5.	Philipp Crößmann	zu 1/10
6.	Georg Crößmann	zu 1/10
7.	Karl Crößmann	zu 1/10
8.	Margarete Crößmann	zu 1/8
9.	Marie Crößmann	zu 1/10
10.	Katharine Crößmann	zu 3/80
11.	Luise Crößmann	zu 3/80

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 20. 6. 1968

Amtsgericht, Abt. 61

## 2512

61 K 3/68: Die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk III, Band 28, Blatt 1356, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 3, Flurstück 1124, Gartenland, Viktoriastraße, Größe 3,69 Ar,

Nr. 2. Gemarkung Darmstadt, Flur 3, Flurstück 1125/1, Hof- und Gebäudefläche, Viktoriastraße 46, Größe 3,22 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Darmstadt, Flur 3, Flurstück 1125/2, Gartenland daselbst, Größe 0.45 Ar.

sollen am 31. Oktober 1968 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 2. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Werner Hans Albrecht Klein (geb. 4. 10. 1940) in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 20. 6. 1968

Amtsgericht, Abt. 61

## 2513

61 K 13/68: Das im Erbbau-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 66, Blatt 3028, eingetragene Erbbaurecht, lastend auf dem Grundstück Flur 38, Flurstück 30/2, Hof- und Gebäudefläche, Michaelisstraße 70, Größe 5,16 Ar, das eingetragen ist im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 76, Blatt 3469,

1fd. Nr. 9.

soll am 7. November 1968 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 8.3. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): 3 b) Anna Frieda Grüneberg geb. Mei-

singer — zu 1/2 —,
4 a) Anna Frieda Grüneberg Wwc. geb.
Meisinger in Darmstadt, b) Karl Peter
Grüneberg, geb. am 21. 3. 1950, daselbst,
zu 4 a) und b) in Erbengemeinschaft zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 20. Juli 1968

Amtsgericht Abt. 61

#### 2514

#### Beschluß

84 K 35/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 9, Band 17, Blatt 723, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 76, Flurstück 5, Hof- und Gebäudefläche, Elbestraße 51, Größe 3.41 Ar,

lfd. Nr. 2. Flur 76, Flurstück 6, Hof- und Gebäudefläche, Elbestraße 49, Größe 13,61 Ar,

am 16. Oktober 1968 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Geb. B., Zimmer Nr. 10, part., versteigert werden,

Eingetragener Eigentümer am 10. April 1967 (Tag der Eintragung des Verstelgerungsvermerks): Dipl.-Volkswirt Dietrich Schmenkel in Frankfurt (M.),

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr. 1 auf 685 000,— DM lfd. Nr. 2 auf 2 565 000,— DM

10. 101, 2 aut 2 305 000, - 1285

Sa 3 250 000, -- DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 27, 6, 1968

Amisgericht, Abt. 84

## 2515

84 K 9/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die auf Hans Jürgen Langeingetragene ideelle Halfte des im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 22, Band 30, Blatt 1070, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 334, Flurstück 54/1, Ackerland (Obstb.), Weg, Auf den Platten, Größe 2,77 Ar,

am 19. September 1968 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7—11, V. Stock, Zimmer Nr. 507, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der beschlagnahmten Hälfte am 23. Februar 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Vertreter Hans-Jürgen Lang in

Amtsgericht

Frankfurt (Main). (Eigentümer der anderen ideellen Hälfte: Gerüstbauer Joachim Lang.)

Der Wert der ideellen Hälfte des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1385,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 1. 7. 1968

Amtsgericht, Abt. 84

## 2516

2 K 14/68: Das im Grundbuch von Goddelau, Band 36, Blatt 1748, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Goddelau, Flur 13, Flurstück 174, Hof- und Gebäudefläche, Elbestraße 2, Größe 6,99 Ar.

soll am Dienstag, dem 5. November 1968, vorm. um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Groß-Gerau, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. April 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hans Eckle, jun., Kaufmann, Püttlingen (Saar).

Wert gem. § 74 a Abs. 5 ZVG: 57 168,50 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 28. 6. 1968 Amtsgericht

#### 2517

2 K 70/67: Die im Grundbuch von Mörfelden, Band 86, Blatt 5189, eingetragene Grundstückshälfte des Walter Berk,

Nr. 1, Gemarkung Mörfelden, Flur 5, Flurstück 772, Bauplatz, Richard-Wagner-Straße (jetzt Wohnhaus mit Garage), Größe 4,71 Ar,

soll am Dienstag, dem 27. August 1968, um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Groß-Gerau, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Sept. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Walter Konrad Berk, Arbeiter, in Mörfelden, zu 1/2, b) seine Ehefrau Käthe geb. Schulmeyer, daselbst, zu 1/2.

Wert gem. § 74 a Abs. 5 ZVG: 22 110,-Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 1, 7, 1968 Amtsgericht

## 2518

41 K 50/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Großkrotzenburg, Band 77, Blatt 3119, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 8, Flur C, Flurst. 49/1, Hof- und Gebäudefläche, Gutenbergallee 42, Größe 29,26 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur C, Flurst. 47/2, Hofraum, Gutenbergallee 42, Größe 0,36 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur C, Flurst. 47/3 (wie vor), Größe 0,74 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur C, Flurst. 46/7 (wie vor), Größe 0,12 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur C, Flurst. 49/2, Hofund Gebäudefläche, Gutenbergallee 42, Größe 1,49 Ar,

am 9. 9. 1968 um 14 Uhr im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 11. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Gebr. Rein KG. in Hanau (i. K.).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf insgesamt 1 073 000,-Deutsche Mark festgesetzt.

Bieter haben auf Verlagen Sicherheit in Höhe von 10% des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

645 Hanau, 3. 7. 1968 Amtsgericht, Abt. 41

## 2519

41 K 57/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Niederrodenbach, Band 34, Blatt 1430, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 319, Hofund Gebäudefläche, Friedrichstraße 8, Größe 5,95 Ar,

am 9. 9. 1968 um 14 Uhr im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 11. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Johanna Seyfer, jetzt verh. Köhler, geb. Seiler, in Niederrodenbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 56 000,— DM festgesetzt.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10% des Bargebotes zu leisten. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

645 Hanau, 26. 6. 1968

Amtsgericht, Abt. 41

## 2520

6 K 46/67: Das im Grundbuch von Eisemroth, Band 36, Blatt 1242, eingetragene Grundstück

Nr. 3, Gemarkung Eisemroth, Flur 9, Flurstück 76, Bauplatz, Hinter Immelnhaus, Größe 5,59 Ar,

soll am 19. September 1968 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße Nr. 16, Zimemr Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. Oktober 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gleiswärter Ernst Otto Schäfer in Eisemroth. Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus bebaut.

Der Wert des Grundstück ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 84 354,--Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6348 Herborn, 9. 7. 1968 Amtsgericht

## 2521

## Beschluß

2 K 8/67: Das im Grundbuch von Weilbach, Band 3, Blatt 112, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 25, Gemarkung Weilbach, Flur 53, Flurstück 11/3, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße 3, Größe 5,13 Ar,

soll am Montag, dem 28. 10. 1968, um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Hochheim (Main), Kirchstraße 21, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 10. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Josef Höckel in Weilbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6203 Hochheim (Main), 27. 5. 1968

Amtsgericht

## 2522

#### Beschluß

2 K 14/66: Das im Grundbuch von Eddersheim (Main), Band 31, Blatt 1128, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eddersheim, Flur Flurstück 48/19, Hof- und Gebäudefläche, Parkstraße, Größe 1,84 Ar,

soll am Montag, dem 18. 11. 1968, um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Hochheim (Main), Kirchstraße 21, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 1. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Schriftsteller Wilhelm Josef Liedke und Maria geb. Pfaff in Eddersheim (Main), je zu 1/2 Anteil.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 000,-Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6203 Hochheim (Main), 14. 6. 1968

#### 2523

K 7/67: Das im Grundbuch von Steinbach, Band 12, Blatt 429, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 18, Gemarkung Steinbach, Flur 5, Flurstück 57, Lieg.-B. 121, Hof- und Gebäudefläche, Königstraße 55, Größe

soll am 24. Oktober 1968 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Hünfeld durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. April 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Witwe Angela Walk geb. Fürst,

b) Kaufmann Hermann Josef Walk, beide in Steinbach - in fortgesetzter Gütergemeinschaft -.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 75 344,-- . Deutsche Mark,

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 20. 6. 1968 Amtsgericht

## 2524

K 8/67: Das im Grundbuch von Vockenhausen, Band 22, Blatt 733, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Vockenhausen, Flur Flurstück 270/36, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 83 (Embsemühl), Größe 3,03 Ar, Gartenland, Hauptstraße 83 (Embsemühl), Größe 3,40 Ar,

soll am 6. September 1968 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Idstein durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. Juni 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Gerhard Lüdecke in Dreieichenhain (Ts.), Am Geißberg 13.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 83 000,-Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

627 Idstein (Taunus), 24. 6. 1968

Amtsgericht

1

51 K 132/67: Das im Grundbuch von Wahnhausen, Band 11, Blatt 279, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wahnhausen, Flur 7, Flurstück 36, Lieg.-B. 303, Hofund Gebäudefläche, Im Dorfe 82, Größe 6.11 Ar.

soll am 15 Oktober 1968 um 10.15 Uhr im Landgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. Dezember 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks); Maurer Richard Ritter in Wahnhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

35 Kassel, 21. 6. 1968 Amtsgericht

## 2526

51 K 127/67: Die Miteigentumshälften des im Grundbuch von Dittershausen, Band 10, Blatt 267, eingetragenen Grundstücks, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2. Gemarkung Dittershausen, Flur 1. Flurstück 47/35, Lieg.-B. 287, Hofund Gebäudefläche, Schellerhecke 12, Größe 8.90 Ar.

sollen am 3. Oktober 1968 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106 (Amtsgerichtsgebäude), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. November 1967 bzw. 7. Dezember 1967 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Kaufmann Helmut Sandrock,

b) dessen Ehefrau Lieselotte Sandrock geborene Erkmann, beide in Kassel-Niederzwehren — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

35 Kassel, 24. 6. 1968 Amtsgericht

## 2527

51 K 48/68: Das im Grundbuch von Rothwesten, Band 15, Blatt 435, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 28, Gemarkung Rothwesten, Flur 3, Flurstück 35/4, Lieg.-B. 442, Hofund Gebäudefläche, Friedhofstraße 7, Größe 3,15 Ar,

soll am 17. September 1968 um 10 Uhr im Landgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. April 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): EROBAU Dipl.-Ing. Wilhelm Rothe u. Co. Kommanditgesellschaft in Frankfurt (Main).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

35 Kassel, 28, 6, 1968 Amtsgericht

## 2520

51 K 49/68: Das im Grundbuch von Rothwesten, Band 15, Blatt 435, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 29, Gemarkung Rothwesten, Flur 3, Flurstück 35/5, Lieg.-B. 442, Hofund Gebäudefläche, Friedhofstraße 5, Große 3,01 Ar,

sell am 24. Oktober 1968 um 10 Uhr im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9. Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 24. April 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): EROBAU Dipl.-Ing. Wilhelm Rothe und Co. Kommanditgesellschaft in Frankfurt (Main).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

35 Kassel, 28. 6. 1968

Amtsgericht

## 2:27

51 K 47/68: Das im Grundbuch von Kassel, Band 322, Blatt 7872, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur Z, Flurstück 93, Lieg.-B. 3826, Grünland, Niedervellmarer Straße, Größe 29,43 Ar,

soll am 1. Oktober 1968 um 8 Uhr im Landgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11, Zimmer 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Walter Persch, Kassel,b) Margarete Krewett geborene Persch,

Kassel — in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen"
wird hingewiesen.

35 Kassel, 28. 6. 1968

Amtsgericht

## 2530

51 K 110/67: Das im Grundbuch von Eiterhagen, Band 14, Blatt 550, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

Nr. 2, Gemarkung Eiterhagen, Flur 8, Flurstück 34/5, Lieg.-B. 287, Hof- und Gebäudefläche, Am Stückgraben, Größe 24.49 Ar.

soll am 24. September 1968 um 8.00 Uhr im Landgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 11, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Oktober 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Kaufmann Arthur Franke, Eiterhagen,

b) dessen Ehefrau Else Franke geborene
 Eichhorn, Eiterhagen — je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

35 Kassel, 4. 7. 1968 Amtsgericht

## 2531

51 K 2/68: Das im Grundbuch von Kassel, Band 299, Blatt 7181, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur J 2, Flurstück 880/62, Hof- und Gebäudefläche, Humboldtstraße 12, Größe 6,70 Ar,

soll am 22. Oktober 1968 um 8.00 Uhr im Landgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 11, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. Januar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Heinz Valentin Siebert, Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

35 Kassel, 5, 7, 1968 Amtsgericht

## 2532

5 K 46/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Josbach belegenen, im Grundbuch von Josbach, Blatt 263, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke

am Donnerstag, dem 5. September 1968, um 11 Uhr vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer Nr. 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flst. 102/26, Ackerland, die breiten Äcker, Größe 47,73 Ar, Wert 4500,— DM,

Ifd. Nr. 2, Flur 12, Flst. 59/33, Ackerland, auf der Heck, Größe 120,65 Ar, Wert 9000,— DM,

lfd, Nr. 3, Flur 12, Flst. 65/33, Ackerland, daselbst, Größe 120,85 Ar, Wert 5000,— DM, Grünland, daselbst (tiw. Obstb.), Größe 91,15 Ar, Wert 2500,— DM,

Ifd. Nr. 4, Flur 12, Flst. 66/33, Weg, auf der Heck, Größe 7,08 Ar, Wert 700,— DM,

lfd. Nr. 5, Flur 12, Flst. 73/33, Ackerland, daselbst, Größe 64,17 Ar, Wert 1500,— DM,

Ifd. Nr. 6, Flur 7, Flst. 192/121, Gartenland, in der Wüste (jetzt mit Scheune), Größe 0,81 Ar. Wert 4000,— DM,

lfd. Nr. 7, Flur 3, Flst. 43, Grünland, die Sandwiesen, Größe 30,62 Ar. Wert 2500,— DM,

lfd. Nr. 8, Flur 12, Flst. 24, Ackerland, auf der Stehte, Größe 49,83 Ar, Wert 5000 -- DM

Ifd. Nr. 9, Flur 7, Flst. 90/3, Grünland, in der Wüste, Größe 14.64 Ar, Wert 2500,— DM,

Hd. Nr. 10. Flur 7, Flst 92/1, Grünland, daselbst, Größe 19,27 Ar, Wert 25/0, - DM.

lfd. Nr. 11, Flur 10, Flst. 52/1, Hof- und Geb.-Fläche, im Bruch, Haus Nr. 72, Größe 17,00 Ar, Wert 43 000,— DM.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 5. Januar 1968 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals der Landwirt Heinrich Friedrich Schreiber in Josbach eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 16 April 1968 ist gemäß § 74 a ZVG der Wert der Grundstücke wie oben vermerkt festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 8, 7, 1968

Amisgericht

## 2533

7 K 65/67: Das im Grundbuch von Groß-Steinheim in Band 46, Blatt 2018 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Steinheim, Flur 1, Flurstück 185/1, LB 976, Hof- und Gebäudefläche, Elisabethenstraße 13, Größe 1,73 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. 9. 1968, um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am Tage des Versteigerungsvermerks (28 11, 1967): Metzger Konrad Tremmel in Steinheim (Main).

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 43 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

605 Offenbach (M.), 19. 6. 1968

Amtsgericht, Abt. 7

7 K 45/66: Das im Grundbuch von Dietzenbach in Band 66, Blatt 3196, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 20, Flurstück 28/2, LB 2301, Hof- und Gebäudefläche, Assar-Gabrielsson-Straße, Größe 19,09 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. 9. 1968, um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Offenbach (M.), Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am Tage des Versteigerungsvermerks (25. 11. 1966): Firma Paul Krüger Kommanditgesellschaft in Frankfurt (M.).

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

605 Offenbach (M.), 24. 6. 1968

Amtsgericht, Abt. 7

## 2535

7 K 55/67: Das im Grundbuch von Klein-Steinheim in Band 21, Blatt 1059, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Steinheim, Flur 5, Flurstück 36, LB 602, Hof- und Gebäudefläche, Pfaffenbrunnenstraße 67, Größe 9,67 Ar,

soll am Mittwoch, dem 2. 10. 1968, um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Offenbach (M.), Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am Tage des Versteigerungsvermerks (20. 10. 1967):

- a) Pauline Hornberger, geb. Kirstein, Steinheim/M.
- b) Anna Margarete Kaufer, geb. Kirstein, Steinheim/M.
- stein, Steinheim/M.c) Kunigunde Hendel, geb. Kirstein, Hanau/M.
- d) Hans Emil Kirstein, Steinheim/M.
- e) Marie Luise Rathell, geb. Kirstein, Baltimore
- f) Margarete Schwenk, geb. Kirstein, West McKenzie
- g) Helga Rose Simowsky, geb. Kirstein, Steinheim/M.
- zu a) bis g) in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 33 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen,

605 Offenbach (M.), 24. 6. 1968

Amtsgericht, Abt. 7

## 2536 Beschluß

K 1/66: Die auf den Namen des Gastwirts Heinz Luckhardt in Bebra eingetragenen ideellen Hälften der im Grundbuch von Bebra, Bezirk Rotenburg a. d. F., Band 61, Blatt 2100, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Bebra,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 175/71, Bauplatz, Auf'm Schilderskopf, Größe 7,51 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 4, Flurstück 175/24, Hofund Gebäudefläche, Schützenplatz 2, Größe 12,39 Ar,

sollen am 4. Oktober 1968 um 10.00 Uhr im Gerichtsgebäude Rotenburg a. d. Fulda, Untertor Nr. 2, Zimmer Nr. 8 a, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 15. 2. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Monteur Heinz Luckhardt in Bebra
   zur Hälfte —,
- 2) Obermonteur Georg Luckhardt in Bebra zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden: laufende Nr. 1 auf 9 000,— DM, laufende Nr. 6 auf 35 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 26. 6. 1968

Amtsgericht

#### 2537

#### Beschluß

61 K 16/68: Das im Grundbuch von Dotzheim, Band 4, Blatt 120, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Flur 37, Flurstück 2496, Wiese, Im untern Gehrn oberm Weg, 1. Gewann, Größe 11,68 Ar,

soll am 29. Oktober 1968 um 11 Uhr im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Elsa Weis geb. Wiesemann, Wiesbaden zu 1/2 —.
- b) Elsa Weis geb. Wiesemann, Wiesbaden,
- c) Anna Babette Luise Wilhelmine Dörner geb. Weis, Wiesbaden,
- d) Karl Weis, Wiesbaden-Schierstein,e) Walter Wilhelm Weis, Wiesbaden-
- e) Walter Wilhelm Weis, Wiesbaden Dotzheim,

b) bis e) in Erbengemeinschaft zu 1/2. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 20. 6. 1968 Amtsgericht

## 2538

## Beschluß

61 K 18/68: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Kastel, Band 52, Blatt 2281 A, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 332, Hofund Gebäudefläche, Boelckestraße 219, Größe 11.74 Ar.

soll am 5. November 1968 um 11 Uhr im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer dieser Hälfte am 18. April 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Behördenangestellter Heinrich Karl Groth, Mainz-Kastel,
- b) Kaufmann Johannes Friedrich Groth, Frankfurt/Main,

zu a) und b): in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 20. 6. 1968 Amtsgericht

## 2539

## Beschluß

61 K 89/67: Das im Grundbuch von Igstadt, Band 52, Blatt 1345, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Flur 21, Flurstück 132/10, Hofund Gebäudefläche, Am Wiesenhang 29, Größe 6,46 Ar, soll am 8. Oktober 1968 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. November 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Erich Schuster, Wies, baden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 26. 6. 1968 Amtsgericht

## 2540

#### Beschluß

- 2 K 17/66: Die im Grundbuch von Martinhagen, a) Band 15, Blatt 479, b) Band 14, Blatt 458, eingetragenen Grundstücke:
- A) in Band 15, Blatt 479, von Martin-hagen
- lfd. Nr. 1, Gemarkung Martinhagen, Flur 5, Flurstück 40, Ackerland, Auf der Strut, Größe 16,60 Ar,
- lfd. Nr. 2, Gemarkung Martinhagen, Flur 1, Flurstück 96, Ackerland, Auf der Landwehr, Größe 12,16 Ar,
- B) in Band 14, Blatt 458, von Martinhagen
- lfd. Nr. 1, Gemarkung Martinhagen, Flur 1, Flurstück 97, Ackerland, Auf der Landwehr, Größe 95,03 Ar,
- lfd. Nr. 2, Gemarkung Martinhagen, Flur 1, Flurstück 98, Ackerland, daselbst, Größe 34,99 Ar,
- lfd. Nr. 3, Gemarkung Martinhagen, Flur 1, Flurstück 99, Ackerland, daselbst, Größe 23,91 Ar,
- lfd. Nr. 6, Gemarkung Martinhagen, Flur 4, Flurstück 37/1, Ackerland, Im Jungshagen, Größe 6,53 Ar, Grünland, daselbst, Größe 79,76 Ar, Streuwiese, daselbst, Größe 11,00 Ar,
- lfd. Nr. 7, Gemarkung Martinhagen, Flur 8, Flurstück 38/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe Nr. 36, Größe 8,57 Ar,
- lfd. Nr. 8, Gemarkung Martinhagen, Flur 9, Flurstück 30, Ackerland, In den Brückenhöfen, Größe 3,56 Ar,
- lfd. Nr. 9, Gemarkung Martinhagen, Flur 9, Flurstück 31, Ackerland, daselbst, Größe 13,03 Ar,
- lfd. Nr. 10, Gemarkung Martinhagen, Flur 9, Flurstück 32, Ackerland, daselbst, Größe 17,68 Ar,
- lfd. Nr. 11, Gemarkung Martinhagen, Flur 9, Flurstück 33, Ackerland, daselbst, Größe 5,08 Ar,
- lfd. Nr. 12, Gemarkung Martinhagen, Flur 11, Flurstück 90, Ackerland, Das Hegeholzfeld, Größe 52,21 Ar,

sollen am 17. September 1968 um 8.30 Uhr im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 5, Zimmer Nr. 13 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. März 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks in beiden Grundbuchblättern): Landwirt Friedrich Leise in Martinhagen Nr. 36.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen,

3547 Wolfhagen, 2. 7. 1968 Amtsgericht

## Andere Behörden und Körperschaften

#### 2541

Kraftloserklärung: Durch die Beschlüsse vom 1. Juli 1968 sind folgende Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden:

Nr. 01-85657 Karl und Frieda Goldbach geb. Hörner, Weißkirchen, Bahnhofstraße 54

Nr. 03-526400 Heike Jeangros-Dirschka, Kabul/Afghanistan

Nr. 03-512340 Pauline Keßner geb. Hiesermann, Ffm., Arndistr. 25.

6 Frankfurt (Main), 1. 7. 1968

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN Der Vorstand

#### 2542

Aufforderung: Frau Marie Schmeling, 35 Kassel, Finkenloh 26, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 121 - 999338 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 2, 7, 1968

STADTSPARKASSE KASSEL Der Vorstand

## 2543

Aufforderung: Herr Manfred Maske, Drake Building/Gabou Jetty, Port Elizabeth, Süd Afrika hat die Kraftloserklärung seines Sparkassenbuches Nr. 122 — 221435 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumeiden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftios erklärt wird.

35 Kassel, 5, 7, 1968

STADTSPARKASSE KASSEL Der Vorstand

## 2544

Aufforderung: Anna-Margarete Sprenger, Korbach, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches der Hauptstelle Korbach, Nr. 30-034839, ausgestellt auf ihren Namen, Mechtild Arens, Udorf/Westf., des Sparkassenbuches der Hauptzweigstelle Arolsen, Nr. 31-151202, ausgestellt auf ihren Namen, Karin Wackerbarth, Bad Wildungen, des Sparkassenbuches der Hauptzweigstelle Bad Wildungen, Nr. 32-114993, ausgestellt auf ihren Namen, Dr. Edwin Bracke, Heide/Holstein, des Sparkassenbuches der Hauptzweigstelle Bad Wildungen, Nr. 32-122756, ausgestellt auf seinen Namen, Christian Stieglitz, Nieder-Werbe, des Sparkassenbuches der Hauptzweigstelle Sachsenhausen, Nr. 33-075870, ausgestellt auf seinen Namen, beantragt.

Die Inhaber der aufgeführten Sparkassenbücher werden aufgefordert, ihre Rechte binnen 3 Monaten unter Vorlage des Jeweiligen Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom heutigen Tage sind die Sparkassenbücher der Hauptstelle Korbach, Nr. 309 Margarete Strauß, Korbach, der Hauptsweigstelle Bad Wildungen, Nr. 12487 Helmut Feiber, Bad Wildungen und Nr. 32-043184 Reinhold Mogk, Bad Wildungen, gemäß § 14 Abs. 2 Ziffer 4 des Hessischen Sparkassengesetzes für kraftlos erklärt worden.

354 Korbach, 3, 7, 1968

KREISSPARKASSE WALDECK IN KORBACH Der Vorstand

## 2545

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 6. Juni 1968 ist das Sparkassenbuch Nr. 1207932 — Ida Charlotte Sippel — für kraftlos erklätt worden.

355 Marburg (Lahn), 5, 7, 1968

SPARKASSE DER STADT MARBURG
Der Vorstand

# Anzeigenschluß

jeden Montag um 14 Uhr für die am darauffolgenden Montag erscheinende Ausgabe des Staats-Anzeiger

#### 2546

Kraftloserklärung: Durch Beschluß des Vorstandes vom 1. Juli 1968 ist das Sparkassenbuch Nr. 3895, Rosemarie Goetjes, für kraftlos erklärt worden.

3509 Spangenberg, 2. 7. 1968

STADTSPARKASSE ZU SPANGENBERG Der Vorstand

#### 2547

Aufforderung: Für folgende Sparkassenbücher ist die Kraftloserklärung beantragt worden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

- 1. Sparkassenbuch Nr. 5784 bei unserer Hauptzweigstelle Rodheim-Bieber, lautend auf Ehel. Gustav Gerlach u. Wilhelmine geb. Weil, Fellingshausen, Gladenbacher Str. 1
- 2. Sparkassenbuch Nr. 86328 bei der Hauptstelle, lautend auf Uwe Kaufmann, Oberndorf, Sudetenstr. 23
- 3. Sparkassenbuch Nr. 481518 bei unserer Hauptzweigstelle Karl-Kellner-Ring, lautend auf Wilhelmine Sommer, Breitenbach, Haus Nr. 29.

633 Wetzlar, 21. 6. 1968

KREISPARKASSE WETZLAR

# Öffentliche Ausschreibungen

## 2548

Alsfeld: Die Bauleistungen für die Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages einschl. Nebenarbeiten zwischen km 350,000 und km 358,600 der A 23, Fahrbahn Kirchheim—Eisenach, sowie zwischen km 359,450 und km 360,550 Fahrbahn Eisenach — Kirchheim im Bereich der Autobahnmeisterel Bad Hersfeld sollen vergeben werden.

Bauleistungen u. a.:

ca. 39 000 qm	Fahrbahnflächen reinigen und mit Hattkieber an- sprühen
ca. 30 t	Asphaltbinder 6/18 liefern und einbauen
ca. 100 t	Asphaltfeinbeton 0/8 liefern und einbauen
ca. 26 000 qm	Asphaltbinder 0/18, 3,5 cm dick herstellen
ca. 30 900 qm	Asphaltbeinbeton 0/8, 3,5 cm dick herstellen
ca. 300 t	gemahlenen Bruchabraum 6/25 liefern und ein- bauen
ca. 1 200 qm	Betonfahrbahnplatten hochpressen, sowie ver-

Bauzeit: 25 Werktage

Voraussichtlicher Baubeginn: 12 8, 1958

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt M. — Außenstelle Alsfeld in 632 Alsfeld bis spätestens 31, 7, 1968 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzusteilung wünselben.

Der Beleg über die Einzahlung von 15.— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.). Postscheckkonto Frankfurt M. Nr. 6821 mit der Angabe "Ausschreibungsunterlagen für Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines Tepjachbelages zwischen km 360,000 und km 358.600 der A 23. Fahrbahn Kirchheim—Eisenach usw." ist beizufügen Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 11. 7 1948 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15 00 Uhr beim Autobähnamt Frankfurt (M.) — Außenstelle Alsfeld — in 632 Alsfeld ausgegeben.

Eröffnungstermin am Mittwoch, den 7, 8, 1968, um 10.00 Uhr in Zimmer 221 des Autobahnamtes Frankfurt (M.), Münchener Str. 4-6. Zuschlags- und Bindefrist: 6, 9, 1968

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3.— DM Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hieslegen Amt erhältlich sind.

632 Alsfeld, 4, 7, 1968

Autobahnamt Frankfurt (M.) - Außenstelle Alsfeld -

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Neubau der Brücke über den Berlabach im Zuge des Ausbaues der L 3295 in Hattendorf, (Kreis Ziegenhain), sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

#### Leistungen u. a.:

ca. 540 cbm Erdarbeiten

ca. 210 sigdm Stahlbetonpfähle (Bohrpreßpfähle)

ca. 185 cbm Beton und Stahlbeton ca. 13 t

Baustahl I und II ca. 115 gm

senkrechte Isolierung 95 qm Mastixisolierung

Abbruch der vorhandenen Sandsteingewölbebrücke und senstige

Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen errillen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 19. 7. 1968 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,- DM für zwei Aussertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Fim. Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 2. 8. 1968, um 11.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld,

Ausführungsfrist: 90 Werktage

Zuschlags- und Bindefrist: 31. 8. 1968

643 Bad Hersfeld, 2. 7. 1968

Hessisches Straßenbauamt

#### 2550

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für das Verlegen von Betonkandelplatten als Rinne und Angleichen der Fahrbahn vor den Hochbordanlagen der Gemeinde Ausbach, Kreis Hersfeld, im Zuge der Kreisstraße Nr. 12 sollen vergeben werden:

#### Leistungen u. a.:

250 cbm Boden auskoffern

ca. 300 t

Basaltmaterial 0/35 mm liefern 800 qm ca.

800 qm ca.

bit. Unterbau (240 kg/qm) Asphaltbinder 0/18 mm (84 kg/qm) Asphaltfeinbeton 0/12 mm (48 kg/qm) ca. 3 900 qm

und sonstige Nebenarbeiten sowie Gemeindearbeiten.

Bauzeit: 40 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 18. 7. 1968 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 6,- DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen,

Eröffnungstermin: 30. 7. 1968 um 11.00 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 28 Werktage.

643 Bad Hersfeld, 4. 7. 1968

Hessisches Straßenbauamt

## 2551

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Neubau der Brücke über die Wiera und den Flutgraben im Zuge des Ausbaues der B 454 in Treysa, Krs. Ziegenhain, sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

## Leistungen u. a.:

ca. 1 800 cm Spundwände

ca. 1 500 cbm Erdarbeiten

ca. 1 100 cbm Beton und Stahlbeton ca. 120 t

Baustahl I und II

ca. 1 000 qm senkrechte Isolierung

ca. 700 qm Mastixisolierung

Abbruch einer vorhandenen Stahlbeionbrücke und sonstige Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 19. 7. 1968 unter Belfügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 20,- DM für zwei Aussertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 5. 8. 1968, um 11.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld.

Ausführungsfrist: 200 Werktage

Zuschlags- und Bindefrist: 5. 9. 1968

## 643 Bad Hersfeld, 5. 7. 1968

Hessisches Straßenbauamt

#### 2552

Bad Hersfeld: Zur Beseitigung von Frostschäden auf Kreisstraßen im Kreis Ziegenhain sollen nachstehende Arbeiten vergeben wer-

Los I Kreisstraße Nr. 47 zwischen L 3145 und Rommershausen

Los II Kreisstraße Nr. 48 zwischen L 3145 und Allendorf/Landsburg

#### Auszuführen sind:

Los I Boden auskoffern 1100 cbm; Frostschutzmaterial 2200 t; bit. Unterbau 240 kg/qm 3 500 qm; Asphaltbinder 84 kg/qm 3 300 qm; Asphaltbeton 60 kg/qm 3 250 qm; Bauzeit 30 Werktage; Los II Boden auskoffern 1600 cbm; Frostschutzmaterial 1500 t; bit. Unterbau 240 kg/qm 2550 qm; Asphaltbinder 84 kg/qm 2440 qm; Asphaltbeton 60 kg/qm 2400 qm; Bauzeit 20 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 19. 7. 1968 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,-DM anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 1. 8. 1968 um 11.00 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 28 Werktage.

643 Bad Hersfeld, 4. 7. 1968

Hessisches Straßenbauamt

## 2553

Darmstadt: Die Straßenbauarbeiten und Deckenverbesserungen im Zuge der Bundesstraße 45 zwischen Münster u. Eppertshausen (km 13.700 - km 15.605) zwischen Eppertshausen und Ober-Roden (km 0.265 bis km 2.431) und 220 m in der OD Münster sollen vergeben werden.

## Auszuführen sind:

2 000 qm Fahrbahnaufbruch 1 000 t

Mineralbeton Binder

33 000 qm Asphaltfeinbeton und Verschiedenes

Bauzeit: 60 Werktage

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 15. 7. 1968 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,- DM. die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe: "Ausschreibungsunterlagen B 45 Münster — Ober-Roden".

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 17. 7. 68 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Freitag, den 26. 7. 1968 um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 4, 7, 1968

Hessisches Straßenbauamt

## 2554

Frankfurt: Die Bauleistungen zur Errichtung des Überführungsbauwerkes III über die neue B 43 im Zuge der Verlegung der B 43 im Flughafenbereich Frankfurt (M) sollen vergeben werden.

## Leistungen u. a.:

800 cbm Bodenaushub 190 cbm Beton B 225

498 chm Beton B 300

580 cbm Spannbeton B 450 Betonstahl

40 t Spannstahl

Bauzeit: 285 Werktage

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: Mitte September 1968

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M), Münchener Straße 4-6, bis spätestens 19. Juli 1968 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 30,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.) 6321, mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für Überführungsbauwerk III über die neue B 43 ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 22. Juli 1968 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Auto-bahnamt Frankfurt (M), Zimmer 4 2 6. ausgegeben.

Eröffnungstermin am 20. August 1968, um 10.00 Uhr im Zimmer 221 des Autobahnamtes Frankfurt (M), Münchener Straße 4—6. Zuschlags-und Bindefrist: 1. Oktober 1968.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6 Frankfurt (M), 4. 7. 1968

Autobahnamt Frankfurt (M), Münchener Straße 4-6

1

Darmstadt: Die Straßenbauarbeiten im Zuge der Bundesstraße 448 zwischen Offenbach-Bieber und Kreisel B 45 (km 6.300 bis km 11.155) sollen vergeben werden.

#### Auszuführen sind:

Steinbruchabraum liefern 4 000 t

5 000 t

Asphaltfeinbeton 30 000 qm

und Verschiedenes.

Bauzeit: 60 Werklage

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 12, 7, 1968 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Aussertigungen in Höhe von 6,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe: "Ausschreibungs-unterlagen B 448 — Offenbach-Bieber — B 45".

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 16. 7. 1968 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Darmstadt (Eingangs-

Eröffnung: Donnerstag, den 25. 7. 1968, um 10.30 Uhr. Die Zuschlagsund Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 3. 7. 1968

Hessisches Straßenbauamt

#### 2556

Hanau: Die Bauleistungen für den Ausbau der Landesstraße Nr. 3180 zwischen Schlüchtern und Herolz einschließlich der Ortsdurchfahrten sollen vergeben werden.

Die Leistungen umfassen im wesentlichen:

ca. 15 000 cbm Bodenabtrag

Hartsteinfrostschutzmaterial einbauen Bindemittel-Mineralgemisch 0/35 mm ca. 9 600 t

ca. 5 600 t

Asphaltbinder 0/25 mm ca. 1 200 t Asphaltbinder 0/18 mm Asphaltfeinbeton 0/12 mm

ca. 18 000 qm ca 18 000 qm

ca. 1 100 ifd. m Betonhoehbordsteine 12/15/25 cm ca. 2 300 ifd. m Betonpflasterrinne zweireihig

und Verschiedenes.

Bauzeit: etwa 7 Monate nach Zuschlagserteilung,

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen,

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Hohe von DM 15.- ab Freitag, den 19. Juli 1968, um 14.00 Uhr abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Hanau - Postscheckkonto Ffm. 6752 - unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen und die Quittung hier vorzulegen.

Eröffnungstermin ist Dienstag, der 6. August 1968, um 10.30 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau (Main), Hainstraße 32. Zuschlags- und Bindefrist: 3. September 1968.

645 Hanau (Main), 8, 7, 1968

Hessisches Straßenbauamt

## 2557

Kassel: Die Ausführung der Rodungs-, Mutterboden- und Erdarbeiten einschl. dei Entwässerungsanlagen für den Autobahnkör-per und für die Verlegung der Straßen und Wege mit Unter- und Deckenbau, von Bau-km 40.780 bis 46.350 des Streckenabschnittes 28. 2 c der BAB Ruhrgebiet-Kassel Eidlos E 14 soll vergeben werden.

## Leistungen u. a.:

Rodungsarbeiten ca. 100 000 qm

ca. 80 000 cbm Mutterbodenarbeiten

Erdarbeiten ca. 950 000 cbm

Drän- u. Entwässerungsleitungen versch. Durchca. 13 000 m

messer einschl. Schächte

Straßen- und Wegebefestigungen, ca. 14 000 qm sowie sonstige Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 70,- DM ab 19. 7, 68 in der Friedrich-Ebert-Straße 33 II, Etage ausgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Kassel, Postscheckamt Frankfurt (M.) Nr. 6745 zu Gunsten "Stra-Benneubauamt Hessen-Nord" mit dem Vermerk: "Erdlos E 14 der BAB Ruhrgebiet-Kassel" einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Freitag, den 9. August 1968, um 11 Uhr, im Straßenneubauamt Hessen-Nord, Kassel, Kölnische Straße 69. Zuschlags- und Bindefrist: 10. 10. 68.

35 Kassel, 4, 7, 1968

Straßenneubauamt Hessen-Nord

## 2558

Münchhausen: Offentliche Ausschreibung - Kanalisation --

Die Gemeinde Münchhausen (Kreis Marburg) beabsichtigt, den Bauabschnitt 1968 der Kanalisation (Mischsystem) durchzuführen

Die Ausschreibungsunterlagen in 2-facher Ausfertigung hierfur können gegen Erstattung der Unkosten, ab Montag, dem 8, 7, 1968 bei der Bauleitung abgeholt, bzw. auf Anforderung per Nachnahme zugeleitet werden. Die Planunterlagen können ebeufalls bei det Bauleitung eingesehen werden,

#### 1. Einteilung der Ausschreibung:

Angebot 1 - Baustofflieferung

Angebot 2 - Erdarbeiten und Einbau der Baustoffe

#### 2. Umfang der Ausschreibung:

#### Hauptleitungen:

#### Stahlbetonrohre

120 lfd. m Ø 900 mm

380 lfd m 1 700 mm

445 lfd. m Ø 600 mm

455 lfd. m Ø 500 mm

435 lfd. m Ø 400 mm

## Steinzeugrohre

115 lfd. m Ø 300 mm

385 lfd. m Ø 250 mm

## Schleuderpreßbetonichte

20 lfd. m Ø 500 mm

80 lfd. m \$\phi\$ 400 mm 175 lfd. m \$\psi\$ 300 mm

470 lfd. m # 250 mm

#### Hausanschluß- und Straßenablaufleitungen:

1 000 lfd. m Stz-Rohi # 150 mm

#### 3. Auftraggeber:

Gemeinde 3551 Münchhausen (Kreis Marburg) Telefon: 0 64 57 - 208

Wasserwirtschaftsamt Marburg, 355 Marburg, Ketzerbach 10 Telefon: 0 64 21 - 25 71

## 5. Ortliche Bauleitung und Oberleitung:

Ingenieurburo Grohmann, 6301 Nordeck (Kreis Marburg) In den Haingärten - Telefon: 0 61 07 - 422

## 6. Eröffungstermin:

Freitag, den 19. Juli 1968, um 15.00 Uhr - auf der Gemeindexerwaltung in Münchhausen (Kreis Marburg)

3551 Münchhausen, 6. 6. 1968

Gemeinde Münchhausen Innerle Bürgermeister

## 2559

Schotten: Die Bauleistungen für die Beseitigung von Fahrbahnschäden auf der L 3191, Abt. Hamchen — Himbacher Kreuz einschl ca. 850 m in Richtung Langenbergheim (Los I) und Abt. Lindheim — Hainchen (Los II) sollen vergeben werden.

## Leistungen u. a.:

rd. 2600 cbm Erdbewegung

rd. 4 000 gm Frostschutzschicht 0.06/35

rd. 4000 am Schotterunterbau

rd. 23 000 qm bit. Tragschicht 0/25

rd. 23 000 am Asphaltbinderschicht 0/18 rd. 23 000 gm

Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 rd. 1 200 t Abraumschotter

rd. 1000 t Steinerde

Bauzeit: 48 + 21 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 18 7, 1968 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5.— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheck-Konto Nr. 39212 Frankfurt (Main), mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 25, 7, 1968 um 11,00 Uhr im Hess Straffenbauamt Schotten, Gederner Str. 10. Zuschlags- und Bindefrist 21 Kalendertage.

6479 Schotten, 3, 7, 1968

Hessisches Straffenbauamt

Alsfeld: Die Bauleistungen für die Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages einschl. Nebenarbeiten zwischen km 354,500 und km 352,000, km 340,450 u. 338,000 sowie zw. km 335,200 u. km 334,700 der A 23, Fahrbahn Kirchheim-Eisennach, im Bereich der Autobahnmeisterei Bad Hersfeld sollen vergeben werden.

Bauleistungen u. a.:

ca. 5	4 000	qm	Fahrbahnflächen reinigen und mit Haftkleber ansprühen
ca.	30	t	Asphaltbinder 0/18 liefern und einbauen
ca.	100	t	Asphaltfeinbeton 0/8 liefern und einbauen
ca. 5	4 000	qm	Asphaltbinder 0/18, 3,5 cm dick herstellen
ca. 5	4 000	qm	Asphaltfeinbeton 0/8, 2,5 cm dick herstellen
ca.	500	ŧ	gemahlenen Bruchabraum 0/25 liefern und ein- bauen
ca.	800	qm	Betonfahrbahnplatten hochpressen, sowie verschiedene Nebenarbeiten.

Bauzeit: 30 Werktage

Voraussichtlicher Baubeginn: 19. 8. 1968

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/M.-Außenstelle Alsfeld in 632 Alsfeld, bis spätestens 31. 7. 1968 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt/Main, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6821 mit der Angabe "Ausschreibungsunterlagen für Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines Teppichbelages zwischen km 354,500 und km 352,000 usw." ist belzufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 11. 7. 1968 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt/M.-Außenstelle Alsfeld — in 632 Alsfeld ausgegeben.

Eröffnungstermin am Freitag, den 9. 8. 1968, um 10.00 Uhr in Zimmer 221 des Autobahnamtes Frankfurt/M., Münchener Str. 4-6. Zuschlags- und Bindefrist: 6. 9. 1968.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3.— DM Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

632 Alsfeld, 4, 7, 1968

Autobahnamt Frankfurt (M.) - Außenstelle Alsfeld -

## 2561

Wiesbaden: Die Arbeiten zum Ausbau sowie für die Beseitigung von Frost- und Fahrbahnschäden auf den Kreisstraßen K 666 von km 1,600 – 1,730. Teilausbau der Ortsdurchfahrt Lindschied, K 680 von km 0,000 – 0,300. Ausbau der Ortsdurchfahrt Mappershain, K 675 von km 0,000 – 0,600. Beseitigung von Frostschäden.

Auszuführen sind: 4000 cbm Erdbewegung; 500 cbm Frostschutz; 1500 qm Mineralbetonunterbau; 2500 qm bit. Tragschicht; 6500 qm Asphaltbinder; 6500 qm Asphaltfeinbeton

Bauzeit: 75 Werktage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 12. 7. 1968 anzufordern, mit der Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 7,00 DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830, zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: "Ausbau und Beseitigung-von Frostschäden auf den Kreisstraßen K 666, K 680 und K 675."

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 15. 7. 68 in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6. Zimmer 43.

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 26, 7, 68, um 11.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 3. 7. 1968

Hessisches Straßenbauamt

#### 2562

Wiesbaden: Die Arbeiten zum Ausbau der K 775, km 6,615 bis 6,915, innerhalb der Ortsdurchfahrt Eppenhain sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: 220 cbm Fahrbahnaufbruch; 50 cbm Frostschutzkies; 200 qm Mineral-Beton-Unterbau; 350 t bituminöser Unterbau; 1400 qm Asphaltbinder; 1400 qm Asphaltfeinbeton; 1100 m Betonrinnenplatten; 590 m Betonhochbordsteine.

Bauzeit: 50 Werktage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 12. Juli 1968 anzufodern, mit der Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 6,00 DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist belzufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830, zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: "Ausbau der K 775, Ortsdurchfahrt Eppenhain".

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 15. 7. 1968 in der Zeit von 8.00 — 17.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 43.

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 26. 7. 68. um 11.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 3. 7. 1968

Hessisches Straßenbauamt

#### 2563

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Zwischenausbau im Zuge der B 42 zwischen Winkel und Geisenheim (km 20,000 bis km 21,200) sollen vergeben werden,

Auszuführen sind: 1 000 cbm Erdbewegung; 900 cbm Frostschutzschicht; 9 000 qm bit. Unterbau; 9 000 qm Asphaltbinderschicht; 9 000 qm Asphaltfeinbetonschicht.

Bauzeit: 100 Werktage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 22. 7. 1986 anzufordern, mit der Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830, zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: "B 42 Winkel—Geisenheim".

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 22. 7. 1968 in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 48.

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 9. 8. 1968, um 10.00 Uhr. Die Zuschlagsund Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 4. 7. 1968

Hessisches Straßenbauamt

# PIANOHAUS LANG

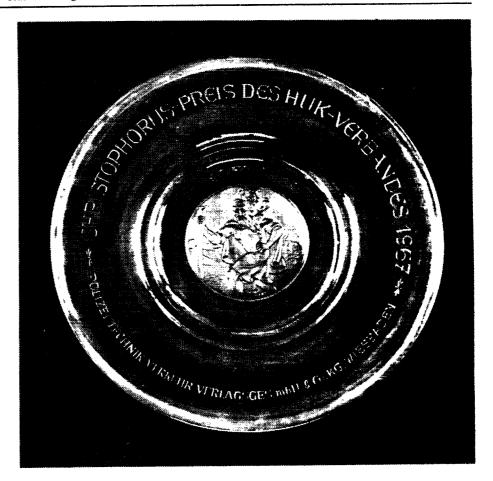
Größtes Klavier-Fachgeschäft Deutschlands

Frankfurt/M., Stiftstraße 32

(am Eschenheimer Turm)

175 Pianos, Flügel, Kleinklaviere, Spinette, Heim-Orgeln — Kundendienst

Der "Staats-Anzeiger für das Land Hessen" erscheint wöchentlich montags, Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis: vierteljährlich DM 10.80 (einschließlich 5½% = 0.56 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum, Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG. 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheck konto 6 Frankfurt/M., Nr. 143 60. Bank konten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeige nannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden. Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr 3 96 71. Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1.88. bis 40 Seiten DM 2.48, bis 48 Seiten DM 2.99. über 48 Seiten DM 3.24 Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5½ Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlags, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis It. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968.



# Christophorus-Preis 1967 für Polizei Technik Verkeir

Bereits anläßlich unseres 10jährigen Bestehens brachte der Herr Hessische Minister des Immern mit seinen Glückwünschen zum Ausdruck, daß die Fachzeitschrift durch ihre Beiträge eine wesentliche Lücke der polizeilichen Ausbildung geschlossen habe. Sie vermittelt überzeugend das moderne polizeiliche Fachwissen aus allen Bereichen der Technik und des Verkehrs verbunden mit einem regen Erfahrungsaustausch für die polizeiliche Praxis.

Das Preisrichterkollegium der Christophorus-Stiftung hat nunmehr mit der Verleihung des Christophorus-Preises 1967 — als einzigem Verlag im Bundesgebiet — den Organpreis in der Sparte "Sonstige Zeitschriften" die Arbeit des Verlages POLIZEI TECHNIK VERKEHR, Verlags-GmbH & Co. KG, Wiesbaden, darüber hinaus gewürdigt.

Die Christophorus-Preise werden alljährlich für hervorragende publizistische Leistungen auf dem Gebiet der Hebung der Disziplin und der Vermeidung von Unfallgefahren im Straßenverkehr (Verkehrssicherheit) verliehen.

In einer Feierstunde am Montag, dem 10. Juni 1968 im Rathaus Schöneberg, Berlin, in der Prof. D. Dr. Joachim Beckmann, Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, den Festvortrag über das Thema "Der Verkehr als ethisches Mandat der Gesellschaft" hielt, wurden die vom Preisrichterkollegium der Christophorus-Stiftung im HUK-Verband für das vergangene Jahr zuerkannten Preise durch den Regierenden Bürgermeister von Berlin, Herrn Klaus Schütz, übergeben.

Dem Verleger, Herrn Hannes Schmitt-Horr, Wiesbaden, und dem Hauptschriftleiter, Herrn Regierungsdirektor Horst Manikowski, wurden in dieser Feierstunde die Verleihungsurkunde und die silberne Schale überreicht.